

Anlage 1

Allgemeine Gebühren

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
1	Allgemeine Gebühren	
1.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Urkunden, Zeugnisse	
1.1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 bis 25
1.1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw., je Seite	1 bis 2,50
1.1.3	Sonstige Bescheinigungen, Urkunden	1 bis 51
1.1.4	Zeugnisse (z. B. Ursprungszeugnisse)	1 bis 25
1.2	Anfertigung von Zweitschriften, Kopien, Computerausdrucken – soweit nicht § 10 Abs. 1 Nr. 1 GebG Bbg Anwendung findet –	
1.2.1	für die ersten 50 Seiten DIN-A4, schwarz-weiß, je Seite	0,50
1.2.2	jede weitere Seite	0,15
1.2.3	für Seiten im Format DIN-A3, je Seite	1
1.2.4	Farbkopien, je Seite	1 bis 5
1.2.5	Erstellen von Fotodokumentationen/Lichtbildmappen	nach Aufwand, mindestens aber 10
1.3	Vervielfältigung von Karten	
1.3.1	als Schwarz-Weiß-Kopie	
	DIN-A4	0,5
	DIN-A3	1
	DIN-A2	2
	DIN-A1	4
	DIN-A0	8
1.3.2	als Farbkopie oder Computerausdruck	
	bis DIN-A3	5
	größer DIN-A3	8
1.4	Nutzung von Diensträumen, je angefangene Stunde Anfallende Reinigungskosten sind besonders in Rechnung zu stellen. Für die Nutzung von technischen Geräten sind je nach Ausstattung und Grad der Beanspruchung weitere Zuschläge zu erheben.	15,5
1.5	Sonstiges	
1.5.1	Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen für Dritte,	Gebühr richtet sich Fahrkosten je Kilometer nach den Sätzen gemäß Anlage 9 zu § 10 Abs. 1c der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
1.5.2	nicht besetzt	
1.5.3	Rechtsbehelfe	
1.5.3.1	bei Drittwidersprüchen	26 bis 1 023
1.5.3.2	bei Widersprüchen gegen Kostenentscheidungen	3 bis 5 113
1.5.3.3	bei Widerspruch durch den Adressaten der Sachentscheidung	Gebühr richtet sich nach § 15 Abs. 3 GebG Bbg
1.5.4	Entscheidung über die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen, soweit nicht mit der Hauptentscheidung verbunden	26 bis 2 556
1.5.5	Sonstige Amtshandlungen	
1.5.5.1	Entscheidung über die Anerkennung einer Untersuchungsstelle im Bereich der Umweltanalytik (soweit keine spezielle Tarifstelle Anwendung findet)	256 bis 2 556
	– soweit sich die Tätigkeit der Untersuchungsstelle lediglich auf die Probenahme bezieht	51 bis 256
1.5.5.2	Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen Interesse dienen	0 bis 1 000

Anlage 2

Gebühren für die Bereiche Immissionsschutz, Abfall- und Wasserrecht, Boden- und Naturschutz, Verbraucherschutz, Land- und Forstwirtschaft

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
1	Annahme und Verwahrung von radioaktiven Stoffen (Benutzungsgebühren)	
1.1	Annahme und Verwahrung von radioaktiven Abfällen (§ 9a Abs. 3 des Atomgesetzes i. V. m. der Strahlenschutzverordnung)*	
1.1.1	Verwahrung von	
1.1.1.1	umschlossenen Strahlenquellen, Prüfstrahlern, Präparaten, je Stück	26 bis 1 023
1.1.1.2	je 70 Liter Fass	2 045 bis 3 068
1.1.1.3	je 200 Liter Fass	2 556 bis 5 113
1.1.1.4	sonstigen Endlagergebinden, bis 1 m ³	3 579 bis 12 782
1.1.1.5	Endlagergebinden größer als 1 m ³ , je angefangener m ³	3 579 bis 12 782
1.1.2	Vorausleistungen für die Endlagerung von	
1.1.2.1	umschlossenen Strahlenquellen, Prüfstrahlern, Präparaten, je Stück	5 bis 256
1.1.2.2	je 70 Liter Fass	205 bis 307
1.1.2.3	je 200 Liter Fass	256 bis 511
1.2	Verwahrung von sonstigen Strahlenquellen (§§ 76, 78 der Strahlenschutzverordnung – StrSchV), je Quelle**	1 278 bis 5 113
2	Immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten	
2.1	Genehmigungsbedürftige Anlagen	
2.1.1	Entscheidung über die – Genehmigung nach den §§ 4, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), – Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG oder – Genehmigung einer Änderung nach § 16 BImSchG einer im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlage mit Errichtungskosten (E)	
*	Die Annahme radioaktiver Abfälle erfolgt entsprechend Benutzungsordnung in der Fassung für die Landessammelstelle Mecklenburg-Vorpommern sowie in endlagergerechtem (konditioniertem) Zustand. Kosten für besondere Behältnisse sind in den Gebühren nicht enthalten.	
**	Kosten für besondere Behältnisse sind in den Gebühren nicht enthalten.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	a) bis zu 52 000 EUR	180 + 0,0095 x E mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene be- hördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbstständig erteilt worden wäre
	b) bis zu 512 000 EUR	700 + 0,0065 x (E - 52 000), mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene be- hördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbstständig erteilt worden wäre
	c) bis zu 51 130 000 EUR	3 850 + 0,0035 x (E - 512 000), mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene be- hördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbstständig erteilt worden wäre
	d) über 51 130 000 EUR	184 600 + 0,003 x (E - 51 130 000), mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene be- hördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbstständig erteilt worden wäre
	e) ist ausschließlich die Regelung des Betriebes Gegenstand eines Teil- oder Änderungs- genehmigungsverfahrens	153 bis 3 068
	f) wird im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin (§ 10 Abs. 6 BImSchG) durch- geführt, erhöht sich die Gebühr nach den Buchstaben a bis e um	153 je Stunde, höchstens jedoch 767 für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	g) wird im Genehmigungsverfahren eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgenommen	10 v. H. des sich aus den Buchstaben a bis e ergebenden Betrages, mindestens jedoch 511, höchstens 25 565
	h) wird im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall gemäß § 3c UVPG mit negativem Ergebnis vorgenommen	3 v. H. des sich aus den Buchstaben a bis e ergebenden Betrages, mindestens jedoch 153, höchstens 7 670
	i) wird vor Beginn eines Genehmigungsverfahrens auf Ersuchen des Vorhabensträgers eine Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen nach § 2a der 9. BImSchV durchgeführt	3 v. H. des sich aus den Buchstaben a bis e ergebenden Betrages, mindestens jedoch 153, höchstens 7 670 Wird ein Genehmigungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebühr für die Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen nach § 2a der 9. BImSchV vor Beginn des Genehmigungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Genehmigungsverfahren anzurechnen.
	j) wird vor Beginn eines Genehmigungsverfahrens auf Antrag des Vorhabensträgers oder anlässlich eines Ersuchens nach § 5 UVPG eine Vorprüfung für die UVP-Pflicht im Einzelfall gemäß § 3c i. V. m. § 3a UVPG durchgeführt	3 v. H. des sich aus den Buchstaben a bis e ergebenden Betrages, mindestens jedoch 153, höchstens 7 670 Wird ein Genehmigungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebührenpflicht für die positive Feststellung der UVP-Pflicht vor Beginn des Genehmigungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Genehmigungsver
k)	wird im Genehmigungsverfahren eine Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. § 26d BbgNatSchG vorgenommen	5 v. H. bei Anwendung von Buchstabe g, 2 v. H. des sich aus den Buchstaben a bis e ergebenden Betrages,

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
		mindestens jedoch 256, fahren anzurechnen. höchstens 12 782
	l) wird im Genehmigungsverfahren die Prüfung eines Sicherheitsberichtes oder von Teilen eines Sicherheitsberichtes gemäß § 4b der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) erforderlich und wird kein Sachverständigengutachten gemäß § 13 BImSchV eingeholt, erhöht sich die Gebühr nach Buchstabe a bis e um	2 556 bis 25 565
	Ergänzend gilt:	
	1. Errichtungskosten (E) sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Als Errichtungskosten gelten auch Kosten, die durch den Austausch von Anlagenteilen entstehen. Gründungskosten und Kosten für Erdausharbeiten sind insoweit einzubeziehen, als diese Maßnahmen aus Anlass der Errichtung oder Änderung der Anlage durchgeführt werden. Aufwendungen für die Entwicklung und Vorplanung, für den Erwerb des unbebauten Grundstücks sowie für Zubehör, auf das sich die Genehmigung nicht erstreckt, sind nicht einzubeziehen.	
	2. Ergehen mehrere Teilgenehmigungen, ist jede gesondert abzurechnen. Im Einzelfall, insbesondere wenn der Prüfaufwand sehr viel niedriger war als im herkömmlichen Genehmigungsverfahren, kann unter den Voraussetzungen des § 6 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg eine Reduzierung aus Billigkeitsgründen vorgenommen werden.	
	3. Ist ein Vorbescheid vorausgegangen oder wird er gleichzeitig mit einer Teilgenehmigung erteilt, werden unabhängig von Gegenstand und Reichweite des Vorbescheides bis insgesamt 10 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.3 auf die entstehende und gegebenenfalls die nächste(n) anfallende(n) Gebühr(en) nach Tarifstelle 2.1.1 angerechnet.	
	4. Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für besondere bauaufsichtliche Maßnahmen (§§ 83, 84 BbgBO) werden von den Bauaufsichtsbehörden gesondert erhoben.	
	5. Reisekosten von Angehörigen der Genehmigungsbehörde oder der Behörden, die durch die Genehmigungsbehörde beteiligt werden, gelten als in die Gebühr einbezogen. Satz 1 gilt nicht für Auslandsdienstreisen.	
	6. Eine nach Tarifstelle 2.1.5 entrichtete Gebühr wird zu 90 v. H. angerechnet.	
2.1.2	Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)	50 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1 bezogen auf den Wert des Gegenstandes der Entscheidung
2.1.3	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG)	50 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1
2.1.4	Entscheidung über eine Verlängerung der Frist des § 9 Abs. 2 BImSchG	10 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.3, mindestens 51

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.1.5	Prüfung und Bescheidung einer Anzeige zur Änderung der Anlage (§ 15 Abs. 1 und 2 BImSchG)	20 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1, mindestens 51
	Ergänzend gilt zu den Tarifstellen 2.1.1 bis 2.1.3 und 2.1.5:	
	Bei Anlagen, die Teil eines registrierten Standortes nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) sind, soll die Gebühr um 20 v. H. vermindert werden. Der Betreiber hat die zuständige Behörde über die Registrierung zu unterrichten.	
2.1.6	Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1, 4, 4a und 5 BImSchG	130 bis 2 700
2.1.7	Entscheidung über eine Verlängerung der Frist zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlage (§ 18 Abs. 3 BImSchG)	20 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1, mindestens 51
2.1.8	Untersagung des Betriebes einer Anlage gemäß § 20 Abs. 1 BImSchG	256 bis 2 556
2.1.9	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG	511 bis 10 226
2.1.10	Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb durch eine zuverlässige Person gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 BImSchG	102 bis 153
2.1.11	Widerruf einer Genehmigung gemäß § 21 BImSchG	256 bis 2 556
2.2	Sonstige Amtshandlungen nach dem BImSchG	
2.2.1	Anordnung gemäß § 24 BImSchG	51 bis 1 023
2.2.2	Untersagung der Errichtung oder des Betriebes einer Anlage gemäß § 25 BImSchG	128 bis 1 278
2.2.3	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Messstelle oder einer Stelle zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus, der Funktion und für die Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messgeräte (§ 26 BImSchG)	256 bis 5 000
2.2.4	Entscheidung über die Zulassung des Immissionsschutzbeauftragten zur Durchführung von Ermittlungen (§ 28 Satz 2 BImSchG)	51 bis 511
2.2.5	Anordnung von Messungen gemäß §§ 26, 28, 29 BImSchG	
	a) bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	128 bis 1 278
	b) bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	51 bis 511
2.2.6	Entscheidung über die Bekanntgabe eines Sachverständigen (§ 29a Abs. 1 Satz 1 BImSchG)	
a)	soweit bereits eine Bekanntgabe durch ein anderes Bundesland vorliegt	102 bis 256
	b) in allen übrigen Fällen	256 bis 3 068

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.2.7	Entscheidung über die Gestattung von Prüfungen durch den Störfallbeauftragten oder einen Sachverständigen (§ 29a Abs. 1 Satz 2 BImSchG)	128 bis 1 023
2.2.8	Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen gemäß § 29a BImSchG	128 bis 1 278
2.2.9	Ausnahme vom Verbot oder der Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 BImSchG	
	a) für PKW, PKW-Kombi, Krafträder sowie Wohnmobile	15
	b) für LKW und Kraftomnibusse bis 7,5 t des zulässigen Gesamtgewichts	20
	c) für LKW und Kraftomnibusse über 7,5 t des zulässigen Gesamtgewichts	30
2.2.10	nicht belegt	
2.2.11	Festsetzung der Entschädigung gemäß § 42 Abs. 3 BImSchG	1 v. H. der festgesetzten Entschädigung, mindestens 50
2.2.12	Maßnahmen zur Überwachung auf Grund von § 52 Abs. 1 BImSchG	
	a) erstmalige Begehung und Revision einer neu errichteten oder geänderten genehmigungsbedürftigen Anlage nach Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung	10 v. H. der nach Tarifstelle 2.1.1 festgesetzten Gebühr, mindestens 51
	b) Überprüfung einer Anzeige nach § 12 Abs. 2b BImSchG	51 bis 2 556
	c) Überprüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG	102 bis 2 556
	d) Prüfung der Messberichte von Messungen nach den §§ 26, 28 oder 29 BImSchG unter Einbeziehung des Aufwandes für die Messplanung, Messdurchführung und rechnerische Auswertung der Ergebnisse oder von sicherheitstechnischen Prüfungen oder Unterlagen, soweit nicht nach § 52 Abs. 4 Satz 3 BImSchG kostenfrei	51 bis 511
	e) Prüfung einer Emissionserklärung (§ 27 BImSchG i. V. m. der Emissionserklärungsverordnung [11. BImSchV])	102 bis 409
	f) Überprüfung des Sicherheitsberichts außerhalb von Genehmigungsverfahren (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 13 der Störfall-Verordnung [12. BImSchV] gegebenenfalls i. V. m. landesrechtlicher Verweisung)	Zeitgebühr zuzüglich Auslagen für Gutachter (§ 10 GebG Bbg)
	g) Vor-Ort-Inspektionen, Bericht und Festlegung von Folgemaßnahmen gemäß § 16 der 12. BImSchV (gegebenenfalls i. V. m. landesrechtlicher Verweisung), soweit nicht nach § 52 Abs. 4 Satz 3 BImSchG kostenfrei	51 bis 12 782 zuzüglich Auslagen für Gutachter (§ 10 GebG Bbg)
	h) Begehung und Revision einer genehmigungsbedürftigen Anlage in anderen Fällen als denen nach Buchstabe a für die erste Revision je Kalenderjahr oder nach Durchführung einer gemäß § 15 BImSchG angezeigten Änderung	51 bis 1 023
	i) Begehung und Revision einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, soweit nicht nach § 52 Abs. 4 Satz 3 BImSchG kostenfrei	26 bis 256

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	j) Prüfung von Kalibrierungsberichten und von Funktionsprüfberichten zur erstmaligen, wiederkehrenden oder kontinuierlichen Emissionsermittlung	51 bis 256
	k) Überprüfung der Genehmigung	25 v. H. der nach Tarifstelle 2.1.1 festgesetzten Gebühr, mindestens 102
	l) sonstige Maßnahme	26 bis 256
2.3	Amtshandlungen nach den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	
2.3.1	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)	
2.3.1.1	a) Bekanntgabe einer Stelle nach § 17a Abs. 2 der 1. BImSchV	nach Tarifstelle 2.2.3
	b) Entgegennahme und Prüfung von Bescheinigungen über den ordnungsgemäßen Einbau, die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionstauglichkeit nach § 17a Abs. 2 Satz 3 der 1. BImSchV	50 bis 200
	c) Entgegennahme und Prüfung der Auswertung kontinuierlicher Messungen nach § 17a Abs. 3 Satz 1 der 1. BImSchV	50 bis 200
	d) Entgegennahme und Prüfung von Messberichten nach § 17a Abs. 5 Satz 1 der 1. BImSchV	50 bis 200
2.3.1.2	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige vor Inbetriebnahme der Anlage nach § 18a der 1. BImSchV	30 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1
2.3.1.3	Anordnung anderer oder weitergehender Anforderungen nach § 19 der 1. BImSchV	30 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.6, mindestens 50
2.3.1.4	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 20 der 1. BImSchV	51 bis 511
2.3.2	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV)	
2.3.2.1	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle (§ 12 Abs. 7 der 2. BImSchV)	nach Tarifstelle 2.2.3
2.3.2.2	Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme nach § 17 von	
	a) § 2 Abs. 2 Satz 1 der 2. BImSchV	51 bis 256
	b) § 2 Abs. 2 Satz 4 der 2. BImSchV	51 bis 256
	c) §§ 3, 4 oder 5 der 2. BImSchV	26 bis 256
	d) §§ 10, 11, 12, 13, 14 oder 15 der 2. BImSchV	15 bis 153
	Werden mehrere Ausnahmen für dieselbe Anlage gleichzeitig erteilt, ist lediglich eine Gebühr nach dem höchsten anzuwendenden Gebührenrahmen festzusetzen.	
2.3.3	Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (3. BImSchV)	
2.3.3.1	Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 1 der 3. BImSchV	511 bis 2 556

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.3.4	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)	
2.3.4.1	Entscheidung über eine Verlängerung der Befristung der Genehmigung einer Versuchsanlage gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz der 4. BImSchV	10 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1, mindestens 51
2.3.5	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	
2.3.5.1	Gestattung der Bestellung eines für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten gemäß § 4 der 5. BImSchV, je Person	51 bis 511
2.3.5.2	Gestattung der Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter gemäß § 5 der 5. BImSchV, je Person	51 bis 511
2.3.5.3	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten gemäß § 6 der 5. BImSchV	102
2.3.5.4	Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde für Immissionsschutzbeauftragte und Störfallbeauftragte nach § 7 Nr. 2 der 5. BImSchV, je Lehrgang	102
2.3.5.5	Anerkennung einer Ausbildung als den Anforderungen an die Fachkunde gleichwertig gemäß § 8 der 5. BImSchV	51
2.3.6	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV)	
2.3.6.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 6 der 7. BImSchV	15 bis 153
2.3.7	Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)	
2.3.7.1	Festlegung von Vereinfachungen der Emissionserklärung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 der 11. BImSchV	55 bis 165
2.3.7.2	Festlegungen von abweichenden Regelungen auf Antrag des Betreibers nach § 3 Abs. 3 Satz 2 der 11. BImSchV	55 bis 165
2.3.7.3	Fristverlängerung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der 11. BImSchV	30 bis 90
2.3.7.4	Befreiung nach § 6 der 11. BImSchV	55 bis 165
2.3.8	Störfall-Verordnung (12. BImSchV), auch i. V. m. landesrechtlicher Verweisung	
2.3.8.1	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige (§ 7 der 12. BImSchV)	51 bis 5 113
2.3.8.2	Entscheidung über Zulassung von Beschränkungen beim Sicherheitsbericht (§ 9 Abs. 6 der 12. BImSchV)	256 bis 2 556
2.3.8.3	Entscheidung über die Zustimmung zur Auslegung eines geänderten Sicherheitsberichtes (§ 11 Abs. 3 Satz 2 und 3 der 12. BImSchV)	102 bis 5 113
2.3.8.4	Befreiung vom anlagenbezogenen Sicherheitsbericht (§ 18 Abs. 2 der 12. BImSchV)	102 bis 5 113
2.3.8.5	Inspektion, Untersuchung und Einholung erforderlicher Informationen, Maßnahmen sowie Empfehlungen (§ 19 Abs. 3 der 12. BImSchV)	Zeitgebühr
2.3.9	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV)	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.3.9.1	Prüfung des Nachweises der Einhaltung der Betriebszeiten (§ 4 Abs. 7 Satz 2 sowie § 6 Abs. 7 Satz 2, Abs. 10 Satz 2 und Abs. 11 Satz 2 der 13. BImSchV)	50 bis 500
2.3.9.2	Prüfung des Nachweises über die Einhaltung des Massenstromes (§ 6 Abs. 9 Satz 3 der 13. BImSchV)	50 bis 500
2.3.9.3	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle (§ 14 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 der 13. BImSchV)	nach Tarifstelle 2.2.3
2.3.9.4	Verzicht auf kontinuierliche Messung (§ 15 Abs. 9 der 13. BImSchV)	100 bis 1 000
2.3.9.5	Prüfung eines Messberichts (§ 16 Abs. 2, § 18 Abs. 1 der 13. BImSchV)	50 bis 500
2.3.9.6	Zulassung von Ausnahmen von den einzelnen Anforderungen der Verordnung (§ 21 der 13. BImSchV), soweit es sich	
	a) um unbefristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte	1 100 bis 10 300
	b) um befristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte	520 bis 5 200
	c) um Ausnahmen von sonstigen Anforderungen	110 bis 2 600
	handelt	
2.3.9.7	Zulassung von Ausnahmen bei Fristversäumnis (§ 36 Abs. 3 der 13. BImSchV)	256 bis 5 113
2.3.10	Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)	
2.3.10.1	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 10 Abs. 2 oder Abs. 3 oder § 13 Abs. 2 der 17. BImSchV	nach Tarifstelle 2.2.3
2.3.10.2	Entgegennahme und Prüfung eines Messberichts (§ 14 Abs. 1 der 17. BImSchV)	51 bis 511
2.3.10.3	Zulassung von Ausnahmen von einzelnen Anforderungen der Verordnung (§ 4 Abs. 3 und 7, § 5a Abs. 4 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 6, § 13 Abs. 2a und § 19 der 17. BImSchV), soweit es sich	
	a) um unbefristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte	1 534 bis 15 339
	b) um befristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte	511 bis 10 226
	c) um Ausnahmen von sonstigen Anforderungen	256 bis 5 113
	handelt	
2.3.11	Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)	
2.3.11.1	Zulassung von Ausnahmen (§ 6)	100 bis 1 200
2.3.12	Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz (19. BImSchV)	
2.3.12.1	Bewilligung einer Ausnahme vom Verbot des Inverkehrbringens nach § 3 Abs. 1 der 19. BImSchV	511 bis 10 226

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.3.13	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV)	
2.3.13.1	Zulassung von Ausnahmen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2)	100 bis 1 200
2.3.14	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV)	
2.3.14.1	Zulassung von Ausnahmen von einzelnen Anforderungen der Verordnung (§ 7 der 21. BImSchV), soweit es sich	
	a) um unbefristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Anforderungen	256 bis 2 556
	b) um befristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Anforderungen	128 bis 2 556
	handelt	
2.3.15	Verordnung über elektromagnetischer Felder (26. BImSchV)	
2.3.15.1	Prüfung einer Anzeige über die Inbetriebnahme oder wesentliche Änderung	
	a) einer Hochfrequenz-Anlage (§ 7 Abs. 1 der 26. BImSchV) oder	25 bis 250
	b) einer Niederfrequenz-Anlage (§ 7 Abs. 2 der 26. BImSchV)	25 bis 250
2.3.15.2	Zulassung von Ausnahmen (§ 8 der 26. BImSchV)	25 bis 1 000
2.3.16	Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV)	
2.3.16.1	Entgegennahme einer Anzeige zur Inbetriebnahme einer Anlage (§ 6 der 27. BImSchV)	20 v. H. der Gebühren nach Tarifstelle 2.1.1
2.3.16.2	Bekanntgabe einer Stelle nach § 7 Abs. 3 Satz 1 der 27. BImSchV	nach Tarifstelle 2.2.3
2.3.16.3	Entgegennahme und Prüfung einer Bescheinigung und von Berichten (§ 7 Abs. 3 Satz 3 der 27. BImSchV)	26 bis 256
2.3.16.4	Entgegennahme und Prüfung von Auswertungen (§ 8 Abs. 2 der 27. BImSchV)	26 bis 256
2.3.16.5	Entgegennahme und Prüfung eines Messberichts (§ 10 Abs. 1 der 27. BImSchV)	51 bis 511
2.3.16.6	Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme (§ 12 der 27. BImSchV)	51 bis 511
2.3.17	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV)	
2.3.17.1	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 8 Abs. 3 und 4 der 30. BImSchV	nach Tarifstelle 2.2.3
2.3.17.2	Entgegennahme und Prüfung eines Messberichts nach § 12 der 30. BImSchV	51 bis 1 790
2.3.17.3	Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme nach § 16 der 30. BImSchV	256 bis 1 790
2.3.18	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.3.18.1	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige vor Inbetriebnahme der Anlage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der 31. BImSchV	20 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1
2.3.18.2	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 5 Abs. 4 und/oder Anhang VI Nummer 2.1 (zu den §§ 5 und 6) der 31. BImSchV	nach Tarifstelle 2.2.3
2.3.18.3	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 11 der 31. BImSchV	256 bis 5 113
2.3.19	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)	
2.3.19.1	Entgegennahme und Prüfung der Konformitätserklärung gemäß § 4 der 32. BImSchV	15 bis 500
2.3.19.2	Zulassung von Ausnahmen von den Einschränkungen des § 7 Abs. 1 gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 der 32. BImSchV	20 bis 1 000
2.3.20	Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV)	
2.3.20.1	Kennzeichnung und Ausgabe von Plaketten nach § 3 und § 4 der 35. BImSchV	5
2.4	Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)	
2.4.1	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Durchführung von Motorsportveranstaltungen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 und 2 LImSchG	51 bis 511
2.4.2	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens im Freien gemäß § 7 Abs. 2 LImSchG	10 bis 77
2.4.3	Entscheidung über Ausnahmen vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind gemäß § 10 Abs. 2 (Einzelverfügungen) und Abs. 3 LImSchG	10 bis 767
2.4.4	Entscheidung über Ausnahmen vom Verbot der Benutzung von Tongeräten gemäß § 11 Abs. 4 LImSchG	10 bis 102
2.4.5	Entscheidung über Erlaubnisse im Zusammenhang mit dem Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern, sowie Ausnahmen bezüglich der Dauer eines Feuerwerks nach § 12 LImSchG	10 bis 102
2.4.6	Anordnung im Einzelfall gemäß § 15 LImSchG	51 bis 1 023
2.5	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)	
2.5.1	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach Nummer 5.3.3.4 oder 5.3.3.6 der TA Luft	nach Tarifstelle 2.2.3
2.6	Chemikalienrechtliche Angelegenheiten	
2.6.1	Amtshandlungen nach dem Chemikaliengesetz (ChemG)	
2.6.1.1	Durchführung einer Überwachung über die Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP) gemäß § 19 Abs. 3 ChemG i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) sowie	10 750

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	Erteilen einer Bescheinigung gemäß § 19b Abs. 1 ChemG Soweit eine GLP-Bescheinigung für einzelne Prüfkategorien erteilt wird, gelten die nachfolgend aufgeführten Gebühren, zusammen jedoch nicht mehr als 11 000 EUR:	
2.6.1.2	für die Prüfkategorie 1 „Prüfungen zur Bestimmung der physikalisch-chemischen Eigenschaften und Gehaltsbestimmungen“	1 350 bis 2 150
2.6.1.3	für die Prüfkategorie 2 „Prüfungen zur Bestimmung der toxikologischen Eigenschaften“	1 350 bis 2 150
2.6.1.4	für die Prüfkategorie 3 „Prüfungen zur Bestimmung der erbgutverändernden Eigenschaften (in vitro, in vivo)“	1 350 bis 2 150
2.6.1.5	für die Prüfkategorie 4 „Ökotoxikologische Prüfungen zur Bestimmung der Auswirkungen auf aquatische und terrestrische Organismen“	1 350 bis 2 150
2.6.1.6	für die Prüfkategorie 5 „Prüfungen zum Verhalten im Boden, im Wasser und in der Luft; Prüfungen zur Bioakkumulation und zur Metabolisierung“	1 350 bis 2 150
2.6.1.7	für die Prüfkategorie 6 „Prüfungen zur Bestimmung von Rückständen“	2 150 bis 4 300
2.6.1.8	für die Prüfkategorie 7 „Prüfungen zur Bestimmung der Auswirkungen auf Mesokosmen und natürliche Ökosysteme“	1 350 bis 2 150
2.6.1.9	für die Prüfkategorie 8 „Analytische Prüfungen an biologischen Materialien“ (je nach Anzahl der betroffenen Prüfkategorien 2 bis 7)	2 150 bis 4 300
2.6.1.10	für die Prüfkategorie 9 „sonstige Prüfungen“ (mit Erläuterungen)	1 350 bis 2 150
2.6.1.11	Teilnahme an einer behördlichen GLP-Überwachung außerhalb Brandenburgs	Zeitgebühr
2.6.2	Anordnungen im Einzelfall gemäß § 23 Abs. 1 ChemG	26 bis 5 113
2.6.3	Amtshandlungen nach der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV)	
2.6.3.1	Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme vom Verbot nach § 1 Abs. 1 und 3 ChemVerbotsV	256 bis 2 556
2.6.3.2	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Inverkehrbringen gemäß § 2 Abs. 1 und 4 ChemVerbotsV	26 bis 2 556
2.6.3.3	Durchführung der Sachkundeprüfung und Entscheidung über die Ausstellung eines Prüfungszeugnisses, Entgegennahme und Prüfung des Nachweises über die Gleichwertigkeit gemäß § 5 Abs. 2 und 3 ChemVerbotsV	10 bis 102
2.6.4	Amtshandlungen gemäß Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV)	
2.6.4.1	Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 ChemOzonSchichtV	350
2.6.4.2	Anerkennung anderer Befähigungsnachweise nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 ChemOzonSchichtV	20
2.6.4.3	Bescheinigung der Sachkunde nach § 8 Abs. 3 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung	50 bis 210
2.6.4.4	Überprüfung und Freigabe der technischen Ausstattung hierfür	150 bis 510

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.6.5	Amtshandlungen nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)	
2.6.5.1	Entscheidung über Zulassung einer Ausnahme von den Vorschriften über das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen nach § 20 GefStoffV	26 bis 2 556
2.7	Gentechnikrechtliche Angelegenheiten	
2.7.1	Amtshandlungen nach dem Gentechnikgesetz (GenTG)	
2.7.1.1	Anmeldungen	
2.7.1.1.1	Prüfung und Bescheidung einer Anmeldung	
	a) zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen (§ 8 Abs. 2 GenTG)	50 v. H. des sich aus Tarifstelle 2.7.1.2.1 ergebenden Betrages
	b) nur zum Betrieb einer gentechnischen Anlage (§ 8 Abs. 2 GenTG)	153 bis 767
2.7.1.1.2	Prüfung und Bescheidung einer Anmeldung zu wesentlichen Änderungen (§ 8 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 GenTG)	50 v. H. des sich aus Tarifstelle 2.7.1.1.1 ergebenden Betrages
2.7.1.1.3	Prüfung und Bescheidung einer Anmeldung zu weiteren gentechnischen Arbeiten (§ 9 Abs. 2 GenTG)	51 bis 511
2.7.1.1.4	Entscheidung über die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn (§ 12 Abs. 5 Satz 1 GenTG)	100 zusätzlich zu den Gebühren nach Tarifstelle 2.7.1.1.1 oder 2.7.1.1.2
2.7.1.1.5	Entscheidung über die Untersagung angemeldeter gentechnischer Arbeiten (§ 12 Abs. 7 GenTG)	100 bis 1 530
2.7.1.2	Genehmigungen	
2.7.1.2.1	Entscheidung über die	
	– Genehmigung (§ 11 Abs. 1 GenTG) Teilgenehmigung (§ 11 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 3 GenTG) oder	
	– Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 11 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 4 GenTG)	
	einer gentechnischen Anlage mit Errichtungskosten (E)	
	a) bis zu 52 000 EUR	180 + 0,0095 x E
	b) bis zu 512 000 EUR	700 + 0,0095 x (E - 52 000)
	c) bis zu 51 130 000 EUR	3 850 + 0,0035 x (E - 512 000)
	d) über 51 130 000 EUR	184 600 + 0,003 x (E - 51 130 000) mindestens die höchste

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
		Gebühr, die für eine nach § 22 GenTG eingeschlossene be- hördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbstständig erteilt worden wäre
	e) Prüfung und Bescheidung einer Genehmigung zu weiteren gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufen 2, 3 oder 4 (§ 11 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GenTG)	50 bis 1 020
	f) ist ausschließlich die Regelung des Betriebes Gegenstand eines Teil- oder Änderungs-genehmigungsverfahrens	153 bis 767
	g) wird im Genehmigungsverfahren ein Anhörungsverfahren (§ 18 Abs. 1 GenTG) durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach den Buchstaben a bis e um	153 je Stunde, höchstens jedoch 767 für jeden Tag, an dem Erörterungen
	Ergänzend gilt:	
	1. Errichtungskosten (E) sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Als Errichtungskosten gelten auch Kosten, die durch den Austausch von Anlagenteilen entstehen. Gründungskosten und Kosten für Erdaushubarbeiten sind insoweit einzubeziehen, als diese Maßnahmen aus Anlass der Errichtung oder Änderung der Anlage durchgeführt werden. Aufwendungen für die Entwicklung und Vorplanung, für den Erwerb des unbebauten Grundstücks sowie für Zubehör, auf das sich die Genehmigung nicht erstreckt, sind nicht einzubeziehen.	
	2. Ergehen mehrere Teilgenehmigungen, ist jede gesondert abzurechnen.	
	3. Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für besondere bauaufsichtliche Maßnahmen (§§ 83, 84 BbgBO) werden von den Bauaufsichtsbehörden gesondert erhoben.	
	4. Reisekosten von Angehörigen der Genehmigungsbehörde oder der Behörden, die durch die Genehmigungsbehörde beteiligt werden, gelten als in die Gebühr mit einbezogen. Satz 1 gilt nicht für Auslandsdienstreisen.	
2.7.1.3	Sonstige Amtshandlungen nach dem GenTG	
2.7.1.3.1	Maßnahmen zur Überwachung auf Grund von	
	a) § 25 i. V. m. § 16b, § 16c, § 17b und	Zeitgebühr nach Aufwand: 153 je Stunde, höchstens jedoch 1 224 für den Tag
	b) § 25 GenTG – Begehung einer Freisetzung	350

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.7.1.3.2	Anordnung im Einzelfall gemäß § 26 Abs. 1 GenTG	102 bis 5 113
2.7.1.3.3	Untersagung des Anlagenbetriebes gemäß § 26 Abs. 2 GenTG	256 bis 5 113
2.7.1.3.4	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage gemäß § 26 Abs. 3 GenTG	102 bis 5 113
2.7.1.3.5	Entscheidung über eine Verlängerung der Frist zur Errichtung oder zum Betrieb der gentechnischen Anlage (§ 27 Abs. 3 GenTG)	20 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.7.1.1 und 2.7.1.2
2.7.1.3.6	Anordnung nachträglicher Auflagen (§ 19 Satz 3 GenTG)	100 bis 1 500
2.7.1.3.7	Anordnung der einstweiligen Einstellung der Tätigkeit gemäß § 20 Abs. 1 GenTG	100 bis 1 500
2.7.2	Amtshandlungen nach den Verordnungen zur Durchführung des Gentechnikgesetzes	
2.7.2.1	Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechnik-sicherheitsverordnung – GenTSV)	
2.7.2.1.1	Entscheidung über den Verzicht auf Vorlage der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GenTSV gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 GenTSV	51
2.7.2.1.2	Entscheidung über die Anerkennung einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung (§ 15 Abs. 3 GenTSV)	51 bis 102
2.7.2.1.3	Entscheidung über die Anerkennung anderer Veranstaltungen (§ 15 Abs. 4 Satz 2 GenTSV)	255,5
2.7.2.1.4	Entscheidung über die Gestattung der Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Beauftragter für die biologische Sicherheit (§ 16 Abs. 2 GenTSV)	51
2.7.2.2	Verordnung über die Erstellung von außerbetrieblichen Notfallplänen und über Informations-, Melde- und Unterrichtungspflichten (GenTNotfV)	
2.7.2.2.1	Erstellung eines außerbetrieblichen Notfallplanes (§ 3 Abs. 1 Satz 1 GenTNotfV)	Zeitgebühr
2.8	Atomrechtliche Angelegenheiten	Die Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie findet entsprechende Anwendung.
2.9	Messung von Radioaktivität und elektromagnetischen Feldern	
2.9.1	Radioaktivitätsbestimmungen durch die Landesmessstelle	
2.9.1.1	Vorbereitung der Probenahme, Probenahmebegleitung (Vor-Ort-Einsatz, Ortsbesichtigung und dergleichen)	Zeitgebühr
2.9.1.2	Probenahme	
2.9.1.2.1	Probenahme mit einfachen Hilfsmitteln	
2.9.1.2.1.1	Einfachprobe	46
2.9.1.2.1.2	jede weitere Probe am gleichen Ort	23

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.9.1.2.1.3	Mehrfachprobe, je angefangene 30 Minuten	23
2.9.1.2.2	Probenahme mit besonderem Aufwand (Schutzmaßnahmen, aufwändige technische Ausstattung), je angefangene 30 Minuten	46
2.9.1.3	Radioaktivitätsbestimmung	
2.9.1.3.1	Gammaspektrometrie	
2.9.1.3.1.1	Gammaspektrometrische Standardmessung	128
2.9.1.3.1.2	Messungen mit zusätzlicher Kalibrierung	307
2.9.1.3.2	Alphaspektrometrie	470,5
2.9.1.3.3	Strontiumanalyse	342,5
2.9.1.3.4	Tritiumanalyse	230
2.9.1.3.5	In-situ-Spektrometrie	230
2.9.1.3.6	Alpha-Gesamtbestimmung	163,5
2.9.1.3.7	Beta-Gesamtbestimmung	133
2.9.1.3.8	Bestimmung von Fe 55	342,5
2.9.1.3.9	Bestimmung von Ni 63	342,5
2.9.1.3.10	Bestimmung der Gamma-Ortsdosisleistung	Zeitgebühr
2.9.2	Messung elektromagnetischer Felder gemäß Durchführungshinweisen zur 26. BImSchV (Grundgebühren ohne Fahrtkosten)	
2.9.2.1	Niederfrequente Felder	
2.9.2.1.1	Ermittlung der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte erster Messpunkt jeder weitere Messpunkt	332 71
2.9.2.2	Hochfrequente Felder	
2.9.2.2.1	Breitbandige Messung	
2.9.2.2.1.1	Ermittlung der elektrischen Feldstärke im Fernfeld erster Messpunkt jeder weitere Messpunkt	299 47
2.9.2.2.1.2	Ermittlung der elektrischen und magnetischen Feldstärke im Nahfeld erster Messpunkt jeder weitere Messpunkt	345 47

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.9.2.2.2	Frequenzselektive Messung der elektrischen Feldstärke erster Messpunkt	505
	jeder weitere Messpunkt	118
2.9.3	Einsatz von Kraftfahrzeugen	
2.9.3.1	Einsatz des Landesmesswagens, Fahrten, je angefangener Kilometer	1,28
2.9.3.2	Einsatz sonstiger Kraftfahrzeuge, Fahrten, je angefangener Kilometer	0,77
2.9.4	Personalkosten, soweit nichts Anderes bestimmt (Fahrzeiten, Begutachtungen, schriftliche Beratungen, Stellungnahmen außerhalb von Verwaltungsverfahren)	Zeitgebühr
2.10	Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS-Privilegierungs-Verordnung – EMASPrivilegV)	
2.10.1	Gestattung von Messungen gemäß § 4 Satz 2 und § 5 Abs. 1 EMASPrivilegV mit eigenem Personal	51 bis 511
2.10.2	Gestattung von Funktionsprüfungen nach § 5 Abs. 2 und sicherheitstechnischen Prüfungen nach § 6 EMASPrivilegV mit eigenem Personal	128 bis 3 068
2.11	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Planfeststellung und Plangenehmigung der Errichtung, des Betriebes und der Änderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Stoffen gemäß § 3a des Chemikaliengesetzes (§§ 20, 21 UVPG i. V. m. Nummer 19.6 der Anlage 1 zum UVPG)	
	– für die ersten 26 000 EUR Baukostenwert	1,5 v. H.
	– für die weiteren 26 000 EUR Baukostenwert	0,5 v. H.
	– für den 52 000 EUR übersteigenden Teil	0,2 v. H., mindestens 153
	Zusatz für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:	
	a) wird im Zulassungsverfahren eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgenommen	Erhöhung der Gebühr um 10 v. H.
	b) wird im Zulassungsverfahren eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall gemäß § 3c UVPG vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht	100 bis 1 000
	c) wird vor Beginn eines Zulassungsverfahrens auf Antrag des Vorhabensträgers oder anlässlich eines Ersuchens nach § 5 UVPG die UVP-Pflicht im Einzelfall gemäß § 3c i. V. m. § 3a UVPG festgestellt	100 bis 1 000 Wird ein Zulassungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebührenpflicht für die positive Feststellung der UVP-Pflicht vor Beginn des Zulassungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
		auf die Gebühr für die Entscheidung im Zulassungsverfahren anzurechnen.
	d) Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen bei UVP-pflichtigen Vorhaben auf Ersuchen des Vorhabensträgers	100 bis 1 000 Wird ein Zulassungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebühr für die Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen vor Beginn des Zulassungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Zulassungsverfahren anzurechnen.
	Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. § 26d BbgNatSchG zusätzlich	5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2.11, mindestens 51
2.12	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) Entscheidung über die Bekanntgabe als sachverständige Stelle nach § 5 Abs. 3 Satz 2 TEHG	
	a) soweit bereits eine Bekanntgabe durch ein anderes Bundesland vorliegt	102 bis 256
	b) Wiederholungsbekanntgabe nach Ablauf der Befristung	102 bis 256
	c) in allen übrigen Fällen	256 bis 3 068
3	Abfall- und bodenschutzrechtliche Angelegenheiten	
3.1	Amtshandlungen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG)	
3.1.1	Entscheidung über Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen durch Entsorgungsträger (§ 15 Abs. 3, § 17 Abs. 6 KrW-/AbfG)	51 bis 511
3.1.2	Entscheidung über die Übertragung von Entsorgungspflichten auf Dritte (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG)	511 bis 25 565
3.1.3	Entscheidung über die Übertragung von Entsorgungspflichten auf private Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 3 und 4, § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG)	511 bis 40 903
3.1.4	Entscheidung über die Genehmigung einer Gebührensatzung eines privaten Entsorgungsträgers (§ 17 Abs. 5 KrW-/AbfG)	256 bis 511
3.1.5	Anordnungen zur Durchführung des KrW-/AbfG und der danach ergangenen Verordnungen (§ 21 KrW-/AbfG)	26 bis 2 556

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
3.1.6	nicht besetzt	
3.1.7	nicht besetzt	
3.1.8	Entscheidung über Ausnahmen von Nachweis- und Transportgenehmigungspflichten bei der freiwilligen Rücknahme von Abfällen (§ 25 Abs. 3 KrW-/AbfG)	102 bis 511
3.1.9	Entscheidung über die Zulassung der Abfallentsorgung außerhalb zugelassener Anlagen (§ 27 Abs. 2 KrW-/AbfG)	51 bis 2 045
3.1.10	Entscheidung über die Anordnung der Gestattung der Mitbenutzung einer Abfallbeseitigungsanlage, soweit die Anordnung auf Antrag erfolgt (§ 28 Abs. 1 KrW-/AbfG)	102 bis 5 113
3.1.11	Entscheidung über die Übertragung der Entsorgung auf den Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage (§ 28 Abs. 2 KrW-/AbfG)	511 bis 5 113
3.1.12	Entscheidung über die Anordnung zur Duldung von Abfallbeseitigungsmaßnahmen auf Grundstücken, die zur Mineralgewinnung genutzt werden, soweit die Anordnung auf Antrag erfolgt (§ 28 Abs. 3 KrW-/AbfG)	256 bis 5 113
3.1.13	Entscheidung über die Planfeststellung oder Plangenehmigung einer Abfalldeponie oder einer wesentlichen Änderung (§ 31 Abs. 2 und 3 KrW-/AbfG) mit Errichtungskosten (E)	
	a) bis zu 52 000 EUR	112 + 0,009 x E
	b) bis zu 512 000 EUR	581 + 0,006 x (E - 52 000)
	c) bis zu 51 130 000 EUR	3 350 + 0,0035 x (E - 512 000)
	d) über 51 130 000 EUR	184 065 + 0,003 x (E - 51 130 000), mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 75 Abs. 1 VwVfG konzentrierte behörd- liche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbstständig erteilt worden wäre
	e) ist Gegenstand des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens eine Maßnahme, die keine Errichtungsmaßnahmen oder Errichtungsmaßnahmen nur zu einem unwesentlichen Teil umfasst	256 bis 25 565
	f) wird im Planfeststellungsverfahren ein Erörterungstermin (§ 73 Abs. 6 VwVfG) durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Buchstaben a bis e um	153 je Stunde, höchstens jedoch 767 für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben
	g) wird in dem Zulassungsverfahren eine Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen	Erhöhung des sich aus den Buchstaben a bis e ergebenden Betrages um 10 v. H.,

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
		mindestens jedoch um 511, höchstens um 25 565
	h) wird im Zulassungsverfahren eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall gemäß § 3c UVPG mit negativem Ergebnis vorgenommen	3 v. H. des sich aus den Buchstaben a bis d ergebenden Betrages, mindestens jedoch 153, höchstens 7 670
	i) wird vor Beginn eines Zahlungsverfahrens auf Ersuchen des Vorhabensträgers eine Unter- richtung über den Umfang beizubringender Unterlagen nach § 5 UVPG durchgeführt	3 v. H. des sich aus den Buchstaben a bis d ergebenden Betrages, mindestens jedoch 153, höchstens 7 670
		Wird ein Zulassungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht vor Beginn des Zulassungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Zulassungsverfahren anzurechnen.
	j) wird vor Beginn eines Zulassungsverfahrens auf Antrag des Vorhabensträgers oder anlässlich eines Ersuchens nach § 5 UVPG eine Vorprüfung für die UVP-Pflicht im Einzelfall gemäß § 3c i. V. m. § 3a UVPG durchgeführt	3 v. H. des sich aus den Buchstaben a bis d ergebenden Betrages, mindestens jedoch 153, höchstens 7 670 Wird ein Zulassungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebührenpflicht für die positive Feststellung der UVP-Pflicht vor Beginn des Zulassungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Zulassungsverfahren
	k) wird im Zulassungsverfahren eine Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. § 26d BbgNatSchG vorgenommen	5 v. H., bei Anwendung von Buchstabe g 2 v. H. des sich aus den Buchstaben a bis e ergebenden Betrages, mindestens jedoch 256,

Ergänzend gilt:

1. Errichtungskosten (E) sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Planfeststellung oder Plangenehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	Zeitpunkt der Erteilung der Planfeststellung oder Plangenehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.	
	Gründungskosten und Kosten für Erdaushubarbeiten sind insoweit einzubeziehen, als diese Maßnahmen aus Anlass der Errichtung oder Änderung der Deponie durchgeführt werden. Aufwendungen für die Entwicklung und Vorplanung, für den Erwerb des unbebauten Grundstücks sowie für Zubehör, auf das sich die Planfeststellung oder Plangenehmigung nicht erstreckt, sind nicht einzubeziehen.	
	2. Reisekosten von Angehörigen der Genehmigungsbehörde oder der Behörden, die durch die Genehmigungsbehörde beteiligt werden, gelten als in die Gebühr einbezogen. Satz 1 gilt nicht für Auslandsdienstreisen.	
	3. Etwaige Kosten der Prüfung der Standsicherheitsnachweise oder sonstiger bautechnischer Nachweise durch das Bautechnische Prüfamtsamt oder einen Prüfingenieur für Baustatik sind als Auslagen zu erheben.	
	4. Eine nach Tarifstelle 3.1.13.1 entrichtete Gebühr wird zu 90 v. H. angerechnet.	
3.1.13.1	Prüfung und Bescheidung einer Anzeige zur Änderung der Anlage (§ 31 Abs. 4 i. V. m. § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG)	20 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.13, mindestens 51
3.1.14	Erteilung nachträglicher Anordnungen bei zugelassenen Abfalldeponien (§ 32 Abs. 4 KrW-/AbfG)	3 v. H. des sich aus Tarifstelle 3.1.13 Buchstabe a bis e ergebenden Betrages, mindestens jedoch 300, höchstens 5 000
3.1.15	Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung und den Betrieb von ortsfesten Abfallbeseitigungsanlagen (§ 33 KrW-/AbfG) – die Gebühr für die Hauptentscheidung bleibt davon unberührt	50 v. H. der Gebühr für die Hauptentscheidung
3.1.16	Nachträgliche Anordnungen und die vollständige oder teilweise Untersagung des Betriebes von Deponien, die schon vor dem 1. Juli 1990 betrieben wurden oder mit deren Errichtung begonnen war (§ 35 KrW-/AbfG)	128 bis 5 113
3.1.17	Amtshandlungen nach § 36 KrW-/AbfG	
3.1.17.1	Verpflichtung des Inhabers einer stillgelegten Abfalldeponie zur Rekultivierung und zu sonstigen Vorkehrungen und zur Meldung der Überwachungsergebnisse nach § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG	128 bis 5 113
3.1.17.2	Feststellung des Abschlusses der Stilllegung nach § 36 Abs. 3 KrW-/AbfG sowie Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase nach § 36 Abs. 5 KrW-/AbfG	10 v. H. der Gebühr für die Entscheidung nach Tarifstelle 3.1.17.1
3.1.18	Amtshandlungen nach den §§ 38 und 40 KrW-/AbfG bzw. § 21 des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG)	
3.1.18.1	Auskunft über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen (§ 38 Abs. 2 KrW-/AbfG), soweit sie nicht an Körperschaften des öffentlichen Rechts ergeht	26 bis 256

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
3.1.18.2	Überwachungsmaßnahmen nach § 40 Abs. 1 KrW-/AbfG bzw. § 21 ChemG, soweit sie durch einen Verstoß des Kostenschuldners gegen bestehende Gesetze, Rechtsverordnungen oder Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt veranlasst waren	51 bis 2 556
3.1.19	<i>nicht besetzt</i>	
3.1.20	<i>nicht besetzt</i>	
3.1.21	<i>nicht besetzt</i>	
3.1.22	<i>nicht besetzt</i>	
3.1.23	Entscheidung über die Genehmigungen zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Abfallverbringungen (§ 50 Abs. 1 KrW-/AbfG)	128 bis 2 556
3.1.24	Auflagen und Untersagungsverfügungen gegenüber genehmigungsfreien Abfallmaklern und Transporteuren (§ 51 Abs. 2 KrW-/AbfG)	51 bis 1 023
3.1.25	Entscheidung über die Zustimmung zu Überwachungsverträgen (§ 52 Abs. 1 KrW-/AbfG)	2 556 bis 40 903
	– soweit die Entscheidung über einen einzelnen Überwachungsvertrag beantragt ist	153 bis 5 113
3.1.26	Entscheidung über die Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (§ 52 Abs. 3 KrW-/AbfG)	2 556 bis 40 903
3.1.27	Widerruf der Anerkennung einer Entsorgungsgemeinschaft (§ 52 Abs. 3 KrW-/AbfG)	256 bis 2 556
3.2	Amtshandlungen nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)	
3.2.1	Entscheidung über einen Antrag auf Bestimmung als Untersuchungsstelle nach § 3 Abs. 2, 5 und 6 AbfKlärV	128 bis 2 556
	– soweit sich die Tätigkeit der Untersuchungsstelle lediglich auf die Probenahme bezieht	51 bis 256
3.2.2	Anordnungen nach § 3 Abs. 3, abweichende Festlegungen nach § 3 Abs. 5 Satz 2 bis 4 und Abs. 6 Satz 2 und Entscheidungen nach § 3 Abs. 9 Satz 1 und 2 AbfKlärV	38 bis 256
3.2.3	Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen nach § 5 und Entscheidungen nach § 7 Abs. 5 AbfKlärV	38 bis 383
3.2.4	Prüfung einer Anzeige nach § 7 AbfKlärV	
	a) im digitalen (elektronischen) Format	30 bis 200
	b) im konventionellen (Papier-)Format	60 bis 300
3.3	Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der Altölverordnung (AltölV)	
3.3.1	Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AltölV und Bestimmung einer Untersuchungsstelle nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AltölV	51 bis 256
3.4	Verpackungsverordnung (VerpackV)	
3.4.1	Entscheidung über die Feststellung der flächendeckenden Einrichtung nach § 6 Abs. 3 Satz 11 VerpackV	5 113 bis 25 565

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
3.4.2	Vollständiger oder teilweiser Widerruf der Feststellung nach § 6 Abs. 4 VerpackV	2 556 bis 10 226
3.4.3	Prüfung der nach Nummer 2 Abs. 1 des Anhangs I VerpackV zu führenden Nachweise	102 bis 511
3.4.4	Prüfung der nach Nummer 3 Abs. 4 des Anhangs I VerpackV zu führenden Nachweise	511 bis 2 556
3.5	Nachweisverordnung (NachwV)	
3.5.1	Entscheidung über die Freistellung eines Abfallentsorgers von der Bestätigungspflicht für Entsorgungsnachweise (§ 7 Abs. 3 NachwV)	256 bis 5 113
3.5.2	Anordnung der Nachweisführung, auch in Verbindung mit einem Widerruf der Freistellung (§ 8 NachwV)	51 bis 600
3.5.3	Entscheidung über die Zulassung besonderer Formen der Nachweisführung gegenüber privaten Entsorgungsträgern (§ 14 NachwV)	50 bis 200
3.5.4	ab 1. Oktober 2010 – Anordnung der Prüfung von Nachweisvorgängen bei Störung des Kommunikationssystems (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 NachwV) bei gleichzeitiger Anordnung der Nachweisführung mittels der Formblätter (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 NachwV)	50 bis 200 50 bis 400
3.5.5	ab 1. Oktober 2010 – Anordnung der Prüfung des Kommunikationssystems des Nachweispflichtigen (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 NachwV) bei gleichzeitiger Anordnung der Nachweisführung mittels der Formblätter (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 NachwV)	50 bis 200 50 bis 400
3.5.6	Entscheidung über die Befreiung von Nachweis- und Registerpflichten und Anforderung anderer geeigneter Nachweise (§ 26 Abs. 1 NachwV)	102 bis 2 556
3.5.7	Anordnung der Registrierung weiterer Angaben (§ 26 Abs. 2 NachwV)	25 bis 200
3.5.8	Anordnung zur bestimmten Verwendung der Nachweise (§ 27 Abs. 2 NachwV)	25 bis 500
3.5.9	Erteilung oder Änderung der Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer- und Entsorgungsnummern oder der Freistellungs- und Registriernummern (§ 28 Abs. 1 und 2 NachwV)	25 bis 65
3.5.10	Erlass von Nebenbestimmungen zur Gestattung der Aufbereitung, Übermittlung und Speicherung der Nachweisdaten sowie Freistellung von Anforderungen nach § 32 Abs. 4 Satz 2 NachwV (§ 32 Abs. 4 Satz 1 und 3 NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002	25 bis 500
3.5.11	Entscheidung über die elektronische Nachweis- und Registerführung (§ 31 Abs. 1 NachwV)	100 bis 1 500
3.6	nicht besetzt	
3.7	Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (EfbV)	
3.7.1	Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zur Fachkunde nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 EfbV gegenüber dem Lehrgangsträger	256 bis 511
3.7.2	Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zur Fachkunde nach § 11 Abs. 2 EfbV gegenüber dem Lehrgangsträger	102 bis 256
3.7.3	Widerruf der Zustimmung zum Überwachungsvertrag (§ 15 Abs. 4 EfbV)	256 bis 2 556

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	– soweit der Widerruf einen einzelnen Überwachungsvertrag betrifft	51 bis 511
3.7.4	Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen (§ 14 Abs. 4 Nr. 2 EfbV)	256 bis 511
3.7.5	Entscheidung über einen Antrag auf Gestattung der weiteren Führung des Überwachungszertifikates bei Unwirksamkeit des Überwachungsvertrages (§ 16 EfbV)	102 bis 511
3.8	Richtlinie für die Tätigkeit und die Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie)	
3.8.1	Entscheidung über einen Antrag auf Gestattung der weiteren Führung des Überwachungszertifikates und -zeichens bei Unwirksamkeit der Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft (§ 12 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie)	102 bis 511
3.8.2	Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie)	256 bis 511
3.9	Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV)	
3.9.1	Entscheidung über eine Genehmigung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle nach § 3 Abs. 1 AbfKompVbrV	51 bis 256
3.10	Umweltrahmengesetz der DDR vom 29. Juni 1990 (URG)	
3.10.1	Entscheidung über die Freistellung von der Verantwortung für vor dem 1. Juli 1990 verursachte Schäden nach Artikel 1 § 4 Abs. 1 URG	256 bis 25 565
3.11	Brandenburgisches Abfallgesetz (BbgAbfG)	
3.11.1	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 19 Abs. 6 BbgAbfG)	15 bis 153
3.11.2	Anordnungen bei unzulässiger Abfallbehandlung, -lagerung oder -ablagerung (§ 24 Abs. 1 und 2 BbgAbfG)	26 bis 2 556
3.11.3	Anordnung zur Baueinstellung, -beseitigung oder -untersagung des unzulässigen Betriebes einer unzulässigen Abfalldeponie (§ 24 Abs. 3 BbgAbfG)	26 bis 2 556
3.12	Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV)	
3.12.1	Erlaubnis Restkarossen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 AltfahrzeugV einer sonstigen Anlage zu überlassen	200 bis 2 000
3.13	Batterieverordnung	
3.13.1	Prüfung der Nachweise nach § 4 Abs. 3	102 bis 511
3.14	Bioabfallverordnung (BioAbfV)	
3.14.1	Entscheidung über einen Antrag auf Bestimmung als Untersuchungsstelle nach § 3 Abs. 8 Satz 1, § 4 Abs. 9 Satz 1 und 4, § 9 Abs. 2 Satz 8 BioAbfV	128 bis 1 278
	– soweit die Tätigkeit der Untersuchungsstelle sich nur auf die Probenahme bezieht	51 bis 256

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
3.14.2	Entscheidung über Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 3 Satz 4 und 5, § 4 Abs. 5 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 3, § 9 Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 1 BioAbfV	26 bis 383
3.14.3	Anordnungen nach § 3 Abs. 7 Satz 3, § 4 Abs. 5 Satz 3, § 6 Abs. 2 Satz 1, § 9 Abs. 2 Satz 5 BioAbfV	26 bis 383
3.14.4	Befreiung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 BioAbfV	26 bis 383
3.15	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeauftrV)	
3.15.1	Gestattung der Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 4 AbfBeauftrV), je Person	51 bis 511
3.15.2	Gestattung der Bestellung eines Betriebsbeauftragten für einen Konzernbereich (§ 5 AbfBeauftrV), je Person	51 bis 511
3.15.3	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 6 AbfBeauftrV)	102
3.16	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	
3.16.1	Anordnungen zur Entsiegelung (§ 5 Satz 2 BBodSchG)	102 bis 2 045
3.16.2	Anordnungen zur Durchführung von Untersuchungen durch die in § 4 Abs. 3, 5 und 6 BBodSchG genannten Personen bei Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 9 Abs. 2 BBodSchG)	51 bis 1 800
3.16.3	Anordnung zur Durchführung von Untersuchungen zur Entscheidung über Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen (§ 13 Abs. 1 BBodSchG)	51 bis 1 800
3.16.4	Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Untersuchungsvereinbarung (§ 54 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 10 Abs. 1, § 9 Abs. 2 oder § 13 Abs. 1 BBodSchG)	51 bis 1 800
3.16.5	Anordnung der notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten aus den §§ 4 und 7 und den auf Grund von § 5 Satz 1, § 6 und § 8 erlassenen Rechtsverordnungen gegenüber den Verpflichteten (§ 10 Abs. 1 BBodSchG)	102 bis 2 045
3.16.6	Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Sanierungsvereinbarung (§ 54 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 10 Abs. 1, § 4 Abs. 3, 5 oder 6 BBodSchG)	102 bis 2 045
3.16.7	Anordnung zur Vorlage eines Sanierungsplans (§ 13 Abs. 1 BBodSchG)	51 bis 1 800
3.16.8	aufgehoben	
3.16.9	Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans (§ 13 Abs. 6 BBodSchG)	51 bis 1 800, mindestens jedoch die Gebühr, die für eine nach § 13 Abs. 3 Satz 2 BBodSchG einge- schlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn die

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
		betreffende Entscheidung selbstständig erteilt worden wäre
3.16.10	Anordnung von Eigenkontrollmaßnahmen; sonstige Anordnungen zur Erfüllung der Pflichten aus dem Dritten Teil BBodSchG (§ 15 Abs. 2, 3 und § 16 BBodSchG)	51 bis 767
3.16.11	Bestimmung von geeigneten Sachverständigen und Untersuchungsstellen (§ 18 BBodSchG)	50 bis 250
3.16.12	Festsetzung eines Ausgleichsbetrages (§ 25 Abs. 1 BBodSchG)	51 bis 767
3.17	Transportgenehmigungsverordnung (TgV)	
3.17.1	Entscheidung über die Erteilung einer Transportgenehmigung	
	a) Erstmalige Entscheidung über die Erteilung einer Transportgenehmigung nach § 8 TgV	150 bis 5 000
	b) Entscheidung über eine wesentliche Änderung der für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblichen Umstände	100 bis 5 000
3.17.2	Entscheidung über die Anerkennung eines Grund- bzw. Fortbildungslehrganges auf Antrag des Veranstalters nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 TgV	50 bis 500
3.18	Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung – AbfAbIV)	
3.18.1	Entscheidung über Zulassungsantrag nach § 6 Abs. 2 AbfAbIV	51 bis 2 045
3.19	Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)	
3.19.1	Umstellungsanordnung nach § 2 Abs. 3 AVV	25,50 bis 128
3.19.2	Entscheidung über eine Einstufung eines Abfalls, die von der Einstufung nach § 3 Abs. 1 AVV abweicht (§ 3 Abs. 3 Satz 1 AVV) bzw. Entscheidung über Einstufung als gefährliche Abfälle (§ 3 Abs. 3 Satz 2 AVV)	nach Tarifstelle 3.1.19
3.20	Verordnung über die Entsorgung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV)	
3.20.1	Zustimmung zum einfachen Prüfverfahren nach § 6 Abs. 3 AltholzV	100 bis 1 000
3.20.2	Entscheidung über die Bekanntgabe als Stelle nach § 6 Abs. 6 Satz 1 AltholzV	130 bis 1 300
	– soweit sich die Tätigkeit der Untersuchungsstelle nur auf die Probenahme bezieht	50 bis 300
3.20.3	Prüfung der Ergebnisse der Fremdkontrolle nach § 6 Abs. 6 AltholzV	20 bis 400
3.21	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV)	
3.21.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 3 sowie Herabsetzung der Anforderungen nach § 3 Abs. 8 Satz 1 DepV	100 bis 1 000
3.21.2	Abnahme der für den Betrieb der Deponie erforderlichen Einrichtungen nach § 5 Satz 1 DepV	100 bis 1 000
3.21.3	Nachweisprüfung nach § 6 Abs. 5 sowie § 6 Abs. 7 Satz 1 DepV	80 bis 600

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
3.21.4	Zulassung von Ausnahmen für Betreiber von Monodeponien nach § 8 Abs. 6 und für Betreiber einer Deponie der Deponieklasse 0 nach § 8 Abs. 7 Satz 2 DepV sowie das Treffen von abweichenden Regelungen nach § 8 Abs. 9 Satz 3 DepV	80 bis 2 000
3.21.5	Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 4 DepV	120 bis 1 000
3.21.6	Zulassung von Ausnahmen für Deponien der Klasse 0 nach § 11 Abs. 2 Satz 4 DepV	120 bis 1 000
3.21.7	Anordnung der Ermittlung von Emissionen (§ 11 Abs. 4 DepV)	50 bis 600
3.21.8	Stilllegungsanordnung nach § 12 Abs. 1 DepV	128 bis 5 113
3.21.9	Zulassung von Ausnahmen für Deponien der Klasse 0 nach § 13 Abs. 1 Satz 3 DepV	80 bis 1 500
3.21.10	Zulassung des Weiterbetriebes nach § 14 Abs. 2 Satz 1 DepV	150 bis 1 500
3.21.11	Zulassung von Ausnahmen nach § 14 Abs. 6 DepV	120 bis 2 000
3.22	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)	
3.22.1	a) Prüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 GewAbfV, soweit der Erzeuger bzw. Besitzer die Anforderungen nach Satz 1 nicht erfüllt hat	100 bis 1 000
	b) Prüfung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 GewAbfV, soweit die Ausnahmeanforderung nach Absatz 3 nicht erfüllt sind	100 bis 1 000
3.22.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und 3 GewAbfV	100 bis 1 000
3.22.3	Verlängerung der versuchsweisen Vorbehandlung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 4 GewAbfV	15 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 3.22.2, mindestens 50
3.22.4	Prüfung bei Unterschreitung der Verwertungsquote nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 GewAbfV	50 bis 800
3.22.5	Prüfung der Ergebnisse der Fremdkontrolle nach § 9 Abs. 6 Satz 4 bzw. bei Entsorgungsfachbetrieben der Ergebnisse der Überwachung nach § 9 Abs. 6 Satz 6 GewAbfV	20 bis 400
3.22.6	Entscheidung über die Bekanntgabe als Stelle nach § 9 Abs. 6 Satz 1 GewAbfV	130 bis 1 300
3.23	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen; Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)	
3.23.1	Entscheidung über eine Einzel- oder Sammelnotifizierung oder eine Zustimmung nach den Artikeln 4 bis 17, 35, 38, 41, 42, 43 und 46 der Verordnung Nr. 1013/2006	100 bis 7 000
3.23.2	Überwachungsmaßnahmen (z.B. Entnahme und Untersuchung von Proben) nach Artikel 50 der Verordnung Nr. 1013/2006 i. V. m. den §§ 11 und 12 AbfVerbrG, soweit sie durch einen Verstoß des Notifizierenden gegen bestehende Rechtsvorschriften oder behördliche Entscheidungen veranlasst waren	25 bis 2 000
3.23.3	Anordnungen im Einzelfall nach § 13 AbfVerbrG (z.B. zur Erfüllung der Rücknahmepflichten)	25 bis 1 000

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
3.23.4	Sonstige Amtshandlungen nach dem AbfVerbrG i. V. m. der Verordnung (EWG) Nr. 259/93, für die keine andere, insbesondere auch keine bundesrechtliche Tarifstelle vorgesehen ist, und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen Interesse dienen	25 bis 2 000
3.24	Verordnung über persistente organische Schadstoffe (Verordnung [EG] Nr. 850/2004) Zulassung von Ausnahmen nach Artikel 7 Abs. 4 Buchstabe b der Verordnung über persistente organische Schadstoffe	50 bis 1 500
3.25	Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) Anordnungen (§ 2 Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9, § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2, jeweils i. V. m. § 21 KrW-/AbfG)	nach Tarifstelle 3.1.5
3.26	Deponieverwertungsverordnung (DepVerwV) Zulassung von Ausnahmen und abweichenden Regelungen (§ 6 Satz 3 i. V. m. § 8 Abs. 6, 7 und 9 DepV)	nach Tarifstelle 3.21.4
4	Naturschutzrechtliche Angelegenheiten	
4.1	Entscheidung über die Befreiung gemäß § 72 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) sowie Entscheidung über die Befreiung vom Veränderungsverbot nach § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bei Verfügungen oder Verordnungen zur einstweiligen Sicherstellung oder bei Unterschutzstellungsverfahren (§ 28 Abs. 2 Satz 3 BbgNatSchG) gemäß § 72 Abs. 9 BbgNatSchG	30 bis 5 000
4.2	Ausnahmegenehmigungen	
4.2.1	Entscheidung über die Ausnahme nach § 72 Abs. 1 BbgNatSchG von den Verboten der §§ 32 bis 35 BbgNatSchG	30 bis 5 000
4.2.2	Entscheidung über die Ausnahme nach § 72 Abs. 2 BbgNatSchG von den Verboten des § 31 und des § 24 Abs. 4 BbgNatSchG bei Rechtsverordnungen oder Satzungen zum Schutz von Baumreihen entlang von Straßen und Wegen	30 bis 5 000
4.2.3	Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen nach Schutzvorschriften, die nach den §§ 77, 78 BbgNatSchG übergeleitet wurden	30 bis 5 000
4.2.4	Entscheidung über die Genehmigung von Handlungen im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 4 und 5 BbgNatSchG	30 bis 5 000
4.2.5	Entscheidung über die Ausnahme vom Bauverbot gemäß § 48 BbgNatSchG	50 bis 5 000
4.3	Eingriff	
4.3.1	Entscheidung über die Genehmigung eines Eingriffs gemäß § 17 Abs. 3 BbgNatSchG Zusatz für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung: a) wird bei der Genehmigung eines Eingriffs nach § 10 Abs. 2 Nr. 12 oder Nr. 13 BbgNatSchG eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen	30 bis 5 000 Zuschlag bis zu 50 v. H. der nach Tarifstelle 4.3.1 festgesetzten Gebühr

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	b) wird bei der Genehmigung eines Eingriffs nach § 10 Abs. 2 Nr. 12 oder Nr. 13 BbgNatSchG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht	Zuschlag bis zu 15 v. H. der nach Tarifstelle 4.3.1 festgesetzten Gebühr
	c) wird vor der Genehmigung eines Eingriffs nach § 10 Abs. 2 Nr. 12 oder Nr. 13 BbgNatSchG auf Antrag des Vorhabensträgers die UVP-Pflicht für ein vorprüfungspflichtiges Vorhaben gemäß § 3a UVPG festgestellt	30 bis 1 000
	Wird ein Genehmigungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht vor Beginn des Genehmigungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Genehmigungsverfahren anzurechnen.	
	d) wird vor der Genehmigung eines Eingriffs nach § 10 Abs. 2 Nr. 12 oder Nr. 13 BbgNatSchG auf Ersuchen des Vorhabensträgers eine Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen nach § 5 UVPG durchgeführt	30 bis 1 000
	Wird ein Genehmigungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen vor Beginn des Genehmigungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Genehmigungsverfahren anzurechnen.	
4.3.2	Anordnung der Einstellung eines Vorhabens und Widerruf der Zulassung gemäß § 17 Abs. 5 BbgNatSchG sowie auf Grund der §§ 48 Abs. 4 und 72 Abs. 10 BbgNatSchG	30 bis 3 000
4.3.3	Anordnung der Einstellung eines Vorhabens, der Wiederherstellung des früheren Zustandes oder der Untersagung der Nutzung gemäß § 17 Abs. 6 BbgNatSchG sowie auf Grund der §§ 48 Abs. 4 und 72 Abs. 10 BbgNatSchG	30 bis 3 000
4.4	Besondere Genehmigungen	
4.4.1	Entscheidungen über die Genehmigung zur Errichtung, Erweiterung, wesentlichen Änderung oder zum Betrieb eines Zoos gemäß § 43 BbgNatSchG	30 bis 5 000
4.4.2	Entscheidung über die Anordnung von Maßnahmen nach § 43 Abs. 4 BbgNatSchG	30 bis 5 000
4.4.3	Entscheidung über die Genehmigung zur Sperrung von Wegen oder Flächen gemäß § 46 BbgNatSchG	30 bis 1 000
4.5	Sonstige Entscheidungen und Maßnahmen auf Grund des BbgNatSchG	
4.5.1	Entscheidung über die Anordnung der Durchführung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 6 Satz 5 BbgNatSchG	30 bis 1 500
4.5.2	Entscheidung über die Überprüfung und Veränderung von Horstschutzzonen oder -schutzfristen gemäß § 33 Abs. 2 BbgNatSchG	30 bis 3 000
4.5.3	Prüfung der Anzeige gewerbsmäßigen Sammelns und Untersagung der Entnahme gemäß § 39 BbgNatSchG	30 bis 1 500
4.5.4	Entscheidungen über Maßnahmen gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchG	30 bis 5 000
4.5.5	Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung (Negativzeugnis) über das Vorkaufsrecht gemäß § 69 BbgNatSchG	30 bis 150

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
4.5.6	Entscheidung über einen Anspruch auf Entschädigung nach § 71 BbgNatSchG sowie nach § 72 Abs. 11 BbgNatSchG	30 bis 1 500
4.6	Besonderer Artenschutz	
4.6.1	Entscheidung über die Ausnahme von den Verboten des § 42 gemäß § 43 Abs. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	30 bis 5 000
4.6.2	Entscheidung über die Befreiung gemäß § 62 BNatSchG	30 bis 5 000
4.6.3	Entscheidung über die Genehmigung, Tiere und Pflanzen gebietsfremder oder standortfremder Arten auszusetzen oder in der freien Natur anzusiedeln gemäß § 40 Abs. 1 BbgNatSchG	50 bis 1 500
4.6.4	Entscheidung über die Ausnahme für verbotene Handlungen, Verfahren und Geräte gemäß § 4 Abs. 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)	30 bis 5 000
4.6.5	Entscheidung über Ausnahmen gemäß	
4.6.5.1	§ 2 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 BArtSchV	30 bis 1 500
4.6.5.2	§ 6 Abs. 1 Satz 4 BArtSchV	30 bis 1 500
4.6.5.3	§ 7 Abs. 3 Satz 2 BArtSchV	30 bis 1 500
4.6.5.4	§ 14 Abs. 1 Satz 2 BArtSchV	5 bis 1 500
4.6.6	Amtshandlungen nach § 13 Abs. 1 Satz 4 bis 8 BArtSchV	5 bis 1 500
4.6.7	Amtshandlungen nach § 49 Abs. 4 BNatSchG	50 bis 3 000
4.6.8	Amtshandlungen auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels vom 9. Dezember 1996 (ABl. EG Nr. L 61/1) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97, dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen und dem Bundesnaturschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung	5 bis 3 000
	Anmerkung zu der Tarifstelle 4.6:	
	Soweit Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten des besonderen Artenschutzes für Teile und Erzeugnisse von Exemplaren mit einem Warenwert bis zur Höhe von 130 EUR (Bagatellgrenze) beantragt werden, werden zur Vermeidung von Härten Gebühren nicht erhoben. Die Bagatellgrenze ist auf den jeweiligen Geschäftsvorgang und nicht auf Einzelteile einer zusammenhängenden Sendung anzuwenden.	
4.7	Naturschutzrechtliche Entscheidungen, soweit sie in Zulassungen auf Grund anderer Gesetze eingeschlossen oder ersetzt werden	90 v. H. der nach Tarifstellen 4.1 bis 4.6 festgesetzten Gebühr
5	Wasserrechtliche Angelegenheiten	
5.1	Amtshandlungen auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
5.1.1	Bewilligung oder Erlaubnis mit Verfahren nach den Anforderungen des UVPG (§ 8 WHG, § 7 WHG und § 129a Abs. 3 i. V. m. Absatz 1 BbgWG)	
	Anmerkung: Entscheidung im förmlichen Verfahren	
	1. für die Entnahme und das Einleiten von Wasser oder das Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer oder das Grundwasser (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 WHG einschließlich § 129a Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4 BbgWG) nach der Menge je m3 Nutzungsumfang	
	– bis 100 000 m3 zugelassene Jahresmenge	1 je angefangene 100 m3
	– für die weiteren 900 000 m3	0,50 je angefangene 100 m3
	– für den 1 Mio. m3 übersteigenden Teil	0,10 je angefangene 100 m3
		zusätzlich für jedes weitere Jahr der Geltungsdauer der Bewilligung oder Erlaubnis 2 v. H. der berechneten Gebühr, mindestens 205
	2. für sonstige Benutzungen oder Benutzungen nach Nummer 1, für die eine Berechnung nach Nummer 1 nicht in Betracht kommt, z. B. für Aufstauen, Absenken von Gewässern, Entnahme fester Stoffe aus einem Gewässer, sowie den Bau einer Wasserkraftanlage (§ 129a Abs. 3 Nr. 5 BbgWG) nach dem Wert der Anlage oder nach dem Zeitwert der Stoffe	
	– bis 52 000 EUR Wert	1 v. H., mindestens 205
	– für die weiteren 461 000 EUR Wert	0,5 v. H.
	– für den 513 000 EUR übersteigenden Teil	0,1 v. H.,
	Zusatz für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:	
	a) wird bei der Bewilligung eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgenommen	Erhöhung der Gebühr um 10 v. H.
	b) wird bei Bewilligungen eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht	100 bis 1 000
	c) Feststellung der UVP-Pflicht der Vorhaben, für die eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG durchzuführen ist, vor Beginn des Verfahrens auf Antrag des Vorhabensträgers (§ 3a UVPG)	100 bis 1 000
		Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
		Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.
	d) Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen bei UVP-pflichtigen Vorhaben auf Ersuchen des Vorhabensträgers vor Beginn des Verfahrens	100 bis 1 000
		Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.
	Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. § 26d BbgNatSchG zusätzlich	5 v. H. der Gebühr nach Nummer 1 oder 2, mindestens 102
5.1.2	Erteilung einer Erlaubnis ohne förmliches Verfahren	
5.1.2.1	für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen, für das es Anforderungen für den Ort des Anfalles oder vor der Vermischung gibt	Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1 Nr. 1
5.1.2.2	für alle sonstigen Gewässerbenutzungen gemäß § 3 WHG	50 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1, mindestens 102
	Zusatz für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (betrifft die Tarifstellen 5.1.2.1 und 5.1.2.2):	
	a) wird im Trägerverfahren eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht	100 bis 1 000
	b) Feststellung der UVP-Pflicht der Vorhaben, für die eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG durchzuführen ist, vor Beginn des Verfahrens auf Antrag des Vorhabensträgers (§ 3a UVPG)	100 bis 1 000
		Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
		Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.
	Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. § 26d BbgNatSchG zusätzlich	5 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 5.1.2.1 und 5.1.2.2, mindestens 51
5.1.3	Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 WHG oder Plangenehmigung nach § 31 Abs. 3 WHG für Gewässerausbau und Deichbau und Vorhaben nach § 129 Abs. 2 Nr. 3, 4, 8, 9 BbgWG	0,5 v. H. der Baukosten, mindestens 256
	Zusatz für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:	
	a) wird im Trägerverfahren eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgenommen	Erhöhung der Gebühr um 10 v. H.
	b) wird im Trägerverfahren eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht	100 bis 1 000
	c) Feststellung der UVP-Pflicht der Vorhaben, für die eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG durchzuführen ist, vor Beginn des Verfahrens auf Antrag des Vorhabensträgers (§ 3a UVPG)	100 bis 1 000
		Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.
	d) Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen bei UVP-pflichtigen Vorhaben auf Ersuchen des Vorhabensträgers vor Beginn des Verfahrens	100 bis 1 000
		Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
		Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.
	Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. § 26d BbgNatSchG zusätzlich	5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.3, mindestens 180
5.1.4	Zulassung des vorzeitigen Beginns einer Gewässerbenutzung, des Ausbaues eines Gewässers oder des Deichbaues nach § 9a WHG, § 31 Abs. 4 Satz 2 WHG	25 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 5.1.1, 5.1.2.1, 5.1.2.2 oder 5.1.3, mindestens 51
	Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. § 26d BbgNatSchG zusätzlich	5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.4, mindestens 153
5.1.5	Anlagenzulassungen	
5.1.5.1	Abwasseranlagen	
5.1.5.1.1	Planfeststellung und Plangenehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 129a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 126 Abs. 2 Nr. 5 BbgWG)	
	– für die ersten 52 000 EUR Baukostenwert	1,2 v. H., mindestens 256
	– für die weiteren 461 000 EUR Baukostenwert	0,4 v. H.
	– für die weiteren 4 602 000 EUR Baukostenwert	0,2 v. H.
	– für die weiteren 46 017 000 EUR Baukostenwert	0,02 v. H.
	– für den 51 132 000 EUR übersteigenden Teil	0,002 v. H.
	Zusatz für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:	
	a) Feststellung der UVP-Pflicht der Vorhaben, für die eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG durchzuführen ist, vor Beginn des Verfahrens auf Antrag des Vorhabensträgers (§ 3a UVPG)	100 bis 1 000
		Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
		Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.
	b) Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen bei UVP-pflichtigen Vorhaben auf Ersuchen des Vorhabensträgers vor Beginn des Verfahrens	100 bis 1 000
		Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.
	Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. § 26d BbgNatSchG zusätzlich	5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.5.1.1, mindestens 128
5.1.5.1.2	Genehmigung von Abwasseranlagen (§ 71 Abs. 1 BbgWG) und von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 71 Abs. 2 BbgWG)	
	– für die ersten 52 000 EUR Baukostenwert	1 v. H. mindestens 180
	– für die weiteren 461 000 EUR Baukostenwert	0,2 v. H.
	– für die weiteren 4 602 000 EUR Baukostenwert	0,1 v. H.
	– für die weiteren 46 017 000 EUR Baukostenwert	0,01 v. H.
	– für den 51 132 000 EUR übersteigenden Teil	0,001 v. H.
	Sofern es sich nur um die Genehmigung des Betriebes einer bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt	Zeitgebühr
	Zusatz für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:	
	a) wird im Trägerverfahren eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgenommen	Erhöhung der Gebühr um 10 v. H.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	b) wird im Trägerverfahren eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht	100 bis 1 000
	c) Feststellung der UVP-Pflicht der Vorhaben, für die eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG durchzuführen ist, vor Beginn der Verfahrens auf Antrag der Vorhabensträgers (§ 3a UVPG)	100 bis 1 000
		Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.
	d) Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen bei UVP-pflichtigen Vorhaben auf Ersuchen des Vorhabensträgers vor Beginn des Verfahrens	100 bis 1 000
		Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.
	Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. § 26d BbgNatSchG zusätzlich	5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.5.1.2, mindestens 77
5.1.5.1.3	Bauartzulassung serienmäßig hergestellter Abwasserbehandlungsanlagen (71 Abs. 3 BbgWG)	5 v. H. der Herstellungskosten der Anlage
5.1.5.2	Planfeststellung und Plangenehmigung eines Hafens oder eines Landungssteiges nach § 129a Abs. 2 Nr. 5, 6, 7 BbgWG	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	– für die ersten 52 000 EUR Baukostenwert	1,2 v. H.
	– für die weiteren 461 000 EUR Baukostenwert	0,4 v. H.
	– für den 513 000 EUR übersteigenden Teil	0,2 v. H.
	Zusatz für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:	
	a) Feststellung der UVP-Pflicht der Vorhaben, für die eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG durchzuführen ist, vor Beginn des Verfahrens auf Antrag des Vorhabensträgers (§ 3a UVPG)	100 bis 1 000
		Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.
	b) Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen bei UVP-pflichtigen Vorhaben auf Ersuchen des Vorhabensträgers vor Beginn des Verfahrens	100 bis 1 000
		Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.
	Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. § 26d BbgNatSchG zusätzlich	5 v. H., bei Durchführung einer UVP 2 v. H. nach Tarifstelle 5.1.5.2,

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
		mindestens 128
5.1.5.3	Genehmigung der Errichtung oder der wesentlichen Veränderung von Anlagen in und an Gewässern (§ 87 BbgWG)	
	– für die ersten 52 000 EUR Baukostenwert	1 v. H., mindestens 77
	– für die weiteren 461 000 EUR Baukostenwert	0,2 v. H.
	– für den 513 000 EUR übersteigenden Teil	0,1 v. H.
	Zusatz für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:	
	a) wird im Trägerverfahren eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht	100 bis 1 000
	b) Feststellung der UVP-Pflicht der Vorhaben, für die eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG durchzuführen ist, vor Beginn des Verfahrens auf Antrag des Vorhabensträgers (§ 3a UVPG)	100 bis 1 000
		Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP- Pflicht in diesem Ver- fahren, wenn diese Fest- stellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzu- rechnen.
	Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. § 26d BbgNatSchG zusätzlich	5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.5.3, mindestens 82
5.1.5.4	Planfeststellung oder Plangenehmigung des Baus von Talsperren und sonstigen Stauwerken oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser (§ 94 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 129a Abs. 2 Nr. 2 BbgWG, § 20 UVPG i. V. m. Nummer 19.9 der Anlage UVPG i. V. m. § 129a Abs. 2 Nr. 13 BbgWG)	
	– für die ersten 250 000 EUR Baukostenwert	0,5 v. H., mindestens 180
	– für die weiteren 750 000 EUR Baukostenwert	0,2 v. H.
	– für den 1 000 000 EUR übersteigenden Teil	0,1 v. H.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	Zusatz für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:	
	a) wird im Trägerverfahren eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht	100 bis 1 000
	b) Feststellung der UVP-Pflicht der Vorhaben, für die eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG durchzuführen ist, vor Beginn des Verfahrens auf Antrag des Vorhabensträgers (§ 3a UVPG)	100 bis 1 000
		Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.
	c) Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen bei UVP-pflichtigen Vorhaben auf Ersuchen des Vorhabensträgers vor Beginn des Verfahrens	100 bis 1 000
		Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.
	Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. § 26d BbgNatSchG zusätzlich	5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.5.4, mindestens 128
5.1.5.5	Genehmigung des Baues und Betriebes von Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken und Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern (§ 94 Abs. 3 Satz 1 BbgWG)	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	– für die ersten 250 000 EUR Baukostenwert	0,3 v. H., mindestens 180
	– für die weiteren 750 000 EUR Baukostenwert	0,1 v. H.
	– für den 1 000 000 EUR übersteigenden Teil	0,05 v. H.
	Zusatz für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:	
	a) wird im Trägerverfahren eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht	100 bis 1 000
	b) Feststellung der UVP-Pflicht der Vorhaben, für die eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG durchzuführen ist, vor Beginn des Verfahrens auf Antrag des Vorhabensträgers (§ 3a UVPG)	100 bis 1 000
		Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.
	Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. § 26d BbgNatSchG zusätzlich	5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.5.5, mindestens 128
5.1.5.6	Planfeststellung, Plangenehmigung oder Genehmigung der Errichtung, des Betriebes und der Änderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (§ 20 UVPG i. V. m. Nummer 19.3 der Anlage 1 UVPG und § 19a Abs. 1 WHG)	
	– für die ersten 26 000 EUR Baukostenwert	1,5 v. H.
	– für die weiteren 26 000 EUR Baukostenwert	0,5 v. H.
	– für den 52 000 EUR übersteigenden Teil	0,2 v. H.
	Zusatz für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:	
	a) wird im Trägerverfahren eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgenommen	Erhöhung der Gebühr um 10 v. H.
	b) wird im Trägerverfahren eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht	100 bis 1 000

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	c) Feststellung der UVP-Pflicht der Vorhaben, für die eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG durchzuführen ist, vor Beginn des Verfahrens auf Antrag der Vorhabensträgers (§ 3a UVPG)	100 bis 1 000
		Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzu-
	d) Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen bei UVP-pflichtigen Vorhaben auf Ersuchen des Vorhabensträgers	
		Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht in diesem Verfahren, wenn diese Feststellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.
	Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. § 26d BbgNatSchG zusätzlich	5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.5.6, mindestens 51
5.1.5.7	Planfeststellung, Plangenehmigung der Errichtung, des Betriebes oder der Änderung einer Wasserfernleitung (§ 20 UVPG i. V. m. Nummer 19.8 der Anlage 1 UVPG)	
	– für die ersten 250 000 EUR Baukostenwert	0,2 v. H. mindestens 153
	– für die weiteren 750 000 EUR Baukostenwert	0,1 v. H.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	– für den 1 000 000 EUR übersteigenden Teil	0,05 v. H.
	Zusatz für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:	
	a) wird im Trägerverfahren eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgenommen	Erhöhung der Gebühr um 10 v. H.
	b) wird im Trägerverfahren eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht	100 bis 1 000
	c) Feststellung der UVP-Pflicht der Vorhaben, für die eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG durchzuführen ist, vor Beginn des Verfahrens auf Antrag des Vorhabensträgers (§ 3a UVPG)	100 bis 1 000
		Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP- Pflicht in diesem Ver- fahren, wenn diese Fest- stellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzu- rechnen.
	d) Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen bei UVP-pflichtigen Vorhaben auf Ersuchen des Vorhabensträgers vor Beginn des Verfahrens	100 bis 1 000
		Wird ein Antrag auf Entscheidung bei der für das Trägerverfahren zuständigen Behörde gestellt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP- Pflicht in diesem Ver- fahren, wenn diese Fest- stellung von derselben Behörde getroffen wurde. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzu- rechnen.
	Im Falle der Durchführung einer Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. § 26d BbgNatSchG zusätzlich	5 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.5.7,

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
		mindestens 51
5.1.6	Durchführung einer Bauabnahme (§ 106 Abs. 3 BbgWG)	41 bis 256
5.1.7	Amtshandlungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
5.1.7.1	Eignungsfeststellung (§ 19h Abs. 1 Satz 1 WHG)	102 bis 2 556
5.1.7.2	Bauartzulassung (§ 19h Abs. 2 Satz 1 WHG)	256 bis 2 556
5.1.7.3	Prüfung einer Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 20 BbgWG)	
	Anzeige einer Anlage zum Lagern oder Abfüllen von Jauche, Gülle oder Silagesickersäften	102
	Anzeige einer sonstigen Anlage nach dem Gefährdungspotenzial der Anlage (gemäß § 6 Abs. 3 VAWS):	
	– Gefährdungsstufe A	76,5
	– Gefährdungsstufe B	102
	– Gefährdungsstufe C	204,5
	– Gefährdungsstufe D	307
	Anzeige gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG	51
5.1.8	Entscheidungen zu Maßnahmen in Schutzgebieten und Planungsgebieten nach § 36a WHG	
5.1.8.1	Genehmigung oder Befreiung auf Grund einer Wasserschutzgebietsverordnung oder einer sonstigen nach BbgWG bestehenden Schutzgebietsverordnung	26 bis 1 023
5.1.8.2	Ausnahmegenehmigung von Verboten auf Deichen und in Deichschutzstreifen (§ 99 Abs. 3 BbgWG)	26 bis 1 023
5.1.8.3	Genehmigung einer Maßnahme in Überschwemmungsgebieten (§ 101 BbgWG)	51 bis 2 556
5.1.8.4	Festsetzung einer Ausgleichszahlung nach § 19 Abs. 4 WHG	0,5 v. H. des festgesetzten Betrages
5.1.8.5	Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 36a WHG)	0,2 v. H. des Wertes der Maßnahme, mindestens 26
5.1.9	Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 34 BbgWG i. V. m. § 18 WHG) Anmerkung: Der Wert des Vorteils ist gemäß § 136 Nr. 1 BbgWG zu ermitteln.	0,5 v. H. des ermittelten Vorteils, mindestens 26
5.1.10	Erteilung von Zwangsrechten nach den §§ 116, 117 BbgWG	0,5 v. H. des Gegenstandswertes, mindestens 26

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
5.1.11	Festsetzung der Entschädigung bei Wassergefahr (§ 113 BbgWG)	0,5 v. H. der festgesetzten Entschädigung, mindestens 10
5.1.12	Feststellung der Unterhaltungspflicht (§ 86 BbgWG)	26 bis 511
5.1.13	Festsetzung des Kostenanteils oder -beitrages bei der Unterhaltung von Anlagen (§ 82 BbgWG), der Beseitigung von Hindernissen (§ 83 BbgWG), der Unterhaltung von Gewässern (§ 85 BbgWG), dem Ausbau oberirdischer Gewässer (§ 91 BbgWG)	26 bis 511
5.1.14	Festsetzung des Schadensersatzes (§ 84 Abs. 5, § 90 Abs. 2, § 99 Abs. 1 BbgWG) oder der Entschädigung (§ 16 Abs. 2, § 120 BbgWG)	0,5 v. H. des festgesetzten Betrages, mindestens 15
5.1.15	Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie (§ 8 BbgWG)	
	– für die ersten 100 Meter, je Meter	1, mindestens 26
	– für jeden weiteren Meter	0,5
5.1.16	Setzen, Erneuern, Versetzen oder Berichtigen einer Staumarke (§ 50 BbgWG)	26 bis 511
5.1.17	Genehmigung zum Außerbetriebsetzen oder Beseitigen einer Stauanlage oder einer Benutzungsanlage von Grundwasser (§ 37 BbgWG)	20 v. H. der Gebühr für die Zulassung der Inbetriebnahme nach Tarifstelle 5.1.1 oder 5.1.2.2
5.1.18	Zulassung des Befahrens nicht schiffbarer Gewässer (§ 43 Abs. 3 BbgWG)	26 bis 256
5.1.19	Befreiung von der Duldungspflicht als Anlieger (§ 49 BbgWG)	26 bis 256
5.1.20	Feststellung des Inhalts und Umfangs alter Rechte und Befugnisse (§§ 147, 148 BbgWG)	20 v. H. der für die zulassende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr, mindestens 51
5.1.21	Änderungen einer Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung	
	a) Umschreibung auf einen Rechtsnachfolger oder sonstigen Dritten	10 v. H. der für die zulassende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	b) Verlängerung der Geltungsdauer einer Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung	50 v. H. der für die zulassende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	c) sonstige Änderung	Zeitgebühr

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
5.1.22	Nachträgliche Entscheidung über Auflagen oder Festsetzung einer Entschädigung (§ 10 WHG) bzw. des Entschädigungsbetrages	0,5 v. H. des Wertes der nachteiligen Wirkungen
5.1.23	Anerkennung von Sachverständigenorganisationen (§ 19i Abs. 2 WHG i. V. m. § 21 VAWS)	26 bis 2 556
5.1.24	Zulassung von Stellen zur Untersuchung von Rohwasser	256 bis 2 556
5.1.25	Zulassung der Untersuchung von Rohwasser durch das Unternehmen selbst (§ 62 Abs. 3 Satz 2 BbgWG)	102 bis 511
5.1.26	Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung auf Antrag eines Nutzers (§ 66 Abs. 3 Satz 3 BbgWG)	102 bis 1 023
5.1.27	Befreiung eines Abwassereinleiters von der Pflicht zur qualifizierten Selbstüberwachung (§ 73 Abs. 1 Satz 2 BbgWG)	26 bis 51
5.1.28	Zulassung von Stellen zur Untersuchung von Abwasser	256 bis 2 556
5.1.29	Zulassung von Stellen zur Untersuchung der Gewässergüte von Grund- und Oberflächenwasser	256 bis 2 556
5.1.30	Einzelanordnungen der Wasserbehörden nach dem Brandenburgischen Wassergesetz und zur Durchführung dieses Gesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und der danach ergangenen Verordnungen (außer im öffentlichen Interesse ergehende Duldungsanordnungen), sofern keine andere Tarifstelle gilt	10 bis 1 000
5.1.31	Durchführung der Überwachung von Abwassereinleitungen einschließlich Probeanalytik (§ 110 BbgWG) Anmerkung: Werden mit der Analyse der Proben Dritte beauftragt, sind deren Auslagen zu erstatten.	Zeitgebühr und nach Sachaufwand
5.1.32	Prüfung einer Anzeige von Erdaufschlüssen nach § 56 BbgWG	26 bis 511
5.2	Amtshandlungen nach der Indirekteinleiterverordnung	
5.2.1	Genehmigungen einer Indirekteinleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen und Stoffgruppen in öffentliche Abwasseranlagen	Gebühr nach Tarifstelle 5.1.1
5.2.2	Prüfung einer Anzeige einer Indirektanleitung	102
5.3	Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung	51 bis 511
6	Teilnahme an Ringversuchen des Landesumweltamtes im Zusammenhang mit der Bestimmung als Untersuchungsstelle im Sinne des § 3 Abs. 2, 5 oder 6 AbfklärV bzw. im Sinne des § 3 Abs. 8, § 4 Abs. 9 und § 9 Abs. 2 BioAbfV oder im Zusammenhang mit dem Vollzug anderer umweltrechtlicher Vorschriften	36 je Untersuchungsparameter und zu untersuchender Probe, mindestens 215
6.1	Grundgebühr für die Teilnahme an den Ringversuchen	100 bis 200
6.2	Probengebühr je Anzahl der im Ringversuch bearbeiteten Proben	30 bis 100

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
6.3	Parametergruppengebühr je Anzahl der von den teilnehmenden Laboratorien zu untersuchenden Parametergruppen	50
7	Tierzucht und -haltung	
7.1	Anerkennung und Zustimmung nach den §§ 3, 4 und 5 des Tierzuchtgesetzes (TierZG)	
7.1.1	Anerkennung einer Züchtervereinigung nach den §§ 3 und 4 TierZG	102 bis 2 556
7.1.2	Anerkennung eines Zuchtunternehmens nach den §§ 3 und 4 TierZG	1 023 bis 2 556
7.1.3	Neuerteilung oder Verlängerung einer Anerkennung einer Züchtervereinigung/ eines Zuchtunternehmens nach § 5 TierZG	102 bis 1 534
7.1.4	Zustimmung zur Änderung der Sachverhalte gemäß § 4 Abs. 5 TierZG	102 bis 1 023
7.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 22 Abs. 6 TierZG	51 bis 511
7.3	Besamungsstationen	
7.3.1	Erteilung, Neuerteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Besamungsstation nach § 17 TierZG	
7.3.1.1	für Rinder, Pferde, Schweine	511 bis 1 534
7.3.1.2	für Schafe und Ziegen	102 bis 256
7.3.2	Erteilung der Erlaubnis, außerhalb einer Besamungsstation Samen zu gewinnen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 TierZG	
7.3.2.1	für Rinder, Pferde und Schweine	153 bis 409
7.3.2.2	für Schafe und Ziegen	51
7.4	Embryotransfereinrichtung (ET)	
7.4.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer ET-Einrichtung nach § 17 TierZG	153 bis 511
7.5	Ausstellung einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für künstliche Besamung nach § 14 Abs. 2 TierZG und Embryotransfer nach § 16 Abs. 1 TierZG	
7.5.1	für Besamungsbeauftragte	10
7.5.2	für Eigenbestandsbesamer oder Embryotransferberechtigung	5
7.6	Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem TierZG	102 bis 256
7.7	Amtshandlungen nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz	
7.7.1	Erteilung einer Erlaubnis als Buchmacher nach § 2 Abs. 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes	51 bis 511 (für ein Jahr mindestens 51)

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
7.7.2	Erteilung einer Erlaubnis für einen Buchmachergehilfen	26 bis 256 (für ein Jahr mindestens 26)
7.7.3	Ausfertigung einer Zulassungsurkunde innerhalb des Zeitraumes auf den sich die Erlaubnis erstreckt	25,50
7.7.4	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators, je Renntag	20,50
7.7.5	Erteilung der Erlaubnis zur Annahme von Wetten für Rennen außerhalb der Rennbahn durch den Rennverein	26 bis 153
7.7.6	Änderungen/Ergänzungen der Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators	20 bis 75
8	Pflanzenschutz	
8.1	Prüfung von Pflanzenschutzmitteln	
8.1.1	Mittel für den Ackerbau	
8.1.1.1	Fungizide	
8.1.1.1.1	Saatgutbehandlungsmittel	
8.1.1.1.1.1	im Freiland gegen	
8.1.1.1.1.1.1	Brandkrankheiten an Getreide	792
8.1.1.1.1.1.2	Streifenkrankheit an Getreide	792
8.1.1.1.1.1.3	Typhula-Fäule an Getreide	792
8.1.1.1.1.1.4	Schwarzbeinigkeit an Getreide	1 080
8.1.1.1.1.1.5	Sonstige Pilzkrankheiten an Getreide (Frühbefall)	864
8.1.1.1.1.1.6	Auflaufkrankheiten, insbesondere Rhizoctonia solani an Kartoffeln	1 332
8.1.1.1.1.2	im Gewächshaus gegen	
8.1.1.1.1.2.1	Fusarium nivale, Fusarium culmorum, Septoria nodorum an Getreide	576
8.1.1.1.1.2.2	Auflaufkrankheit bei Rüben, Raps, Mais, Leguminosen	576
8.1.1.1.1.3	Prüfung des Einflusses von Saatgutbehandlungsmitteln auf die Triebkraft	324
8.1.1.1.2	Spritzmittel gegen	
8.1.1.1.2.1	Halmbasierkrankungen an Getreide	1 080
8.1.1.1.2.2	Blatt- u. Ährenkrankheiten an Getreide	864
8.1.1.1.2.3	Echten Mehltau, Rostkrankheiten, Cercospora, Ramularia an Rüben	1 116

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
8.1.1.1.2.4	Phytophthora, Alternaria an Kartoffeln	1 044
8.1.1.1.2.5	Krankheiten an Raps (Phoma, Alternaria, Sclerotinia)	792
8.1.1.1.2.6	Botrytis Ascochyta an Leguminosen	792
8.1.1.1.2.7	Botrytis an Sonnenblumen	792
8.1.1.2	Insektizide	
8.1.1.2.1	Saatgutbehandlungsmittel	792
8.1.1.2.2	Spritzmittel	
8.1.1.2.2.1	in Hackfrüchten gegen	
8.1.1.2.2.1.1	beißende Insekten	864
8.1.1.2.2.1.2	saugende Insekten	1 440
8.1.1.2.2.1.3	Blattläuse zur Verhinderung von Virusinfektionen an Kartoffeln einschließlich Gesundheitsprüfung auf zwei Virusarten	3 060
8.1.1.2.2.1.4	Blattläuse zur Verhinderung von Virusinfektionen an Rüben	1 620
8.1.1.2.2.1.5	Moosknopfkäfer	1 440
8.1.1.2.2.1.6	Rübenfliege	900
8.1.1.2.2.1.7	Rübenblattwanze	972
8.1.1.2.2.1.8	Collembolen	972
8.1.1.2.2.2	im Getreide und Mais gegen	
8.1.1.2.2.2.1	beißende Insekten	1 080
8.1.1.2.2.2.2	saugende Insekten	1 440
8.1.1.2.2.2.3	Blattläuse zur Verhinderung von Virusinfektionen	1 440
8.1.1.2.2.2.4	Weizengallmücke	1 944
8.1.1.2.2.2.5	Brachfliege, Fritfliege an Getreide	1 800
8.1.1.2.2.2.6	Drahtwurm, Tipula-Larven	1 800
8.1.1.2.2.2.7	Maiszünsler	1 404
8.1.1.2.2.2.8	Fritfliege an Mais	1 224
8.1.1.2.2.3	im Raps gegen	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
8.1.1.2.2.3.1	Rapserdfluh	2 340
8.1.1.2.2.3.2	andere Erdfluharten	864
8.1.1.2.2.3.3	Rapsglanzkäfer	1 584
8.1.1.2.2.3.4	Stängelschädlinge	1 584
8.1.1.2.2.3.5	Schotenschädlinge	1 584
8.1.1.2.2.3.6	Rübsenblattwespe, Kohlmotte, Gammaeule	1 224
8.1.1.3	Herbizide in	
8.1.1.3.1	Getreide und Mais	756
8.1.1.3.2	Kartoffeln, Futter- und Zuckerrüben	756
8.1.1.3.3	Öl- und Faserpflanzen	756
8.1.1.3.4	Körnerleguminosen	756
8.1.1.3.5	Feldfutterpflanzen einschließlich Gräsern zur Futternutzung bzw. zum Samenbau	828
8.1.1.3.6	Unkrautbekämpfung zwischen Anbauperioden von Kulturen	1 080
8.1.1.3.7	Herbizide gegen spezielle Schadpflanzen	828
8.1.1.4	Wachstumsregler zur	
8.1.1.4.1	Ertragsbeeinflussung bei	
8.1.1.4.1.1	Getreide, Ölfrüchten	792
8.1.1.4.1.2	Mais	1 188
8.1.1.4.1.3	Rüben und anderen Blattfrüchten	1 188
8.1.1.4.2	Halmfestigung im	
8.1.1.4.2.1	Getreide	792
8.1.1.4.2.2	Mais	792
8.1.1.4.3	Wuchshemmung von Gräsern	792
8.1.1.4.4	Krautabtötung bei Kartoffeln zur Verhinderung der Virusabwanderung einschließlich Gesundheitsprüfung	1 800
8.1.1.4.5	Entblätterung im Samenbau	720

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
8.1.1.4.6	Ernteerleichterung einschließlich Unkrautbekämpfung	1 512
8.1.1.4.7	Keimhemmung bei Kartoffeln	792
8.1.1.4.8	Brechung der Keimruhe bei Kartoffeln	756
8.1.1.4.9	Abreifeschleunigung in Ölfrüchten und Leguminosen	756
8.1.2	Mittel für das Grünland	
8.1.2.1	Insektizide gegen Tipula-Larven und andere Bodeninsekten	2 520
8.1.2.2	Herbizide	972
8.1.2.3	Herbizide zur Grünlanderneuerung	1 080
8.1.3	Mittel für den Gemüsebau	
8.1.3.1	Fungizide gegen	
8.1.3.1.1	Auflaufkrankheiten bei Gemüsesaatgut	684
8.1.3.1.2	sonstige Schadpilze	1 260
8.1.3.2	Insektizide gegen	
8.1.3.2.1	beißende und saugende Insekten	1 224
8.1.3.2.2	bodenbürtige Insekten	1 116
8.1.3.2.3	Tripse an Freilandkulturen	1 800
8.1.3.3	Akarizide	1 728
8.1.3.4	Herbizide	936
8.1.4	Mittel für den Obstbau	
8.1.4.1	Fungizide gegen	
8.1.4.1.1	Kragenfäule an Apfel, Obstbaumkrebs und andere Rindenerkrankungen (2-jährige Prüfungen)	1 584
8.1.4.1.2	Schorf an Kernobst	1 908
8.1.4.1.3	Echten Mehltau an Kernobst	1 584
8.1.4.1.4	Echten Mehltau an Beerenobst	1 116
8.1.4.1.5	Rostpilze an Kernobst	1 332
8.1.4.1.6	Rostpilze an Steinobst	1 116
8.1.4.1.7	Kräuselkrankheit an Pflirsich	1 116

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
8.1.4.1.8	Sprühfleckenkrankheit an Kirsche	1 116
8.1.4.1.9	Botrytis an Erdbeeren	1 332
8.1.4.1.10	Lederfäule und Rhizomfäule an Erdbeeren	1 368
8.1.4.1.11	Lagerfäulen und Lagerschorf	1 584
8.1.4.1.12	sonstige Pilzkrankheiten an Kernobst	1 332
8.1.4.1.13	sonstige Pilzkrankheiten an Stein- und Beerenobst	1 116
8.1.4.2	Insektizide gegen	
8.1.4.2.1	beißende und saugende Insekten	936
8.1.4.2.1.1	beißende und saugende Insekten in einer Prüfung	1 188
8.1.4.2.2	Blutläuse	972
8.1.4.2.3	Schildläuse	
8.1.4.2.3.1	San-Jose-Schildlaus (Sommer-, Winter- oder Austriebsspritzung)	1 116
8.1.4.2.3.2	andere Schildlausarten	972
8.1.4.2.4	Apfelwickler, Pflaumenwickler	972
8.1.4.2.5	Schalenwickler	936
8.1.4.2.6	Biotechnische Verfahren gegen Wickler	1 800
8.1.4.2.7	Sägewespen	936
8.1.4.2.8	Kirschfruchtfliege	1 116
8.1.4.2.9	überwinternde Stadien (Winter- oder Austriebsspritzung)	1 008
8.1.4.3	Akarizide	
8.1.4.3.1	während der Vegetationszeit	1 188
8.1.4.3.2	gegen überwinternde Stadien	1 044
8.1.4.4	Herbizide	
8.1.4.4.1	unter Obstbäumen, -sträuchern und in Baumschulen	792
8.1.4.4.2	in Erdbeeren	900
8.1.5	Mittel für den Zierpflanzenbau	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
8.1.5.1	Fungizide gegen Pilzkrankheiten an Zierpflanzen und Zierrasen einschließlich Auflaufkrankheiten	
8.1.5.1.1	bis zu vier Behandlungen	756
8.1.5.1.2	je weitere Behandlung	216
8.1.5.2	Insektizide gegen	
8.1.5.2.1	beißende und saugende Insekten	900
8.1.5.2.2	bodenbürtige Insekten	1 800
8.1.5.3	Akarizide gegen	
8.1.5.3.1	Spinmilben	1 080
8.1.5.3.2	Weichhautmilben	1 260
8.1.5.4	Herbizide	
8.1.5.4.1	in Ziergehölzanlagen und -baumschulen	936
8.1.5.4.2	in sonstigen Zierpflanzen und Zierrasen	864
8.1.5.4.3	gegen Moos und Algen	684
8.1.5.5	Wachstumsregler	
8.1.5.5.1	zum Stauchen	1 656
8.1.5.5.2	zum Stutzen	1 476
8.1.5.5.3	zur Bewurzelung	864
8.1.5.5.4	zur Beeinflussung der Blüte	936
8.1.5.5.5	zur Wuchshemmung von Intensivrasen	1 440
8.1.5.5.6	zur Entblätterung in der Baumschule	792
8.1.6	Mittel für Sonderkulturen	
8.1.6.1	in Tabak	
8.1.6.1.1	Fungizide gegen	
8.1.6.1.1.1	Blauschimmel im Saatbeet	828
8.1.6.1.1.2	Blauschimmel im Freiland	1 368
8.1.6.1.1.3	gegen Sclerotinia spp.	612

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
8.1.6.1.2	Herbizide	756
8.1.6.1.3	zur Hemmung von Geiztrieben	1 584
8.1.6.2	in Champignonkulturen	1 620
8.1.7	Mittel für den Vorratsschutz	
8.1.7.1	Fungizide gegen	
8.1.7.1.1	Lagerschäden bei Dauerkohl	936
8.1.7.1.2	Lagerfäulen bei Kartoffeln	1 116
8.1.7.2	Insektizide	
8.1.7.2.1	Spritzmittel	
8.1.7.2.1.1	Laborprüfung	2 376
8.1.7.2.1.2	in leeren Räumen	900
8.1.7.2.1.3	in belegten Räumen (in Vorratsgütern mit Feststellung der Dauerwirkung Zuschlag von 50 v. H.)	1 188
8.1.7.2.2	Begasungsmittel	
8.1.7.2.2.1	in leeren Räumen	1 512
8.1.7.2.2.2	in belegten Räumen	1 800
8.1.7.2.2.3	in Vorratsgütern	1 800
8.1.7.3	Rodentizide (Versuche im Biotop)	1 404
8.1.8	Mittel für den Forstbereich	
8.1.8.1	Fungizide gegen	
8.1.8.1.1	Kieferschütte	1 080
8.1.8.1.2	Eichenmehltau	612
8.1.8.1.3	Bläuepilze	1 074
8.1.8.1.4	Buchenstocken	1 074
8.1.8.2	Insektizide gegen	
8.1.8.2.1	beißende Insekten	
8.1.8.2.1.1	blatt- und nadelfressende Käfer	1 260

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
8.1.8.2.1.2	Rüsselkäfer (zur vorbeugenden Behandlung)	1 260
8.1.8.2.1.3	rindenbrütende und Nutzholzborkenkäfer	
8.1.8.2.1.3.1	vorbeugend	1 512
8.1.8.2.1.3.2	kurativ	1 728
8.1.8.2.1.4	Schmetterlingsraupen	2 016
8.1.8.2.2	saugende Insekten	2 016
8.1.8.3	Akarizide	2 004
8.1.8.4	Rodentizide gegen	
8.1.8.4.1	Erdmaus	1 872
8.1.8.4.2	Rötelmaus	1 584
8.1.8.4.3	Schermaus	2 880
8.1.8.5	Repellents gegen Winterwildverbiss, Sommerwildverbiss, Schältschäden, Hasen- und Kaninchenschäden, Fegeschäden	1 116 bis 4 032
8.1.8.6	Herbizide gegen	
8.1.8.6.1	Gräser	936
8.1.8.6.2	Gräser und Unkräuter	1 188
8.1.8.6.3	Unkräuter und Holzgewächse	1 548
8.1.8.6.4	Adlerfarn in Saat- und Versuchsbeeten, Kulturen je Baumart	1 116 bis 1 368
8.1.8.7	Mittel zum Wundverschluss	
8.1.8.7.1	je Baumart und ein Behandlungstermin	1 872
8.1.8.7.2	bei zwei Behandlungsterminen	2 808
8.1.8.8	Lieferung von Unterlagen für Rückstandsuntersuchungen	
8.1.8.8.1	bei Waldbeeren	1 647
8.1.8.8.2	bei Waldpilzen	1 790
8.1.9	Mittel für allgemeine Einsätze	
8.1.9.1	Bakterizide gegen Feuerbrand	2 664
8.1.9.2	Insektizide gegen	
8.1.9.2.1	Engerlinge und Drahtwürmer	1 800
8.1.9.2.2	Larven des Dickmaulrüblers	1 800

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
8.1.9.2.3	Erdräupen	864
8.1.9.2.4	Maulwurfsgrielen	720
8.1.9.2.5	Ameisen	540
8.1.9.3	Nematizide gegen	
8.1.9.3.1	zysten- und gallenbildende Wurzelnekmatoden im Feldversuch	5 580
8.1.9.3.2	zysten- und gallenbildende Wurzelnekmatoden im Gefäßversuch	2 052
8.1.9.3.3	wandernde Wurzelnekmatoden (bei zusätzlich erforderlichen Untersuchungen in größeren Bodentiefen Zuschlag von 50 v. H.)	1 836
8.1.9.3.4	Blattälchen	1 116
8.1.9.3.5	Stängelälchen/Rübenkopfälchen	1 836
8.1.9.4	Molluskizide	
8.1.9.4.1	in Gemüse, Erdbeeren und Zierpflanzen (im Kasten)	2 412
8.1.9.4.2	in Gemüse, Erdbeeren und Zierpflanzen (natürlicher Befall)	1 224
8.1.9.5	Rodentizide (Versuche im Biotop)	1 404
8.1.9.6	Repellents	
8.1.9.6.1	zur Wildabwehr	1 080
8.1.9.6.2	zur Vogelabwehr	900
8.1.9.6.3	Saatgutbehandlungsmittel	936
8.1.9.7	Herbizide	
8.1.9.7.1	auf Wegen und Plätzen mit Baumbewuchs	864
8.1.9.7.2	auf Nichtkulturland	680
8.1.9.7.3	in Windschutzanlagen	936
8.1.9.7.4	gegen Holzgewächse	936
8.1.9.7.5	auf Gleisanlagen	
8.1.9.7.5.1	Großparzellen, Ausbringung mit schienenengebundenen Geräten	1 332

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
8.1.9.7.5.2	Kleinparzellen	612
8.1.9.8	Wachstumsregler	
8.1.9.8.1	zur Bewurzelung von Pflanzenstecklingen	576
8.1.9.8.2	zur Wuchshemmung auf landwirtschaftlich nicht genutzten Grasflächen (z. B. Straßenränder, Böschungen, Spielwiesen)	972
8.1.9.9	Mittel zur Veredlung und zum Wundverschluss	
8.1.9.9.1	Mittel zur Veredlung	792
8.1.9.9.2	Mittel zur Wundbehandlung	504
8.1.9.9.3	Mittel zur Wundbehandlung mit fungizider Wirkung	1 476
8.1.10	Verträglichkeitsprüfungen (Pflanzgutkosten werden gesondert berechnet)	
8.1.10.1	im Ackerbau	100 v. H. der entsprechenden Wirksamkeitsprüfung
8.1.10.2	im Gemüsebau	75 v. H. der entsprechenden Wirksamkeitsprüfung
8.1.10.3	im Obstbau	1 044
8.1.10.4	im Zierpflanzenbau	
8.1.10.4.1	eine Behandlung	
8.1.10.4.1.1	1 bis 10 Arten bzw. Sorten	396
8.1.10.4.1.2	11 bis 20 Arten bzw. Sorten	504
8.1.10.4.2	je weitere Behandlung	216
8.1.10.5	an Tabak	396
8.1.11	Ertragsfeststellungen in Verbindung mit der Prüfung der biologischen Wirkung	
8.1.11.1	Getreide	216
8.1.11.2	Raps	288
8.1.11.3	Sonnenblumen	324
8.1.11.4	Mais	324
8.1.11.5	Rüben	432
8.1.11.6	Kartoffeln	324

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
8.1.11.7	Feldfutter	430
8.1.11.8	Kleesamenbau	396
8.1.11.9	großkörnige Leguminosen	288
8.1.11.10	Wiesen und Weiden	540
8.1.11.11	Gemüse	
8.1.11.11.1	einmalige Beerntung (Blatt- und Fruchtgemüse)	322
8.1.11.11.2	einmalige Beerntung (Wurzelgemüse)	720
8.1.11.11.3	weitere Beerntungsdurchgänge nach Aufwand	
8.1.11.12	Kern- und Steinobst	324
8.1.11.13	Beerenobst	432
8.1.11.14	zusätzliche Feststellung bei Ernte je Qualitätsmerkmal	108
8.1.12	Lieferung von Unterlagen und Materialien für Rückstandsuntersuchungen	
8.1.12.1	aus einer laufenden Prüfung	265
8.1.12.2	aus speziell angelegtem Versuch nach GLP (ohne Rückstandsanalytik)	895
8.1.13	Zuschläge zu den vorgenannten Gebühren	
8.1.13.1	Versuche unter Glas	288
8.1.13.2	je zusätzlich beantragtes Versuchsglied in einer Prüfung	1/3 der entsprechenden Gebühr
8.1.13.3	Ertragsfeststellung je zusätzlich beantragtes Versuchsglied in einer Prüfung	1/3 der entsprechenden Gebühr
8.1.14	Gebührenhöhe für teilweise oder überhaupt nicht auswertbare Versuche	
8.1.14.1	Versuch nicht auswertbar, da Anlage und Durchführung unvollständig	keine Gebühr
8.1.14.2	Versuch angelegt, Prüfantrag vom Antragsteller zurückgezogen	50 v. H. der Gebühr
8.1.14.3	durch Witterungs- oder durch andere nicht vorhersehbare Ereignisse bedingter vorzeitiger Abbruch des Versuches ohne verwertbare Ergebnisse	50 v. H. der Gebühr
8.1.14.4	durch Witterungs- oder durch andere nicht vorhersehbare Ereignisse bedingter vorzeitiger Abbruch des Versuches mit verwertbarem Teilergebnis	75 v. H. der Gebühr
8.1.14.5	zu Ende geführter Versuch nicht vollständig auswertbar, wenn wegen besonderer Witterungsbedingungen oder bei vorbeugend anzuwendenden Präparaten Schadorganismen nicht aufgetreten sind	75 v. H. der Gebühr

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
8.1.15	Sonstige Gebührenerhebung	
8.1.15.1	Für die Prüfung von Zusatzstoffen werden diejenigen Gebühren erhoben, die jeweils für die einzelnen Indikatoren vorgesehen sind.	
8.1.15.2	Für nicht genannte Anwendungsgebiete bzw. Feststellungen werden die Gebühren je nach Aufwand wie für ein vergleichbares Anwendungsgebiet erhoben.	
8.2	Seuchen- und Phytohygiene entsprechend § 3 der Bioabfallverordnung	
8.2.1	Bestimmung von Untersuchungsstellen	128 bis 179, je weitere angefangene 15 Minuten 25,50
8.2.2	Kompetenzfeststellung	153 bis 184, je weitere angefangene 15 Minuten 15,50
8.2.3	Änderung, Verlängerung oder Widerruf der Bestimmung	23
8.3	Phytosanitäre Bearbeitung von pflanzlichen Sendungen im innergemeinschaftlichen Handel sowie bei der Ausfuhr und Einfuhr in bzw. aus Drittländern	
	Vorbemerkungen:	
	Die Gebühren werden für eigenständige mit Frachtpapieren versehene Transporteinheiten erhoben (Waggon, Ganzschiff, LKW-Zug). Die Gebühren werden je Sendung eines Absenders und eines Empfängers berechnet.	
	Soweit eine Sendung nicht ausschließlich aus Erzeugnissen besteht, die der Berechnung des jeweiligen Gedankenstrichs entsprechen, werden die Teile der Sendung, die der Beschreibung entsprechen (wobei es sich um eine oder mehrere Partien handeln kann), als separate Sendung behandelt.	
	Wird die Häufigkeit der Nämlichkeitskontrollen und Pflanzengesundheitsuntersuchungen bei der Einfuhr gemäß Artikel 13d Abs. 2 der Richtlinie 2000/29/EG vermindert, so sind für alle Sendungen und Partien dieser Gruppe, unabhängig davon, ob sie kontrolliert werden oder nicht, eine anteilmäßig verminderte Pflanzenschutzgebühr zu erheben.	
	Durch den Antragsteller geforderte zusätzliche phytopathologische Prüfungen werden nach der Tarifstelle 2.4 dieser Anlage erhoben. Für pflanzliche Sendungen, für die eine phytosanitäre Kontrolle beantragt wurde und deren Ausfuhr bzw. Verbringen aus phytosanitären oder anderen Gründen nicht erfolgt ist, sind gegenüber dem Antragsteller die Gebühren für bereits durchgeführte Amtshandlungen nach den betreffenden Tarifstellen zu erheben.	
	Für Kontrolltätigkeiten an Warenarten, die in den Tarifstellen nicht aufgeführt sind oder für Kontrollen, bei denen das Transportmittel nicht die Bezugseinheit ist, werden Gebühren nach den anfallenden personellen und sächlichen Aufwendungen erhoben.	
8.3.1	Allgemeine Tarifstellen	
8.3.1.1	Abgabe vom Plomben	Selbstkostenpreis

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
8.3.1.2	Aufschlag für Amtshandlungen außerhalb der Dienststunden auf Veranlassung des Antragstellers	
8.3.1.2.1	an Werktagen von 16.00 bis 20.00 Uhr	25 v. H. Aufschlag
8.3.1.2.2	an Werktagen von 20.00 bis 06.00 Uhr	50 v. H. Aufschlag
8.3.1.2.3	an Sonn- und Feiertagen	50 v. H. Aufschlag
8.3.2	Innergemeinschaftlicher Handel (Registrierung/Pflanzenpass)	
8.3.2.1	Registrierung inklusive Datenaufnahme und Vergabe einer Registriernummer, je Antragsteller/Betrieb	51
8.3.2.2	Registrierung und Vergabe einer Registriernummer für Betriebe mit Handel von Speise- und Veredlungskartoffeln sowie Zitrusfrüchten	25,5
8.3.2.3	Erteilung eines Änderungsbescheides (zu Tarifstelle 8.3.2.1 bzw. 8.3.2.2)	10
8.3.2.4	Abgabe von Pflanzenpassetiketten	
8.3.2.4.1	Großer Pflanzenpass, je 1 000 Stück	25,50
8.3.2.4.2	Kleiner Pflanzenpass, je 1 000 Stück	5
8.3.2.5	Ausfertigung eines Pflanzenpasses durch den Pflanzenschutzdienst mit maximal 10 Etiketten (kleiner Pass)	6,5
	– je weitere 20 Etiketten (kleiner Pass)	2,5
8.3.2.6	Mindestkontrollen in registrierten Betrieben gemäß Pflanzenbeschauverordnung	nach Zeitaufwand, maximal 153
8.3.3	Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenarten und Holz	
8.3.3.1	Eintragung/Registrierung inklusive Datenaufnahme und Vergabe einer Eintrags-/Registrierungsnummer, je Antragsteller/Betrieb	51
8.3.3.2	Eintragung inklusive Datenaufnahme und Vergabe einer Eintragsnummer eines Betriebes, der bereits für den innergemeinschaftlichen Handel registriert ist (Tarifstelle 8.3.2.1)	25,5
8.3.3.3	Erteilung eines Änderungsbescheides (zu Tarifstelle 8.3.3.1 bzw. 8.3.3.2)	10
8.3.3.4	Mindestkontrollen in eingetragenen Betrieben gemäß Anbaumaterialverordnung	nach Zeitaufwand, maximal 153
8.3.3.5	Bescheinigung für anerkanntes Anbaumaterial	6,5
8.3.3.6	Erteilung einer Genehmigung zum Inverkehrbringen von Holzverpackungen	25,5
8.3.4	Handel außerhalb der EU	
8.3.4.1	Ausfertigung von Zeugnissen, Pflanzenpässen und Bescheinigungen (Ausfertigung mit einer Kopie)	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
8.3.4.1.1	Pflanzenpass für Einfuhrendungen (ohne Etiketten) zum innergemeinschaftlichen Verbringen	2,5
8.3.4.1.2	Pflanzengesundheitszeugnis	6,5
8.3.4.1.3	jedes Duplikat eines Pflanzengesundheitszeugnisses	2,5
8.3.4.1.4	Weiterversendungszeugnis	6,5
8.3.4.1.5	Teilungsbescheinigung	6,5
8.3.4.1.6	Kontrollbescheinigung (Verpackungshölzer)	6,5
8.3.4.1.7	sonstige amtliche Bescheinigung oder Bestätigung	5
8.3.4.2	Entscheidung eines Antrages zur Genehmigung der Einfuhrkontrolle am Bestimmungsort	25,5
8.3.4.3	Entscheidung über Ausnahmegenehmigung bei der Einfuhr von Drittlandwaren	51
8.3.5	Phytopanitäre Kontrollen von pflanzlichen Sendungen	
8.3.5.1	Einfuhrkontrollen an Einlassstellen bzw. am Bestimmungsort (Dokumentenprüfung, Identitätskontrolle und phytopanitäre Kontrolle)	
8.3.5.1.1	Für Dokumentenkontrolle je Sendung	7
8.3.5.1.2	Für Nämlichkeitskontrollen je Sendung bis zu einer LKW-Ladung, einer Güterwagenladung oder einer Containerladung vergleichbarer Größe	7
	größer	14
8.3.5.1.3	Für Pflanzengesundheitsuntersuchungen von:	
8.3.5.1.3.1	Stecklingen, Sämlingen (ausgenommen forstliches Vermehrungsgut), Jungpflanzen von Erdbeeren und Gemüse je Sendung bis zu 10 000 Stück	17,5
	je weitere 1 000 Stück	0,7
	Höchstbetrag	140
8.3.5.1.3.2	Sträuchern, Bäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), anderen holzigen Baumschulerzeugnissen einschließlich forstlichen Vermehrungsguts (ausgenommen Saatgut) je Sendung bis zu 1 000 Stück	17,5
	je weitere 100 Stück	0,44
	Höchstbetrag	140
8.3.5.1.3.3	Zwiebeln Wurzelknollen, Wurzelstöcken, Knollen zum Anpflanzen (ausgenommen Kartoffelknollen) je Sendung bis zu 200 kg Gewicht	17,5
	je weitere 10 kg	0,16
	Höchstbetrag	140

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
8.3.5.1.3.4	Samen, Gewebekulturen je Sendung bis zu 100 kg Gewicht je weitere 10 kg Höchstbetrag	17,5 0,175 140
8.3.5.1.3.5	anderen Pflanzen zum Anpflanzen, die nicht aufgeführt sind, je Sendung bis zu 5 000 Stück je weitere 100 Stück Höchstbetrag	17,5 0,18 140
8.3.5.1.3.6	Schnittblumen je Sendung bis zu 20 000 Stück je weitere 1 000 Stück Höchstbetrag	17,5 0,14 140
8.3.5.1.3.7	Ästen mit Blattwerk, Teilen von Nadelbäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume) je Sendung bis zu 100 kg Gewicht je weitere 100 kg Höchstbetrag	17,5 1,75 140
8.3.5.1.3.8	gefällten Weihnachtsbäumen je Sendung bis zu 1 000 Stück je weitere 100 Stück Höchstbetrag	17,5 1,75 140
8.3.5.1.3.9	Blättern von Pflanzen (z. B. Kräuter, Gewürze und Blattgemüse) je Sendung bis zu 100 kg Gewicht je weitere 10 kg Höchstbetrag	17,5 1,75 140
8.3.5.1.3.10	Obst, Gemüse (ausgenommen Blattgemüse) je Sendung bis zu 25 000 kg Gewicht je weitere 1 000 kg	17,5 0,7
8.3.5.1.3.11	Kartoffelknollen je Partie bis zu 25 000 kg Gewicht je weitere 25 000 kg	52,5 52,5
8.3.5.1.3.12	Holz (ausgenommen Rinde) je Sendung bis zu 100 m3 Volumen je weiteren m3	17,5 0,175
8.3.5.1.3.13	Erde und Nährsubstraten, Rinde je Sendung bis zu 25 000 kg Gewicht	17,5

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	je weitere 1 000 kg Höchstbetrag	0,7 140
8.3.5.1.3.14	Getreidekörnern je Sendung bis zu 25 000 kg Gewicht je weitere 1 000 kg Höchstbetrag	17,5 1,7 700
8.3.5.1.3.15	anderen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die nicht aufgeführt sind, je Sendung	17,5
8.3.5.1.3.16	Holz als Verpackungsmaterial, je Sendung	17,5
8.3.5.1.4	Einsatz von Kraftfahrzeugen, Fahrten je angefangener Kilometer	0,77
8.3.5.2	Untersuchung von Sendungen für die Ausfuhr und das innergemeinschaftliche Verbringen	
8.3.5.2.1	Jungpflanzen und Fertigpflanzen des Gartenbaues und der Baumschulen (außer Gemüsejungpflanzen), die nach Stückzahl handelsüblich sind bis zu 1 000 Stück je weitere angefangene 1 000 Stück je Sendung	14,7 1,3 18 bis 51
8.3.5.2.2	Gemüsejungpflanzen bis zu 1 000 Stück je weitere angefangene 1 000 Stück je Sendung	7,35 0,65 15 bis 26
8.3.5.2.3	Alle anderen Pflanzen und Pflanzenteile (Sämlinge, Stecklinge, Blumenzwiebeln, Veredlungsreiser, Blumenknollen, sonstiges Vermehrungsmaterial, Schnittblumen) bis zu 1 000 Stück je weitere angefangene 1 000 Stück je Sendung	12 1 18 bis 102
8.3.5.2.4	Pflanzen und sonstige Pflanzenerzeugnisse, die nach Gewicht handelsüblich sind bis 1 000 kg je weitere angefangene 1 000 kg je Sendung	5,9 0,5 12 bis 51
8.3.5.2.5	Saat- und Pflanzgut der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Forstwirtschaft, das nach Gewicht handelsüblich ist bis zu 1 t je weitere angefangene t je Sendung	5,9 0,6 18 bis 38
8.3.5.2.6	Konsumprodukte, Futtermittel und Produkte zur industriellen Verarbeitung	
8.3.5.2.6.1	Getreide, Ölfrüchte bis zu 1 t je weitere angefangene t je Sendung (außer Schiff) Schiff	3,8 0,25 12 bis 20 12 bis 64

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
8.3.5.2.6.2	Mehl, Haferflocken bis zu 1 t je weitere angefangene t je Sendung	2,5 0,2 9 bis 20
8.3.5.2.6.3	Zucker je Transporteinheit	5
8.3.5.2.6.4	Kartoffelstärke je Transporteinheit	5
8.3.5.2.7	Kartoffeln (außer Pflanzkartoffeln) bis zu 1 t je weitere angefangene t je Sendung	3,8 0,4 12 bis 30
8.3.5.2.8	Pflanzenerzeugnisse wie Gemüse, Obst, Südfrüchte, Trockenfrüchte, Gewürze, Genussmittel, Nüsse, Drogen, Baumwolle u. a. bis zu 1 t je weitere angefangene t je Sendung	5 0,5 9 bis 30
8.3.5.2.9	Übrige pflanzliche Produkte und andere Materialien organischen Ursprungs, die potentiell Träger von gefährlichen Schaderregern der Pflanzen sein können	
8.3.5.2.9.1	Holz bis zu 1 t je weitere angefangene t je Sendung	3 0,2 8 bis 30
8.3.5.2.9.2	Holz als Stückware je Stück oder Verpackungseinheit (lose Bretter für Kiste, Palette o. Ä.) jedes weitere Stück bzw. Verpackungseinheit je Sendung maximal	10 1,2 30
8.3.5.2.9.3	Erde, Pflanzensubstrat, Torf bis zu 1 t je weitere angefangene t je Sendung	2,95 0,6 9 bis 30
8.3.5.2.10	Kleinsendungen (Warenproben und -muster, Samen- und Pflanzenproben bis 10 kg) sowie Sendungen zum nichtgewerblichen Gebrauch	7,5
8.3.6	Phytopsanitäre Überwachung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen während der Vegetation bzw. Lagerung sowie sonstige behördliche Leistungen	
8.3.6.1	Kontrollen in Betrieben einschließlich Lagerhäuser, Speicher, Mühlen sowie bei Händlern auf Anforderung	nach Zeitaufwand

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
8.3.6.2	sonstige Leistungen bei der phytosanitären Ausfuhr- und Einfuhrkontrolle auf Anforderung	nach Zeitaufwand
8.3.7	Kontrolle von Holzverpackungen zum Inverkehrbringen	
8.3.7.1	Registrierung inklusive Datenaufnahme und Vergabe einer Registriernummer je Antragsteller/Betrieb	51
8.3.7.2	Erteilung einer Genehmigung zur Kennzeichnung von Holzverpackungen	25,5
8.3.7.3	Mindestkontrollen gemäß Pflanzenbeschauverordnung	nach Zeitaufwand, maximal 153
8.4	Phytopathologische Prüfungen von Pflanzen, Pflanzenteilen, -erzeugnissen sowie von Erden, Substraten und Wasser	
8.4.1	Untersuchung auf Befall mit Viren	
8.4.1.1	allgemeine Befallsfeststellung, je Probe	7,50
8.4.1.2	Virosen an Kartoffeln	
8.4.1.2.1	Abreibungstest auf Indikatorpflanzen (A- und S-Virus)	30,5
8.4.1.2.2	Farbtest auf Blattrollvirus	28
8.4.1.2.3	Augenstecklingsprüfung mit visueller Beurteilung	43,5
8.4.1.2.4	Augenstecklingsprüfung mit zusätzlichem serologischen Virusnachweis im ELISA-Verfahren	105
8.4.1.2.5	Serologischer Virusnachweis aus Knollen im ELISA-Verfahren	41
8.4.1.3	Virosen an Getreide und Gräsern	
8.4.1.3.1	Abreibungstest auf Indikatorpflanzen	30,5
8.4.1.3.2	Serologischer Virusnachweis im ELISA-Verfahren	41
8.4.1.4	Virosen an Gemüsesaatgut	41
8.4.1.5	Virosen an Obst und anderen Gehölzen	
8.4.1.5.1	Abreibungstest auf Indikatorpflanzen	30,5
8.4.1.5.2	Pfropfung auf Indikatorpflanzen	38,5
8.4.1.5.3	Serologischer Virusnachweis im ELISA-Verfahren	41
8.4.1.6	Virosen an übrigen Pflanzen	
8.4.1.6.1	Abreibungstest auf Indikatorpflanzen	30,5
8.4.1.6.2	Serologischer Virusnachweis im ELISA-Verfahren	41

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
8.4.2	Untersuchung auf Befall mit Bakterien	
8.4.2.1	allgemeine Befallsfeststellung	7,5
8.4.2.2	Bakteriosen an Kartoffeln	
8.4.2.2.1	Untersuchung auf Bakterienringfäule/Schleimkrankheit, Serienuntersuchung und Einzelerreger, je Probe	69
8.4.2.2.2	Aufschlag für zusätzlichen Erregernachweis, je Probe	59
8.4.2.3	Bakteriosen an übrigen Pflanzen	
8.4.2.3.1	allgemeine Untersuchung	25,5
8.4.2.3.2	Identifizierung pflanzenpathogener Bakterien	36
8.4.3	Untersuchung auf Befall mit Pilzen	
8.4.3.1	allgemeine Befallsfeststellung	7,5
8.4.3.2	Untersuchung an Pflanzen und Pflanzenteilen, allgemeine Untersuchung, je Probe	33
8.4.3.3	Saatgutuntersuchungen, allgemeine Befallsfeststellung bei geringem Befall je weitere angefangene 15 Minuten bei stärkerem Befall bis höchstens je Probe	13 10 51
8.4.3.4	Untersuchung in Erden, Substraten, Wasser	59
8.4.3.5	Biotest mittels Indikatorpflanzen	25,5
8.4.4	Untersuchung auf Befall mit tierischen Schaderregern	
8.4.4.1	Nematoden	
8.4.4.1.1	Probenahme	
8.4.4.1.1.1	Beaufsichtigung der Probennahme, je Probe	0,25
8.4.4.1.1.2	Entnahme von Boden, 250 ccm (50 Einstiche), je Probe	1,95
8.4.4.1.1.3	Entnahme von Boden, 100 ccm (20 Einstiche), je Probe	0,8
8.4.4.1.1.4	Kartoffelknollen, 8 kg, je Probe	1,8
8.4.4.1.2	Untersuchung auf	
8.4.4.1.2.1	Kartoffelnematoden	
8.4.4.1.2.1.1	Pflanzen, allgemeine Befallsfeststellung	5,9

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
8.4.4.1.2.1.2	Spülverfahren für Vermehrungskartoffeln je Probe, 250 ccm	1,8
8.4.4.1.2.1.3	Spülverfahren für sonstige Flächen Probe je 250 ccm Probe je 100 ccm	2 1,5
8.4.4.1.2.1.4	Inhalts- und Vitalitätsbestimmung je Probe oder je Gefäß	15
8.4.4.1.2.1.5	Biotest zur Pathotypenfeststellung je Gefäß	2,5
8.4.4.1.2.1.6	Kartoffelknollen, Waschtest je Probe	6
8.4.4.1.2.1.7	Boden, Biotest mit 2 000 ccm Boden je ha Feststellung der Zysten Neubildung	18
8.4.4.1.2.1.8	Untersuchung von Klärschlamm und anderen Abfallprodukten auf Zysten je Probe von 2 000 ccm	25,5
8.4.4.1.2.2	Andere zystenbildende Nematoden	
8.4.4.1.2.2.1	Pflanzen, allgemeine Befallsfeststellung	6
8.4.4.1.2.2.2	Boden, im Spülverfahren	2,5
8.4.4.1.2.2.3	Bestimmung der Art	23
8.4.4.1.2.2.4	Boden, Biotest, bis 2 000 ccm Boden	18
8.4.4.1.2.3	Wurzelgallennematoden	
8.4.4.1.2.3.1	Pflanzen, allgemeine Befallsfeststellung	6
8.4.4.1.2.3.2	Bestimmung der Art	66,5
8.4.4.1.2.3.3	Boden, Biotest, bis 2 000 ccm	18
8.4.4.1.2.4	Übrige Nematoden	
8.4.4.1.2.4.1	Pflanzen, allgemeine Befallsfeststellung	13
8.4.4.1.2.4.2	Bestimmung der Gattung/Art, je angefangene 15 Minuten	11
8.4.4.2	Insekten und Milben sowie andere tierische Schaderreger	
8.4.4.2.1	Pflanzen, allgemeine Befallsfeststellung bei Zeitaufwand bis 15 Minuten je weitere angefangene 15 Minuten bei größerem Aufwand bis höchstens je Probe	14 11 50
8.4.4.2.2	Bestimmung der Gattung/Art, je angefangene 15 Minuten	11
8.4.4.2.3	Fruchtholzproben, allgemeine Befallsfeststellung, je Probe	2,5
8.4.5	Molekularbiologische Untersuchungen (PCR), je Probe	45
8.4.5.1	Allgemeine Feststellung, je Probe	7,5

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
8.4.6	Physikalisch-chemische Differenzierung (Elektrophorese), je Probe	61,5
8.4.7	Untersuchung auf nichtparasitäre Ursachen allgemeine Befallsfeststellung, je Probe	7,5
8.5	Warndienst Hinweise, Prognosen, Warnungen je Fachgebiet (inklusive ISIP-Zugang)	
8.5.1	Ackerbau/Grünland	
8.5.1.1	Ackerbau/Grünland für Landwirte	20,5
8.5.1.2	Ackerbau/Grünland für Handel, Industrie, Beratung	50
8.5.2	Gemüse-/Zierpflanzenbau	
8.5.2.1	Gemüse-/Zierpflanzenbau für Gärtner	20,5
8.5.2.2	Gemüse-/Zierpflanzenbau für Handel, Industrie, Beratung	50
8.5.3	Obstbau	
8.5.3.1	Obstbau für Gärtner	20,5
8.5.3.2	Obstbau für Handel, Industrie, Beratung	50
8.5.4	Baumschulen/Landschaftsgärtnerei	
8.5.4.1	Baumschulen/Landschaftsgärtnerei für Gärtner	20,5
8.5.4.2	Baumschulen/Landschaftsgärtnerei für Handel, Industrie, Beratung	50
8.5.5	Kombination Ackerbau und anderes Fachgebiet	
8.5.5.1	Kombination Ackerbau und anderes Fachgebiet für Landwirte	81
8.5.5.2	Kombination Ackerbau und anderes Fachgebiet für Handel, Industrie, Beratung	181
8.5.6	Kombination mehrerer gartenbaulicher Fachgebiete	
8.5.6.1	Kombination mehrerer gartenbaulicher Fachgebiete für Gärtner	56
8.5.6.2	Kombination mehrerer gartenbaulicher Fachgebiete für Handel, Industrie, Beratung	181
8.6	Abnahme von Prüfungen einschließlich Zeugnis	
8.6.1	zur Sachkunde (PflSchG)	36
8.6.2	zur Sachkunde (PflSchG) mit eingeschränkter Sachkunde (ChemG)	51
8.6.3	zur eingeschränkten Sachkunde (ChemG) bei nachgewiesenen Vorkenntnissen	36

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
8.6.4	Nachprüfungsgebühr	36
8.6.5	Ausstellen einer Bescheinigung über den Nachweis der Sachkunde im Pflanzenschutz gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung	20
8.7	Anerkennung und Überprüfung von Kontrollbetrieben für Pflanzenschutztechnik	
8.7.1	Amtliche Anerkennung eines gewerblichen Innungsbetriebes als Kontrollstelle zur Funktionsprüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten	240,5
8.7.2	Überprüfung der Kontrolltechnik in anerkannten Kontrollstellen nach BBA Richtlinie	186,5
8.8	Erteilung von Genehmigungen zur Ausbringung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	
8.8.1	Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen	
8.8.1.1	bis 100 ha Behandlungsfläche	51
8.8.1.2	> 100 bis 500 ha Behandlungsfläche	76,5
8.8.1.3	> 500 bis 1 000 ha Behandlungsfläche	102
8.8.1.4	über 1 000 ha Behandlungsfläche	128
8.8.2	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Erstantrag)	
8.8.2.1	eine Fläche bis 100 m ²	18
8.8.2.2	ein Standort oder eine Fläche bis 2 000 m ²	36
8.8.2.3	2 bis 5 Standorte oder eine Fläche über 2 000 bis 5 000 m ²	76,5
8.8.2.4	6 bis 20 Standorte oder eine Fläche über 5 000 bis 20 000 m ²	102
8.8.2.5	21 bis 50 Standorte oder eine Fläche über 20 000 bis 50 000 m ²	128
8.8.2.6	über 50 Standorte oder eine Fläche über 50 000 m ²	179
8.8.3	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Wiederholungsantrag)	
8.8.3.1	eine Fläche bis 100 m ²	12
8.8.3.2	ein Standort oder eine Fläche bis 2 000 m ²	23
8.8.3.3	2 bis 5 Standorte oder eine Fläche über 2 000 bis 5 000 m ²	51
8.8.3.4	6 bis 20 Standorte oder eine Fläche über 5 000 bis 20 000 m ²	66,5
8.8.3.5	21 bis 50 Standorte oder eine Fläche über 20 000 bis 50 000 m ²	87

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
8.8.3.6	über 50 Standorte oder eine Fläche über 50 000 m ²	115
8.8.4	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall (§ 18b PflSchG)	
8.8.4.1	Einzelantrag je Anwendungsgebiet	15,5
8.8.4.2	Sammelantrag je Anwendungsgebiet	
	a) Grundgebühr	15,5
	b) zusätzliche Gebühr je Nutzer	7,75
8.9	Einfuhrkontrolle von Sendungen mit Pflanzenschutzmitteln	
8.9.1	Pflanzenschutzmittel bis 5 kg oder 5 l, je Sendung	8
8.9.2	bis 3 Pflanzenschutzmittel oder bis 50 kg bzw. 50 l, je Sendung	20
8.9.3	bis 5 Pflanzenschutzmittel oder bis 500 kg bzw. 500 l, je Sendung	40
8.9.4	mehr als 5 Pflanzenschutzmittel oder mehr als 500 kg bzw. 500 l, je Sendung	60
	Anmerkung: Bei den Einzelgebühren können weitere Gebühren nach der Tarifstelle 1 der Anlage 1 festgesetzt werden. Soweit eine Amtshandlung vor Ort stattfinden muss, wird in Abweichung von Tarifstelle 1.5.1 der Anlage 1 eine Wegstreckenpauschale von 10 EUR erhoben.	
8.10	Anwendung, Inverkehrbringen und Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln (PSM) zu gewerblichen Zwecken	
8.10.1	Anwendung von PSM nach § 9 PflSchG	
8.10.1.1	Registrierung und Vergabe einer Registriernummer an Betriebe, die die Anwendung von PSM für andere – außer gelegentlicher Nachbarschaftshilfe – anzeigen	25
8.10.1.2	Registrierung und Vergabe einer Registriernummer an Betriebe, die die Beratung über die Anwendung von PSM zu gewerblichen Zwecken anzeigen	25
8.10.2	Registrierung und Vergabe einer Registriernummer an Betriebe, die das Inverkehrbringen bzw. das Einführen von PSM zu gewerblichen Zwecken nach § 21a PflSchG anzeigen	25
8.10.3	Erteilung eines Änderungsbescheides	15
9	Saatgutenerkennung	
9.1	nach der Saatgutverordnung	
9.1.1	Feldbestandsprüfung	Gebühr je angefangener Hektar
9.1.1.1	bei Getreide zur Erzeugung von Vorstufen/Basissaatgut und Hybridsorten sowie Ölfrüchten, Futterkruzifern und Gemüse im Überwinterungsanbau	20,5

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
9.1.1.2	bei Hybrid- und Verbundsorten von Ölfrüchten und Futterkruzifereen im Überwinterungsanbau	24,5
9.1.1.3	bei allen Übrigen	15,5
9.1.1.4	Nachbesichtigung	50 v. H. der unter den Tarifstellen 9.1.1.1 bis 9.1.1.3 genannten Gebühren
9.1.1.5	Wiederholungsbesichtigung mit der Bestätigung des ersten Ergebnisses	wie unter den Tarifstellen 9.1.1.1 bis 9.1.1.3
9.1.2	Verwaltungstechnische Maßnahmen	
9.1.2.1	Festsetzung einer Betriebsnummer	15,5
9.1.2.2	Prüfung des Mischungsantrages (§ 27 der Saatgutverordnung)	7,5
9.1.2.3	Prüfung des Antrages auf Zuteilung einer Kennnummer (§ 40 Abs. 6 der Saatgutverordnung)	7,5
9.1.2.4	Genehmigung des Antrages auf Zulassung von Handelssaatgut, je Partie	5
9.1.2.5	Genehmigung des Antrages auf erneute Prüfung der Beschaffenheit (§ 15 der Saatgutverordnung)	7,5
9.1.2.6	Genehmigung des Antrages auf Wiederverschließung nach einem OECD-System, je Partie	7,5
9.1.3	Probenahme	
9.1.3.1	Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung	je angefangene Stunde für die Tätigkeit eines betriebsfremden Probenehmers 20,50, mindestens 41
9.1.4	Prüfung der Beschaffenheit	
9.1.4.1	Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes je Probe und Entscheidung über die Anerkennung oder Zulassung	
9.1.4.1.1	Getreide, Mais	
9.1.4.1.1.1	Reinheit	7,5
9.1.4.1.1.2	Besatz	4
9.1.4.1.1.3	Keimfähigkeit	7,5
9.1.4.1.1.4	biochemische Prüfung der Lebensfähigkeit (TTC-Schnelltest)	10
9.1.4.1.2	Großkörnige Leguminosen	
9.1.4.1.2.1	Reinheit	3,5
9.1.4.1.2.2	Besatz	4

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
9.1.4.1.2.3	Keimfähigkeit	10
9.1.4.1.3	Kleinkörnige Leguminosen (Samen so groß wie Rotklee oder größer)	
9.1.4.1.3.1	Reinheit	10
9.1.4.1.3.2	Besatz	7,5
9.1.4.1.3.3	Keimfähigkeit	7,5
9.1.4.1.4	Kleinkörnige Leguminosen (Samen kleiner als Rotklee)	
9.1.4.1.4.1	Reinheit	10
9.1.4.1.4.2	Besatz	7,5
9.1.4.1.4.3	Keimfähigkeit	7,5
9.1.4.1.5	Gräser (außer Weidelgräser, Wiesen-, Rohrschwengel und Festulolium)	
9.1.4.1.5.1	Reinheit	10
9.1.4.1.5.2	Besatz	10
9.1.4.1.5.3	Keimfähigkeit	7,5
9.1.4.1.6	Weidelgräser, Wiesen-, Rohrschwengel und Festulolium	
9.1.4.1.6.1	Reinheit	7,5
9.1.4.1.6.2	Besatz	10
9.1.4.1.6.3	Keimfähigkeit	7,5
9.1.4.1.7	Futter- und Zuckerrüben (Normalsaat)	
9.1.4.1.7.1	Reinheit	7,5
9.1.4.1.7.2	Besatz	6
9.1.4.1.7.3	Keimfähigkeit	9
9.1.4.1.8	Futter- und Zuckerrüben (Präzisions- und Monogermersaatgut)	
9.1.4.1.8.1	Reinheit	7,5
9.1.4.1.8.2	Besatz	6
9.1.4.1.8.3	Keimfähigkeit 14,5	
9.1.4.1.9	Öl- und Faserpflanzen sowie sonstige Futterpflanzen	
9.1.4.1.9.1	Reinheit	10

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
9.1.4.1.9.2	Besatz	7,5
9.1.4.1.9.3	Keimfähigkeit	7,5
9.1.4.1.10	Gemüse (großsamige Arten wie Hülsenfrüchte, Schwarzwurzeln, Gurken und Kürbis)	
9.1.4.1.10.1	Reinheit	5
9.1.4.1.10.2	Besatz	5
9.1.4.1.10.3	Keimfähigkeit	10
9.1.4.1.11	Sonstige Gemüsearten, Arznei- und Gewürzpflanzen, Zierpflanzen	
9.1.4.1.11.1	Reinheit	10
9.1.4.1.11.2	Besatz	7,5
9.1.4.1.11.3	Keimfähigkeit	7,5
9.1.4.1.12	Mischungen	
9.1.4.1.12.1	Reinheit (einschließlich Bestimmung der Artenanteile)	
9.1.4.1.12.1.1	großkörnige Arten	7,50 + 3,50 je Art
9.1.4.1.12.1.2	kleinkörnige Arten	15,50 + 5 je Art
9.1.4.1.12.2	Keimfähigkeit, je Art	10
9.1.4.1.12.3	Reinheit (ohne Bestimmung der Artenanteile)	
9.1.4.1.12.3.1	großkörnige Arten	7,5
9.1.4.1.12.3.2	kleinkörnige Arten	15,5
9.1.4.1.12.4	Keimfähigkeit (Mischprobe)	7,5
9.1.4.2	Untersuchung von Proben ohne Anerkennungs- oder Zulassungsentscheidung	80 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 9.1.4.1
9.1.5	Sonstige Beschaffenheitsprüfung	
9.1.5.1	Tausendkornmasse	5
9.1.5.2	Feuchtigkeitsgehalt	5
9.1.5.3	Sortierung	5
9.1.5.4	Hektolitergewicht	5

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
9.1.5.5	Schwarzbesatz	5
9.1.5.6	Saatwareanteil (mittels maschineller Aufbereitung)	13
9.1.5.7	Bestimmung des Besatzes mit Flughafer	15,5
9.1.5.8	Bestimmung des Bitterstoffgehaltes bei Süßlupinen	10
9.1.5.9	Laborbeizung	5
9.1.5.10	Echtheitsbestimmung	
9.1.5.10.1	mikroskopische Art- und Sortendiagnose	20,5
9.1.5.10.2	fluoreszenzanalytische Prüfung	15,5
9.1.5.11	Kalttest bei Mais	10
9.1.5.12	Gesundheitsprüfung	
9.1.5.12.1	makroskopisch	5
9.1.5.12.2	mikroskopisch	10
9.1.5.13	Andere Methoden und Untersuchungen mit besonderem Aufwand zusätzlich je Probe oder Partie	5 bis 128
9.1.6	Sonstige Gebühren	
9.1.6.1	Nachkontrolle der Beschilderung, der Schlagtrennung, Randbemähung, je Schlag	30,5
9.1.6.2	Flächenzurückziehung nach erfolgter Anmeldung, je angefangener Hektar	2,5
9.2	nach der Pflanzkartoffelverordnung	
9.2.1	Feldbestandsprüfung	Gebühr je angefangener Hektar
9.2.1.1	Feldbestandsprüfung und Prüfung auf Viruskrankheiten (§§ 9, 15 der Pflanzkartoffelverordnung)	51
9.2.1.2	Nachbesichtigung (§ 10 der Pflanzkartoffelverordnung)	25,5
9.2.1.3	Wiederholungsbesichtigung mit der Bestätigung des ersten Ergebnisses	25,5
9.2.2	Beschaffenheitsprüfung	
9.2.2.1	Tätigkeit eines betriebsfremden Probenehmers	je angefangene Stunde 20,50, mindestens 41
9.2.2.2	besondere Untersuchungen bei der Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel nach Maßgabe des Aufwandes, zusätzlich je Probe oder Partie	15 bis 77
9.2.3	Sonstige Gebühren	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
9.2.3.1	Nachkontrolle der Beschilderung, der Schlagtrennung, je Schlag	30,5
9.2.3.2	Nachkontrolle der getrennten Lagerung (§ 6 Abs. 3 Satz 2 der Pflanzkartoffelverordnung), je Betrieb	30,5
9.2.3.3	weitere Probenahme einschließlich weiterer Prüfung auf Viruskrankheiten (§ 15 Abs. 1 der Pflanzkartoffelverordnung), je Probe	102
9.2.3.4	Festsetzung einer Betriebsnummer	15,5
9.2.3.5	Flächenzurückziehung nach erfolgter Anmeldung, je angefangener Hektar	2,5
9.3	Elektrophoretische Untersuchungen auf Sortenechtheit, Sortenreinheit und Sortenidentifizierung	
9.3.1	Getreide	
9.3.1.1	Sortenechtheitsbestimmung	111,5
9.3.1.2	Sortenidentifizierung (zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 9.3.1.1, je nachgewiesene Fremdsorte)	42
9.3.2	Kartoffeln	
9.3.2.1	Sortenechtheitsbestimmung	44,5
9.3.2.2	Sortenreinheitsbestimmung	85
9.3.2.3	Sortenidentifizierung (zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 9.3.2.1 bzw. 9.3.2.2, je nachgewiesene Fremdsorte)	29
10	Waldrechtliche Angelegenheiten	
10.1	Bereitstellung von Walddaten und Forstkarten	
10.1.1	Bereitstellung von Auszügen aus dem Waldverzeichnis nach § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG), soweit es sich um keine mündliche oder einfache schriftliche Auskunft handelt	nach Zeitaufwand gemäß § 3 GebOMLUV
10.1.2	Bereitstellung von Ergebnissen der forstlichen Rahmenplanung und anderer Fachplanungen für den Wald nach § 7 LWaldG	10 bis 102
10.2	Verwaltungsentscheidungen nach LWaldG	
10.2.1	Waldumwandlung nach § 8 LWaldG	
10.2.1.1	Entscheidung über die Genehmigung einer Umwandlung von Wald nach § 8 Abs. 1 und 6 LWaldG	15 bis 2 556
	Zusatz für ein Vorhaben der Nummer 23 der Anlage zu § 2 Abs. 1 BbgUVPG:	
	Rodung von Wald im Sinne des LWaldG zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit mehr als 5 ha und bis zu 10 ha Wald; soweit sich das Vorhaben in Schutzgebieten befindet, die in den Nummern 2.3.1 bis 2.3.6 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführt sind, mit mehr als 1 ha bis zu 10 ha Wald	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	a) wird im Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 8 Abs. 6 LWaldG eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen	Zuschlag von bis zu 50 v. H. der nach Tarifstelle 10.2.1 festgesetzten Gebühr
	b) wird im Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 8 Abs. 6 LWaldG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht	Zuschlag von bis zu 15 v. H. der nach Tarifstelle 10.2.1 festgesetzten Gebühr
	c) wird vor dem Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 8 Abs. 6 LWaldG auf Antrag des Vorhabenträgers die UVP-Pflicht für ein vorprüfungspflichtiges Vorhaben gemäß § 3a UVPG festgestellt	Zuschlag von 26 bis 383
		Wird ein Genehmigungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht vor Beginn des Genehmigungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Genehmigungsverfahren anzurechnen.
	d) wird vor dem Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 8 Abs. 6 LWaldG auf Ersuchen des Vorhabenträgers eine Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen nach § 5 UVPG durchgeführt	Zuschlag von 26 bis 383
	e) wird im Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 8 Abs. 6 LWaldG eine Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. § 26d BbgNatSchG vorgenommen	5 v. H. der nach Tarifstelle 10.2.1 festgesetzten Gebühr
		Wird ein Genehmigungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht vor Beginn des Genehmigungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Genehmigungsverfahren anzurechnen.
10.2.1.2	Forstrechtliche Entscheidungen, soweit sie in Zulassungen auf Grund anderer Gesetze eingeschlossen oder ersetzt werden	15 bis 2 556
10.2.2	Entscheidung über die Genehmigung einer Erstaufforstung nach § 9 Abs. 1 LWaldG Zusatz für ein Vorhaben der Nummer 22 der Anlage zu § 2 Abs. 1 BbgUVPG:	10 bis 102

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	a) wird im Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 9 Abs. 1 LWaldG eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen	Zuschlag von bis zu 50 v. H. der nach Tarifstelle 10.2.2 festgesetzten Gebühr
	b) wird im Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 9 Abs. 1 LWaldG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Vorprüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht	Zuschlag von bis zu 15 v. H. der nach Tarifstelle 10.2.2 festgesetzten Gebühr
	c) wird vor dem Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 9 Abs. 1 LWaldG auf Antrag des Vorhabensträgers die UVP-Pflicht für ein vorprüfungspflichtiges Vorhaben gemäß § 3a UVPG festgestellt	Zuschlag von 13 bis 31 Wird ein Genehmigungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht vor Beginn des Genehmigungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Genehmigungsverfahren anzurechnen.
	d) wird vor dem Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 9 Abs. 1 LWaldG auf Ersuchen des Vorhabensträgers eine Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen nach § 5 UVPG durchgeführt	Zuschlag von 13 bis 31 Wird ein Genehmigungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Feststellung der UVP-Pflicht vor Beginn des Genehmigungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Genehmigungsverfahren anzurechnen.
	e) wird im Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 8 Abs. 6 LWaldG eine Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. § 26d BbgNatSchG vorgenommen	5 v. H. der nach Tarifstelle 10.2.2 festgesetzten Gebühr
10.2.3	Entscheidung über einen Kahlhieb gemäß § 10 Abs. 4 LWaldG	50
10.2.4	Entscheidung über die Genehmigung einer Fristverlängerung	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
10.2.4.1	zur Wiederaufforstung nach § 11 Abs. 3 LWaldG	50
10.2.4.2	zur Ersatzaufforstung zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer Waldumwandlung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 LWaldG	50
10.2.4.3	zur Durchführung der Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 LWaldG	50
10.2.4.4	zur Erstaufforstung nach § 9 Abs. 1 LWaldG	50
10.2.5	Entscheidung eines Antrages über die Erklärung von Wald zu Schutz- und Erholungswald nach § 12 Abs. 1 LWaldG	200 bis 1 000
10.2.6	Untersagung oder Einschränkung der Gestattung des Befahrens des Waldes nach § 16 Abs. 3 LWaldG	20
10.2.7	Untersagung oder Anordnung zu den weiter gehenden Gestattungen nach § 17 Abs. 3 LWaldG	26 bis 767
10.2.8	Untersagung oder Einschränkung der Markierungen von Wald-, Reit- oder Radwegen nach § 15 Abs. 6 LWaldG	20
10.2.9	Entscheidung über die Genehmigung von Sperren von Wald nach § 18 Abs. 2 LWaldG	15 bis 256
10.2.10	Entscheidung über die Genehmigung zum Errichten einer Feuerstelle nach § 23 Abs. 1 LWaldG	50
10.2.11	Maßnahmen der Forstaufsicht nach § 34 LWaldG	25 bis 2 500
10.2.12	Prüfung der Waldeigenschaft nach § 2 i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 6 LWaldG	
10.2.12.1	Entscheidung über die Waldeigenschaft nach § 2 LWaldG	75 bis 150
10.2.12.2	Anfrage durch Dritte	75
10.2.13	Zusicherung nach § 38 VwVfGBbg für Verwaltungsakte nach dem LWaldG	100 bis 2 500
	Bei der Festsetzung der Gebühr für den abzuschließenden Verwaltungsakt wird die bereits nach dieser Tarifstelle entrichtete Gebühr angemessen berücksichtigt.	
10.2.14	Aufwendungen für das Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 16 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 38 Abs. 3 LWaldG ohne Auslagen	25
10.3	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	
10.3.1	Entscheidung über die Anerkennung eines Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nach § 18 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) i. V. m. § 32 Abs. 4 LWaldG	45
10.3.2	Verleihung der Rechtsfähigkeit eines Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nach § 22 BGB i. V. m. § 19 BWaldG als Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb	45
10.3.3	Entscheidung über die Genehmigung einer Satzungsänderung eines anerkannten Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nach § 33 Abs. 2 BGB und § 32 Abs. 4 LWaldG	45 bis 135

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
10.3.4	Entscheidung über die Genehmigung eines Antrages des Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses zur Auflösung nach § 41 BGB und § 32 Abs. 4 LWaldG	45
10.4	Gebühren für Amtshandlungen nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)	
10.4.1	Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Quellengesichert“ auf Antrag nach § 4 Abs. 2 FoVG	50 bis 100
10.4.2	Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Ausgewählt/Qualifiziert/Geprüft“ auf Antrag nach § 4 Abs. 1 FoVG	50 bis 100
10.4.3	Ausstellung von Stammzertifikaten für Mischungen nach § 9 Abs. 2 FoVG, soweit nicht nach Tarifstelle 4.10.3.1 gebührenfrei	50
10.4.3.1	bei Mischung von Ernten aus einem Bestand (einer Registernummer/Zulassungseinheit) innerhalb eines Jahres, für die auf Grund tagweiser Abfuhren mehrere Stammzertifikate ausgestellt werden	gebührenfrei
10.4.4	Ausstellen von Stammzertifikaten auf Antrag, die für die Ausfuhr bestimmt sind, nach § 16 Abs. 2 FoVG	50
10.4.5	vollständige/teilweise Untersagung der Fortführung eines Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebes nach § 17 Abs. 4 FoVG	250 bis 400
10.4.6	Aufhebung der Untersagung der Fortführung eines Forstsaamen- oder Forstpflanzenbetriebes nach § 17 Abs. 4 FoVG	150 bis 300
10.4.7	Bereitstellung von Registerauszügen	Kostenerstattung
10.4.8	Durchführung von amtlichen Kontrollen weiterer Baumarten und künstlicher Hybriden	Kostenerstattung nach § 18 Abs. 7 FoVG
10.4.7	Bereitstellung von Registerauszügen	Kostenerstattung
10.4.8	Durchführung von amtlichen Kontrollen weiterer Baumarten und künstlicher Hybriden	Kostenerstattung nach § 18 Abs. 7 FoVG
10.4.9	Gestattung der Ernte von Zierzapfen außerhalb der Zeiten nach § 2 Abs. 4 BbgFoVG DV	Kostenerstattung
11	Jagdrechtliche Angelegenheiten	
11.1	Jägerprüfung, Falknerprüfung, Jagdaufseherprüfung	
11.1.1	Zulassung zur und Durchführung der Jägerprüfung (§ 24 Abs. 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg – BbgJagdG; §§ 2 und 16 der Jägerprüfungsordnung – JPO)	150
11.1.1.1	Zulassung zur und Durchführung der Jägerprüfung nur zum Nachweis der Voraussetzungen zum Erwerb eines Falknerjagdscheines (§ 24 Abs. 1 BbgJagdG; §§ 2 und 16 JPO)	60
11.1.2	Zulassung zur und Durchführung der Falknerprüfung (§ 24 Abs. 1 BbgJagdG; § 2 JPO)	150
11.1.3	Zulassung zur und Durchführung der Jagdaufseherprüfung (§ 39 Abs. 3 BbgJagdG; § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Prüfung von Jagdaufsehern)	80
11.2	Jagdscheine	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
11.2.1	Ausstellung eines Ein-Jahresjagdscheines/Ein-Jahresjagdscheines für Ausländer (§ 15 des Bundesjagdgesetzes – BJagdG)	35
11.2.2	Ausstellung eines Zwei-Jahresjagdscheines/Zwei-Jahresjagdscheines für Ausländer (§ 15 BJagdG)	50
11.2.3	Ausstellung eines Drei-Jahresjagdscheines/Drei-Jahresjagdscheines für Ausländer (§ 15 BJagdG)	80
11.2.4	Ausstellung eines Ein-Jahresjagdscheines für Jugendliche (§ 15 BJagdG)	15
11.2.5	Ausstellung eines Zwei-Jahresjagdscheines für Jugendliche (§ 15 BJagdG)	20
11.2.6	Ausstellung eines Tagesjagdscheines/Tagesjagdscheines für Jugendliche/Tagesjagdscheines für Ausländer (§ 15 BJagdG)	20
11.2.7	Ausstellung eines Ein-Jahresfalknerjagdscheines (§ 15 BJagdG)	15
11.2.8	Ausstellung eines Zwei-Jahresfalknerjagdscheines (§ 15 BJagdG)	20
11.2.9	Ausstellung eines Drei-Jahresfalknerjagdscheines (§ 15 BJagdG)	25
11.2.10	Ausstellung eines Ein-Jahresfalknerjagdscheines für Jugendliche (§ 15 BJagdG)	10
11.2.11	Ausstellung eines Zwei-Jahresfalknerjagdscheines für Jugendliche (§ 15 BJagdG)	15
11.2.12	Ausstellung eines Tagesfalknerjagdscheines/Tagesfalknerjagdscheines für Jugendliche (§ 15 BJagdG)	10
11.2.13	Zweitausstellung (Ersatz) eines Jagdscheines bzw. Prüfungszeugnisses (§ 15 BJagdG)	30
11.2.14	Eintragung von Flächen in den Jagdschein bei nicht gleichzeitiger Beantragung eines Jagdscheines (§ 15 Abs. 2 BbgJagdG)	10
11.2.15	Prüfung von entgeltlichen Jagderlaubnissen bei nicht gleichzeitiger Beantragung eines Jagdscheines (§ 15 Abs. 2 BbgJagdG)	10
11.2.16	Erteilung einer Freistellungsgenehmigung zur Teilnahme an der Jägerprüfung/Falknerprüfung in einem anderen Landkreis oder einem anderen Bundesland (§ 2 Abs. 2 JPO)	25
11.3	Jagdbezirke	
11.3.1	Abrundung von Jagdbezirken (§ 5 BJagdG; § 2 BbgJagdG) ohne Ortsbegehung	80
11.3.2	Abrundung von Jagdbezirken mit Ortsbegehung (§ 5 BJagdG; § 2 BbgJagdG)	120 bis 300
11.3.3	Ausnahmegenehmigung für Eigenjagdbezirke unter 150 ha (§ 7 Abs. 1 BbgJagdG)	100
11.3.4	Herabsetzung der Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 9 Abs. 1 und 2 BbgJagdG)	60
11.3.5	Angliederungen und Zusammenlegungen von Grundflächen zu Jagdbezirken (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgJagdG)	80

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
11.3.6	Erklärung von Grundflächen zu befriedeten Bezirken (§ 5 Abs. 2 BbgJagdG) ohne Ortsbegehung	40
11.3.7	Erklärung von Grundflächen zu befriedeten Bezirken (§ 5 Abs. 2 BbgJagdG) mit Ortsbegehung	120
11.3.8	Angliederung von Eigenjagdbezirken nach Verzicht auf die Nutzung als Eigenjagdbezirk (§ 7 Abs. 3 BbgJagdG)	30 bis 80
11.3.9	Zulassung der Teilung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken (§ 9 Abs. 5 BbgJagdG)	50
11.3.10	Zulassung der Verpachtung eines Teiles von geringerer Größe als der gesetzlichen Mindestgröße (§ 13 Abs. 1 BbgJagdG)	30
11.3.11	Prüfung von Jagdpachtverträgen und von Änderungen der Jagdpachtverträge (§ 12 Abs. 1 BbgJagdG)	30
11.3.12	Genehmigung von Satzungen der Jagdgenossenschaften (§ 10 Abs. 2 BbgJagdG)	40
11.3.13	Genehmigung von Änderungen der Satzungen der Jagdgenossenschaften (§ 10 Abs. 2 BbgJagdG)	20
11.3.14	Festsetzung einer Satzung für Jagdgenossenschaften, die nicht binnen eines Jahres eine Satzung beschlossen haben (§ 10 Abs. 4 BbgJagdG)	100
11.3.15	Festlegung eines Jägernotweges (§ 32 Abs. 1 BbgJagdG) ohne Ortsbegehung	50
11.3.16	Festlegung eines Jägernotweges (§ 32 Abs. 1 BbgJagdG) mit Ortsbegehung	100 bis 150
11.3.17	Erforderlichenfalls Festsetzung einer angemessenen Entschädigung für den Jägernotweg (§ 32 Abs. 1 BbgJagdG)	60
11.4	Jagdausübung	
11.4.1	Festsetzung von Abschussplänen, wenn Unterlagen nicht oder in unzureichender Qualität eingereicht werden (§ 29 Abs. 3 BbgJagdG)	80
11.4.2	Zulassung der Nachtjagd in Einzelfällen (§ 26 Abs. 3 BbgJagdG)	30
11.4.3	Gestattung von Jagdhandlungen in befriedeten Bezirken (§ 5 Abs. 3 BbgJagdG) ohne Ortsbegehung	30
11.4.4	Gestattung von Jagdhandlungen in befriedeten Bezirken (§ 5 Abs. 3 BbgJagdG) mit Ortsbegehung	90 bis 120
11.4.5	Zustimmung zum Ruhenlassen der Jagd (§ 5 Abs. 4 BbgJagdG) ohne Ortsbegehung	40
11.4.6	Zustimmung zum Ruhenlassen der Jagd (§ 5 Abs. 4 BbgJagdG) mit Ortsbegehung	90 bis 120
11.4.7	Beschränkung der Befugnis oder Verpflichtung zur Erteilung einer Jagderlaubnis im Einzelfall (§ 16 Abs. 5 BbgJagdG)	0 bis 25
11.4.8	Erlass eines Abschussverbotes (§ 30 BbgJagdG)	30
11.5	Sonstige jagdliche Amtshandlungen/Genehmigungen/Bestätigungen	
11.5.1	Genehmigung der Satzung der Hegegemeinschaften (§ 12 Abs. 2 BbgJagdG)	20
11.5.2	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Aushorsten von Ästlingen und Nestlingen für Beizzwecke (§ 31 Abs. 4 BbgJagdG)	40

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
11.5.3	Ausnahmegenehmigungen von den Verboten des § 19 BJagdG (§ 26 Abs. 2 BbgJagdG)	30
11.5.4	Genehmigung zur Aufhebung der Schonzeit (§ 31 Abs. 3 Nr. 1 BbgJagdG)	30
11.5.5	Genehmigungen nach § 31 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 4 BbgJagdG	30
11.5.6	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 4 der Bundeswildschutzverordnung	35
11.5.7	Erteilung der Genehmigung von Gattern nach § 21 BbgJagdG ohne Ortsbegehung	80
11.5.8	Erteilung der Genehmigung von Gattern nach § 21 BbgJagdG mit Ortsbegehung	100 bis 200
11.5.9	Bestätigung von Schweißhundeführern (§ 35 Abs. 4 BbgJagdG)	30
11.5.10	Bestätigung von Jagdaufsehern inklusive Ausstellung des Dienstausweises (§ 39 Abs. 3 BbgJagdG)	30
11.5.11	Genehmigung von Fütterungen (§ 41 Abs. 2 BbgJagdG)	30
11.5.12	Genehmigung des Aussetzens von Wild (§ 42 Abs. 1 BbgJagdG)	100
11.5.13	Zulassung einer Ausnahme vom Erfordernis der Jagdpachtfähigkeit (§ 11 Abs. 5 BJagdG)	50
12	Amtshandlungen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)	
12.1	Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte	gebührenfrei
12.2	Erteilung schriftlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand
12.3	Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten	nach Zeitaufwand
12.4	Gewährung von Akteneinsicht	nach Zeitaufwand
12.5	Auslagen Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren nach den Tarifstellen 12.2 bis 12.4 erhoben. Sie werden auch im Falle der Gebührenfreiheit nach Tarifstelle 12.1 erhoben. Bei der Herstellung von Zweitschriften, Kopien und Computerausdrucken in geringem Umfang kann auf die Erhebung der Auslagen verzichtet werden.	gemäß Anlage 1, im Übrigen in voller Höhe
	Hinweis: Die Informationsgewährung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG kostenfrei.	
13	Veterinärwesen, Lebens- und Futtermittelüberwachung sowie Wasserhygiene	
13.1	Gebühren in Bezug auf das Berufs- und Standesrecht	
13.1.1	Approbation	
13.1.1.1	Erteilung der Approbation für Tierärzte nach den §§ 4 und 15a der Bundes-Tierärztleistungsordnung	102 bis 256

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
13.1.1.2	Anordnung des Ruhens der Approbation nach § 8 Abs. 1 der Bundes-Tierärztleordnung	51 bis 102
13.1.1.3	Aufhebung der Anordnung des Ruhens der Approbation nach § 8 Abs. 2 der Bundes-Tierärztleordnung	102
13.1.2	Berufserlaubnis	
13.1.2.1	Erteilung der Berufserlaubnis für Tierärzte nach § 11 Abs. 1 der Bundes-Tierärztleordnung	102
13.1.2.2	Verlängerung der Berufserlaubnis für Tierärzte nach § 11 Abs. 2 und 3 der Bundes-Tierärztleordnung	51
13.1.2.3	Bescheinigung nach § 11a Abs. 4 der Bundes-Tierärztleordnung	25,5
13.1.2.4	Befähigungszeugnis für den tierärztlichen Staatsdienst nach § 16 Abs. 1 der Amtstierärztleprüfungsverordnung	102
13.1.2.5	Abnahme der Prüfung für den tierärztlichen Dienst in der Veterinärverwaltung	153,5
13.1.2.6	Anerkennung der Gleichwertigkeit eines außerhalb des Landes Brandenburg erworbenen Befähigungszeugnisses für den tierärztlichen Staatsdienst	76,5
13.1.2.7	<i>nicht besetzt</i>	
13.1.2.8	Amthandlungen nach dem Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ (LMChemG)	
13.1.2.8.1	Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ (§ 2 Abs. 1 LMChemG)	30
13.1.2.8.2	Widerruf der Erlaubnis	50 bis 80
13.1.2.8.3	Erteilung der Erlaubnis in den in § 7 LMChemG genannten Fällen	80 bis 100
13.1.2.9	Bescheinigung über eine abgeschlossene Ausbildung, Fortbildung und bestandene Prüfung	25,5
13.1.3	Ausstellung einer Ersatzurkunde	51
13.2	Gebühren für Beratungstätigkeit und die Erstellung von Gutachten	
13.2.1	einfache Bescheinigung, einfache Befundung, einfache schriftliche Erläuterung	4 bis 20
13.2.2	Beratungstätigkeit ohne Untersuchung	20 bis 128
13.2.3	Gutachten, Untersuchungsbericht, je angefangene Seite	25, mindestens jedoch 50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
13.2.4	umfangreiche wissenschaftliche Gutachten	51 bis 358
13.3	<i>nicht besetzt</i>	
13.3.1	Lebende Tiere	
13.3.1.1	Klauentiere, Einhufer, Geflügel, Kaninchen, Kleinwild (Haar- und Federwild) und Landsäugeter der Gattung Wildschweine und Wildwiederkäuer je Sendung, bis 6 Tonnen, und bis 46 Tonnen, je Tonne 9,00 EUR, danach über 46 Tonnen, je Sendung	55 420
13.3.1.2	Hunde, Katzen, Affen, Halbaffen, Frettchen, Füchse, Nerze, andere Pelztiere, Hasentiere, Zoo- und Zirkustiere einschließlich Paarhufer und Equiden je Tier mindestens jedoch je Sendung höchstens jedoch je Sendung	5 30 140
13.3.1.3	Vögel, Bienen, Nagetiere, Reptilien, Amphibien, Wirbellose je Haltungseinheit/Transportbehälter mindestens jedoch je Sendung höchstens jedoch je Sendung	5 30 140
13.3.1.4	Tiere der Aquakultur einschließlich aller lebender Fische je Tonne mindestens jedoch je Sendung höchstens jedoch je Sendung	5 30 140
13.3.1.5	sonstige Tierarten je Tier mindestens jedoch je Sendung höchstens jedoch je Sendung	5 30 140
13.3.2	Fleisch je Sendung, bis 6 Tonnen, und bis 46 Tonnen, je Tonne 9,00 EUR, danach über 46 Tonnen, je Sendung	55 420
13.3.3	Fleischerzeugnisse, Geflügelfleisch, Wildfleisch, Kaninchenfleisch, Zuchtwildfleisch, Nebenerzeugnisse und Futtermittel tierischen Ursprungs je Sendung, bis 6 Tonnen, und bis 46 Tonnen, je Tonne 9,00 EUR, danach über 46 Tonnen, je Sendung	55 420
13.3.4	Fischereierzeugnisse je Sendung, bis 6 Tonnen, und bis 46 Tonnen, je Tonne 9,00 EUR, danach über 46 Tonnen, je Sendung	55 420
13.3.5	Kontrollpflichtige Lebensmittel pflanzlicher Herkunft je Sendung, bis 6 Tonnen, und bis 46 Tonnen, je Tonne 9,00 EUR, danach über 46 Tonnen, je Sendung	55 420

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
13.3.6	Kontrollpflichtige Waren pflanzlicher Herkunft, die keine Lebensmittel sind (Heu und Stroh) je Sendung, bis 6 Tonnen, und bis 46 Tonnen, je Tonne 9,00 EUR, danach über 46 Tonnen, je Sendung	55 420
13.3.7	Ergänzende und abweichende Gebührenregelungen	
13.3.7.1	Von den unter den Tarifstellen 13.3.1 und 13.3.5 genannten Beträgen kann bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten abgewichen werden.	
13.3.7.2	Gebühren für weitergehende Laboruntersuchungen und zusätzliche Laboruntersuchungen werden nach den Gebühren der Tarifstelle 13.4 berechnet.	
13.3.8	Gebühren für die Durchfuhr von Waren und lebenden Tieren Die Gebühren bzw. Kostenbeiträge für die amtliche Kontrolle bei der Durchfuhr von Waren und lebenden Tieren wird auf 30 EUR für den Beginn der Kontrolle und auf 20 EUR je Viertelstunde für jede für die Kontrolle eingesetzte Person festgesetzt.	
13.3.9	Bei reduzierter Kontrollhäufigkeit werden Gebühren nach Maßgabe der entsprechenden EU-rechtlichen Regelungen erhoben.	
13.3.10	Für die Kontrolle von Sendungen aus Drittländern, mit denen Äquivalenzabkommen geschlossen sind, werden die in dem Abkommen festgelegten Pauschalgebühren berechnet.	
13.3.11	Quarantänemaßnahmen (Benutzungsgebühren) Sie umfassen die Unterbringung, Haltung und Pflege der Tiere. Die Gebühren sind berechnet je Tier und Tag. Sie verdoppeln sich an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen.	
13.3.11.1	Einhufer	13
13.3.11.2	Rinder, Wildkluentiere	7,5
13.3.11.3	Jungrinder	5
13.3.11.4	Kälber, Schafe, Schweine	3
13.3.11.5	Hunde bis 10 kg bis 30 kg über 30 kg	5 7 8,5
13.3.11.6	Katzen, Füchse, Nerze, Frettchen	4
13.3.11.7	Kaninchen, Hasen	1,5
13.3.11.8	Vögel, Wellensittiche	0,8
13.3.11.9	Nymphensittiche und größere Vögel (Papageien, Raubvögel), Geflügel	1
13.3.11.10	andere Tiere	5 bis 140
13.3.12	Lagerung von Waren (Benutzungsgebühren) Dazu gehört der Transport zum Lagerort und das Be- und Entladen mit Hilfe der entsprechenden Ladetechnik. Die Gebühren sind je Tag berechnet. Sie verdoppeln sich an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
13.3.12.1	Waren je kg mindestens höchstens	1 10 26
13.4	Gebühren für Untersuchungen/Analysen Alle Gebühren für Untersuchungen/Analysen schließen die Auswertung der Ergebnisse und eine Mitteilung des Untersuchungsbefundes ein. Die Mindestgebühr für Einzelleistungen je Einsendung beträgt	5
13.4.1	Pathologisch-morphologische Untersuchungen	
13.4.1.1	Sektionen einschließlich pathologisch-anatomischer Befunderhebung/Tierkörper bzw. Fötus	1 bis 31
13.4.1.2	pathologisch-anatomische Untersuchungen/Organe	1 bis 5
13.4.1.3	histologische Untersuchungen nach Aufwand	3 bis 10
13.4.1.4	immunhistologische Untersuchungen einschließlich immunfluoreszenzhistologische und immunhistochemische Untersuchungen	6 bis 41
13.4.1.5	Histometrie	20 bis 41
13.4.1.6	elektronenmikroskopische Untersuchungen	10 bis 51
13.4.2	Mikroskopisch-bakteriologische Untersuchungen	
13.4.2.1	mikroskopische Untersuchungen	
13.4.2.1.1	mikroskopische Untersuchungen/Nativpräparat monochromatisch	0,50 bis 1,50
13.4.2.1.2	mikroskopische Untersuchungen/polychromatisch u. a. Blutbild	1,50 bis 2,50
13.4.2.2	kulturelle/biochemische Verfahren	
13.4.2.2.1	einfache kulturelle Keimanzüchtung aerob/Platte	1 bis 2,50
13.4.2.2.2	einfache kulturelle Keimanzüchtung mikroaerophil/anaerob/Platte	1 bis 5
13.4.2.2.3	Keimanreicherung	
13.4.2.2.3.1	Voranreicherung	2,5
13.4.2.2.3.2	Anreicherung/Keim	5 bis 8
13.4.2.2.4	kulturelle Keimdifferenzierung einfach (aerob, mikroaerophil)	1
13.4.2.2.5	kulturelle, biochemische Keimdifferenzierung (aerob, mikroaerophil, anaerob)	3 bis 51
13.4.2.2.6	Resistenzbestimmung/Keim/Wirkstoff	0,5
13.4.2.2.7	bakteriologischer Hemmstoffnachweis	7,5

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
13.4.2.2.8	Keimzahlbestimmung quantitativ (aerob, anaerob)	10 bis 41
13.4.2.2.9	Keimzahlbestimmung qualitativ	5 bis 10
13.4.2.2.10	Titerbestimmung/MPN/Keim	10 bis 20
13.4.2.2.11	mykologische Untersuchung	2,50 bis 5
13.4.2.2.12	mykologisch aufwändige Untersuchung mit Keimzahlbestimmung	10 bis 15
13.4.2.3	Tierversuch (abhängig von Tierart)	1,50 bis 77
13.4.3	Parasitologische Untersuchungen	
13.4.3.1	mikroskopische Substratuntersuchung	1,50 bis 10
13.4.3.2	Flotation-, Auswander-, Sedimentationsverfahren	1,50 bis 2,50
13.4.3.3	Oozystenzählverfahren OPG, MIFC-Methode	5
13.4.3.4	mikroskopische, morphologische Bestimmung von Entwicklungsstadien	5
13.4.3.5	Larvenkultur	5
13.4.3.6	Bienenuntersuchungen, je Bienenvolk	1,50 bis 26
13.4.3.7	Ektoparasiten	2,5
13.4.3.8	Speziesdifferenzierung (Endo-/Ektoparasiten, Schädlinge)	5
13.4.3.9	Spezialuntersuchungen (u. a. Weidegras)	5 bis 10
13.4.4	Serologische/virologische Untersuchungen	
13.4.4.1	Virus-Isolierung (Brutei/Zellkultur)	5 bis 26
13.4.4.2	Hämagglutination	1,5
13.4.4.3	Agglutination oder Mikroagglutination	0,50 bis 2,50
13.4.4.4	ABR	0,5
13.4.4.5	KBR	2,50 bis 5
13.4.4.6	Präzipitation	2,50 bis 10
13.4.4.7	Serumneutralisation	0,80 bis 3
13.4.4.8	Titration (Serum/Virus)	2,50 bis 10
13.4.4.9	Immunfluoreszenzserologie	2,5
13.4.4.10	Zytofluorometrie	0,50 bis 26

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
13.4.4.11	ELISA qualitativ, Antigen, Antikörper	1,50 bis 8
13.4.4.11.1	ELISA quantitativ	15 bis 31
13.4.5	Klinisch-chemische Substratbestimmung	1 bis 8
13.4.5.1	Trächtigkeitstests	2,50 bis 10
13.4.6	Spermatologische Laboruntersuchungen	1 bis 8
13.4.7	Impfstoffherstellung/je Liter	41 bis 102
13.4.8	Tiergesundheitsdienst/Tierseuchenbekämpfungsdienst	
13.4.8.1	Betriebsbesuch, Grundgebühr	15,5
13.4.8.2	Bestandsuntersuchung in Abhängigkeit von der Betriebsgröße	15 bis 77
13.4.8.3	Vatertieruntersuchung	10 bis 46
13.4.8.4	bauhygienische Untersuchungen und Beurteilungen	51 bis 307
13.4.8.5	Gewässeruntersuchungen	1 bis 26
13.4.9	Allgemeine und sensorische Untersuchungen	
13.4.9.1	sensorische Untersuchungen	
13.4.9.1.1	einfach	13
13.4.9.1.2	mit erhöhtem Aufwand/küchenmäßiger Zubereitung	23
13.4.9.2	Prüfung der rechtmäßigen Kennzeichnung	13
13.4.9.3	präparative Gravimetrie	23
13.4.9.4	Lagerversuch	13
13.4.9.5	Pollenanalyse	38,5
13.4.9.6	Wasserkapazität	15
13.4.10	Chemische und physikalische Untersuchungen	
13.4.10.1	Probenaufbereitung	
13.4.10.1.1	einfach (mit Waschen, Zerkleinern, Mischen, Einwaage etc.)	10 bis 20,50
13.4.10.1.2	zuzüglich einfacher Aufschluss, Extraktion, Klärung, Zentrifugierung, Filtrierung und anderer Verfahren	25 bis 30,50
13.4.10.1.3	Probenaufbereitung zur Bestimmung spezieller Stoffe mit Anreicherung und Reinigung	46

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
13.4.10.1.4	Vorbereitung der Probenahmemedien	5 bis 25
13.4.10.2	einfacher qualitativer Nachweis von Substanzen	5
13.4.10.3	einfache Messungen und Untersuchungen (u. a. Länge, Dicke, Volumen, Temperatur, Wägung, Dichte mit Aero-Meter, Druck etc.)	5 bis 10
13.4.10.4	aufwändige Messungen und Untersuchungen (u. a. Dichte mit Pyknometer, Rauchpunkt, Siedepunkt, Schmelzpunkt, Gefrierpunkt etc.)	20,5
13.4.10.5	Trocknung	
13.4.10.5.1	einfach	15,5
13.4.10.5.2	Gefriertrocknung	38,5
13.4.10.6	Veraschung	15,5
13.4.10.7	Destillation	30,5
13.4.10.8	Extraktion	20,5
13.4.10.9	Gravimetrie	20,5
13.4.10.10	immunchemische Verfahren	
13.4.10.10.1	Enzym-Immunoassay	30,5
13.4.10.10.2	Fluoreszenz-Immuno-Essay	
13.4.10.10.2.1	qualitativ	10
13.4.10.10.2.2	quantitativ	30,5
13.4.10.10.3	Lumineszenz-Immuno-Essay	
13.4.10.10.3.1	qualitativ	10
13.4.10.10.3.2	quantitativ	30,5
13.4.10.10.4	Radio-Immuno-Essay	
13.4.10.10.4.1	qualitativ	10
13.4.10.10.4.2	quantitativ	30,5
13.4.10.10.5	Doppeldiffusion nach Ouchterlony	15,5
13.4.10.10.6	immunchemische Schnelltests	15,5
13.4.10.11	Maßanalyse	
13.4.10.11.1	einfach	15,5

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
13.4.10.11.2	aufwändig	41
13.4.10.12	Spektroskopie	
13.4.10.12.1	Röntgenfluoreszenzspektroskopie	
13.4.10.12.1.1	RFA-, TRFA-Screening	100 bis 125
13.4.10.12.1.2	je Element	15
13.4.10.12.2	Kernresonanzspektroskopie	209,5
13.4.10.12.3	Infrarotspektroskopie	87
13.4.10.12.4	Flammenphotometrie	15,5
13.4.10.12.5	Photometrie	
13.4.10.12.5.1	einfach	10 bis 20,50
13.4.10.12.5.2	aufwändig	30 bis 46
13.4.10.12.6	Atom-Absorptions-Spektrometrie	15 bis 30,50
13.4.10.12.7	Refraktometrie	10
13.4.10.12.8	Polarimetrie	15,5
13.4.10.12.9	Fluoreszenzmessung	28
13.4.10.12.10	Lumineszenzanalyse	15,5
13.4.10.12.11	ICP-Massenspektrometrie	
13.4.10.12.11.1	Grundmessung/einElement	100
13.4.10.12.11.2	jedes weitere Element	10
13.4.10.12.12	ICP-optische Emissionsspektrometrie	
13.4.10.12.12.1	Grundmessung/ein Element	30,5
13.4.10.12.12.2	jedes weitere Element	10
13.4.10.13	elektrochemische Messungen	
13.4.10.13.1	einfach (Leitfähigkeit, Redoxpotential)	5
13.4.10.13.2	aufwändig	36
13.4.10.14	Elektrophorese	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
13.4.10.14.1	elektrophoretisches Verfahren, quantitativ	46
13.4.10.14.2	elektrophoretisches Verfahren, qualitativ	20,5
13.4.10.15	PCR/Gensondentechnik	
13.4.10.15.1	einfach	8 bis 25
13.4.10.15.2	aufwändig	25 bis 153
13.4.10.15.3	DNS-Sequenzierung/Fragmentanalyse	30
13.4.10.16	enzymatische Bestimmung	25,5
13.4.10.17	Chromatographie	
13.4.10.17.1	Papierchromatographie/Übersicht	20,5
13.4.10.17.1.1	jede weitere Komponente	10
13.4.10.17.2	Dünnschichtchromatographie	
13.4.10.17.2.1	Übersichtchromatogramm/eine Komponente	36
13.4.10.17.2.2	quantitativ, jede weitere Komponente	13
13.4.10.17.3	Gaschromatographie	
13.4.10.17.3.1	Übersichtchromatogramm/eine Komponente	76,5
13.4.10.17.3.2	quantitativ, jede weitere Komponente	25,5
13.4.10.17.4	Gaschromatographie-Massenspektrometrie	
13.4.10.17.4.1	Übersichtchromatogramm/eine Komponente	179
13.4.10.17.4.2	quantitativ, jede weitere Komponente	25,5
13.4.10.17.5	Gaschromatographie-Hochauflös. Massenspektrometrie	
13.4.10.17.5.1	Übersichtchromatogramm/eine Komponente	434,5
13.4.10.17.5.2	quantitativ, jede weitere Komponente	51
13.4.10.17.6	Hochleistungsflüssigkeitschromatographie/Hochleistungsdünnschichtchromatographie	
13.4.10.17.6.1	Übersichtchromatogramm/eine Komponente	76,5
13.4.10.17.6.2	quantitativ, jede weitere Komponente	25,5

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
13.4.10.17.7	Flüssigkeitschromatographie/Massenspektrometrie	
13.4.10.17.7.1	Übersichtchromatogramm/eine Komponente	179
13.4.10.17.7.2	quantitativ, jede weitere Komponente	25,5
13.4.10.17.8	Ionenchromatographie	
13.4.10.17.8.1	Übersichtchromatogramm/eine Komponente	76,5
13.4.10.17.8.2	quantitativ, jede weitere Komponente	10
13.4.10.17.9	Kapillarelektrophorese	
13.4.10.17.9.1	Übersichtchromatogramm/eine Komponente	76,5
13.4.10.17.9.2	quantitativ, jede weitere Komponente	25,5
13.4.10.17.10	ICP bis Optische Emissionsspektrometrie (ICP-OES)	
13.4.10.17.10.1	ICP-OES,ein Element quantitativ	30,5
13.4.10.17.10.2	ICP-OES,jedes weitere Element quantitativ	10
13.4.10.17.11	ICP bis Massenspektrometrie (ICP-MS)	
13.4.10.17.11.1	ICP-MS,ein Element quantitativ	179
13.4.10.17.11.2	ICP-MS, jedes weitere Element quantitativ	10
13.4.10.18	Gruppenbestimmung	
13.4.10.18.1	Abdampfrückstand	15
13.4.10.18.2	Abfiltrierbare Stoffe	15
13.4.10.18.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	100
13.4.10.18.4	Basenkapazität	20
13.4.10.18.5	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB-5)	75
13.4.10.18.6	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 7 Tagen (BSB-7)	30
13.4.10.18.7	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 21 Tagen (BSB-21)	30
13.4.10.18.8	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	50
13.4.10.18.9	Gelöster organisch gebundener Kohlenstoff (DOC)	50
13.4.10.18.10	Gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
13.4.10.18.11	Gesamt-Phosphor	50
13.4.10.18.12	Gesamt-Stickstoff	50
13.4.10.18.13	Glührückstand	15
13.4.10.18.14	Glühverlust	15
13.4.10.18.15	Methylenblauaktive Substanzen (MBAS)	50
13.4.10.18.16	Säurekapazität	20
13.4.10.18.17	UV-254nm	15
13.4.10.19	Messbereitschaft/Sondereinsatz	
13.4.10.19.1	Personalkosten	Zeitgebühr
13.4.10.19.2	Sondermessfahrzeug, je Einsatzstunde	100
13.4.10.19.3	Messungen vor Ort/je Messung	10 bis 80
13.4.11	BSE-Schnelltest	8 bis 35
13.4.12	Biologische Spezialuntersuchungen	
13.4.12.1	Chlorophyll-a, Leuchtbakterientest, Saprobienindex, Bodenatmung, Humusgehalt	20 bis 150
13.4.13	Schlachtier-/Fleischuntersuchung im Rahmen des nationalen Rückstandskontrollplans	185
13.5	Gebühren auf Grund des Tierseuchengesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften	
13.5.1	Zulassung von wissenschaftlichen Versuchen außerhalb wissenschaftlicher Institute nach § 17c Abs. 4 des Tierseuchengesetzes	26 bis 153
13.5.2	Erlaubnis zum Verkehr mit Tierseuchenerregern nach § 17 Abs. 1 Nr. 16 des Tierseuchengesetzes	77 bis 511
13.5.3	Änderung oder Erweiterung der Erlaubnis zum Verkehr mit Tierseuchenerregern nach § 17 Abs. 1 Nr. 16 des Tierseuchengesetzes; Kontrolle bzw. Überwachung der zugelassenen Betriebe/Einrichtungen durch die Zulassungsbehörde	30 bis 200
13.5.4	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 17c des Tierseuchengesetzes	51 bis 511
13.5.5	Änderung oder Erweiterung der Genehmigung nach § 17c des Tierseuchengesetzes	30 bis 200
13.5.6	Erlaubnis zur Herstellung von Sera, Impfstoffen und Antigenen nach § 17d des Tierseuchengesetzes	150 bis 5 000
13.5.7	Änderung oder Erweiterung der Genehmigung nach § 17d des Tierseuchengesetzes	50 bis 500

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
13.5.8	Untersuchung von Tieren, tierischen Teilen und Erzeugnissen	
13.5.8.1	Einhufer, Rinder und Großwild	13 bis 128
	Einzelgebühr	2
13.5.8.2	Kälber, Schweine über 25 kg, Schafe	13 bis 102
	Einzelgebühr	2
13.5.8.3	Schweine unter 25 kg, Ziegen, Edelpelztiere, Kaninchen, Affen, Halbaffen, Wild vergleichbarer Größe, andere Kleintiere	5 bis 77
	Einzelgebühr	0,5
13.5.8.4	Hunde, Hauskatzen	5 bis 51
	Einzelgebühr	2
13.5.8.5	Ziervögel, die keine Psittaciden sind	5 bis 51
	Einzelgebühr	1,5
13.5.8.6	Psittaciden	10 bis 77
	Einzelgebühr	2,5
13.5.8.7	Reisebrieftauben bis 99 Tiere ab 100 Tiere	8 bis 18 20
13.5.8.8	sonstiges Geflügel bis 99 Tiere ab 100 Tiere	8 bis 77 79
13.5.8.9	Wanderschafherden bis 199 Tiere ab 200 Tiere	10 bis 20 22
13.5.8.10	Wanderbienenvölker gemäß § 5 der Bienenseuchenverordnung	5 bis 51
13.5.8.11	Zierfische, Fische je Haltungseinheit	13 bis 51
	Einzelgebühr	5
13.5.8.12	tierische Teile oder Erzeugnisse, soweit keine Lebensmittel, je Sendung	2,50 bis 100
13.5.8.13	Ausstellen einer Bescheinigung über das Ergebnis der nach den Tarifstellen 13.5.8.1 bis 13.5.8.12 vorgenommenen Amtshandlung	1 bis 51
13.5.9	amtstierärztliche Bestätigung der Identität eines Tieres	2,5

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
13.5.10	Kennzeichnung von Tieren durch Ohrmarken oder Tätowierungen, je Kennzeichnung	2,5
13.5.11	Beaufsichtigung von Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen nach dem Tierseuchengesetz	
13.5.11.1	Viehmärkte, Absatzveranstaltungen	20 bis 300
13.5.11.2	Tierschauen, Tierversteigerungen, Sportveranstaltungen mit Tieren, Tieraussstellungen	20 bis 300
13.5.11.3	öffentliche Schlachthöfe, gewerbliche Schlachthäuser, Geflügelschlächtereien, Molkereien, Besamungsstationen, gewerbliche Mästereien, Embryo-Transfereinrichtungen, Massentierhaltungen, Zuchttierhaltungen, Zoologische Gärten, Zoologische Handlungen, Quarantäneeinrichtungen, Anlagen zur Futtermittelherstellung	20 bis 300
13.5.11.4	Betriebe und Einrichtungen, die Sera, Impfstoffe oder Antigene herstellen nach § 17c des Tierseuchengesetzes	150 bis 5 000
13.5.11.5	Prüfung der Sachkunde von Züchtern und Händlern für Psittaciden nach § 17g des Tierseuchengesetzes	13 bis 77
13.5.11.6	Prüfung der räumlichen Voraussetzungen für die Zucht bzw. Haltung oder Handel von Psittaciden nach § 17g des Tierseuchengesetzes	13 bis 77
13.5.11.7	Bescheinigung über die Seuchenfreiheit, Unbedenklichkeit oder Desinfektion, insbesondere von Beständen, Herkunftsgebieten, Gegenständen, Fahrzeugen, Packmaterial ohne Untersuchung	5 bis 26
13.5.11.8	Untersuchung eines Tieres zur Genehmigung der Einsperrung sowie für jede weitere Untersuchung während der Beobachtungszeit im Rahmen der Tollwutbekämpfung	5 bis 15
	Einzelgebühr	5
13.5.11.9	Untersuchung von Pferden bei Beschälseuchengefahr zwecks Zulassung zur Begattung oder zur Ausfuhr aus Beobachtungsgebieten, je Pferd	5 bis 15
	Einzelgebühr	5
13.5.11.10	Untersuchung von Tieren, die zur Impfstoffgewinnung gedient haben, zur Veräußerung oder anderweitigen Verwendung, je Tier	7,5
13.5.12	<i>nicht besetzt</i>	
13.5.13	<i>nicht besetzt</i>	
13.5.14	Genehmigungen für Einfuhr, Durchfuhr und das Verbringen von lebenden Tieren, tierischen Rohstoffen, tierischen Erzeugnissen nach tiereseuchenrechtlichen Vorschriften	bei Ausfuhren nach Zeitaufwand
13.5.14.1	Lebende Tiere	
13.5.14.1.1	Rinder, Einhufer und andere Großtiere bis zu 100 Tieren, je Tier	
	Einzelgebühr	0,7
	weitere Tiere je Tier	0,35

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	256
13.5.14.1.2	Schweine, Wildschweine, Kälber bis zu 100 Tieren, je Tier	
	Einzelgebühr	0,35
	weitere Tiere je Tier	0,2
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	256
13.5.14.1.3	Schafe, Ziegen, Rehe, Muffelwild, Ferkel bis zu 200 Tieren, je Tier	
	Einzelgebühr	0,2
	weitere Tiere je Tier	0,08
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	256
13.5.14.1.4	Hunde und Hauskatzen, je Tier	
	Einzelgebühr	0,5
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	153
13.5.14.1.5	Affen, Halbaffen, je Tier	
	Einzelgebühr	1
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	153
13.5.14.1.6	Hasen, Kaninchen, Frettchen, Füchse und Nerze, je Tier	
	Einzelgebühr	0,25
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	153
13.5.14.1.7	Geflügel	
13.5.14.1.7.1	Haus- und Wildgeflügel bis zu 1 000 Tieren, je Tier	
	Einzelgebühr	0,02
	weitere Tiere je Tier	0,01
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	179
13.5.14.1.7.2	Eintagsküken bis zu 1 000 Tieren, je Tier	
	Einzelgebühr	0,02
	weitere Tiere je Tier	0,01
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	205
13.5.14.1.8	Psittaciden	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
13.5.14.1.8.1	Wellensittiche und sonstige Kleinsittiche, je Tier	
	Einzelgebühr	0,08
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	153
13.5.14.1.8.2	Papageien und andere Groß-Psittaciden, je Tier	
	Einzelgebühr	0,15
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	153
13.5.14.1.9	sonstige Vögel, je Tier	
	Einzelgebühr	0,15
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	153
13.5.14.1.10	Bienen	
13.5.14.1.10.1	Bienenköniginnen mit Volk, je Volk	
	Einzelgebühr	0,7
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	51
13.5.14.1.10.2	Bienenköniginnen mit Begleitbienen, je 10 Bienenköniginnen	
	Einzelgebühr	0,7
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	51
13.5.14.1.11	Fische je Tonne	
	Einzelgebühr	10
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	153
13.5.14.2	Waren von geschlachteten und erlegten Tieren	
13.5.14.2.1	Fleisch für den menschlichen Verzehr je kg	
	Einzelgebühr	0,01
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	205
13.5.14.2.2	tierische Teile zur Herstellung von Tiernahrung je kg	
	Einzelgebühr	0,01
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	205

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
13.5.14.2.3	tierische Teile für pharmazeutische oder technische Zwecke je kg	
	Einzelgebühr	0,01
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	205
13.5.14.3	Bruteier je 100 Stück	
	Einzelgebühr	0,15
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	153
13.5.14.4	Sperma, Embryonen, Eizellen je 100 Portionen/Stück	
	Einzelgebühr	10
	Mindestgebühr	10
	Höchstgebühr	153
13.5.14.5	Sera, Impfstoffe, Tierseuchenerreger, sonstige Stoffe	10 bis 77
13.5.14.6	sonstige Ein- und Durchfuhrgenehmigungen sowie Genehmigungen für das innergemeinschaftliche Verbringen	10 bis 256
13.5.15	Zulassung eines Betriebes zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr	
13.5.15.1	<i>nicht besetzt</i>	
13.5.15.2	nach den §§ 13, 13a, 14a, 15, 35 und 36a der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung	51 bis 205
13.5.15.3	nach § 14 der Fischseuchen-Verordnung	51 bis 205
13.5.15.4	Änderung der Zulassung eines Betriebes zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr gemäß den Tarifstellen 13.5.15.1, 13.5.15.2 und 13.5.15.3; Kontrolle bzw. Überwachung der zugelassenen Betriebe/Einrichtungen durch die Zulassungsbehörde	30 bis 200
13.5.16	Probennahme, Impfung, allergischer Test	2,50 bis 5
13.5.17	Ausgabe von Ohrmarken und Tierpässen, je Stück	2,50 bis 3
13.5.18	Zulassung eines Betriebes nach den §§ 12, 13 oder 14 der Viehverkehrsverordnung	51 bis 205
13.5.19	Kennzeichnung eines Pferdes nach § 44 der Viehverkehrsverordnung	80
13.5.20	Genehmigung einer Freilandhaltung gemäß § 4 Abs. 3 der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)	25 bis 100
13.5.21	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Rahmen von Eilverordnungen	20 bis 30
13.5.22	Nachkontrollen bei Beanstandungen gemäß § 73 des Tierseuchengesetzes	25 bis 200
13.5.23	Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung eines festgestellten Verstoßes (im Sinne des Artikels 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004)	50 bis 5 000

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
13.5.24	Bestätigung einer Anzeige gemäß § 7 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung einschließlich Kontrolle des Bestandes	26 bis 75
13.6	Gebühren für Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den auf Grund dieser Verordnung oder zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und des Landes Brandenburg	
13.6.1	Entscheidung über die Zulassung von Anlagen oder Betrieben, insbesondere nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 oder auf Grund der Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung	50 bis 2 000
13.6.2	Entscheidung über sonstige Ausnahmen von der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 oder den bei Tarifstelle 13.6.1 genannten Rechtsakten	20 bis 100
13.6.3	Entscheidung über Ausnahmen von der Überlassungspflicht nach den zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 erlassenen Rechtsakten des Bundes	20 bis 100
13.6.4	Entscheidung über die Genehmigung von Entgeltlisten	I v. T. der voraussichtlich vereinnahmten Entgelte
13.6.5	Überwachungsmaßnahmen	nach Zeitaufwand
13.6.6	Zulassung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 68 Abs. 1 bis 3 LFGB, soweit diese gemäß § 68 Abs. 4 letzter Satz in die Zuständigkeit des Landes fallen	50 bis 300
13.7	Gebühren auf Grund des Tierschutzgesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften	
13.7.1	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein betäubungsloses Schlachten (Schächten) nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes gewerblicher Antragsteller nicht gewerblicher Antragsteller für das erste Tier gebührenfrei, für jedes weitere Tier	50 bis 200 10
13.7.2	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Betäubung warmblütiger Tiere durch Nichttierärzte nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Tierschutzgesetzes	25,5
13.7.3	Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes	50 bis 100
13.7.4	Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung eines Tierversuchsvorhabens nach § 8 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes – soweit dieses im öffentlichen Interesse liegt	50 bis 300 gebührenfrei
13.7.5	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Bestellung zum Tierschutzbeauftragten nach § 8b Abs. 2 Satz 3 des Tierschutzgesetzes	25,5
13.7.6	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Durchführung von Tierversuchen nach § 9 Abs. 1 Satz 4 des Tierschutzgesetzes	25,5
13.7.7	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von nicht speziell für Tierversuche gezüchteten Tieren nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2 des Tierschutzgesetzes	102

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
13.7.8	Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes	26 bis 102
	Prüfung der Sachkunde nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2a des Tierschutzgesetzes	25 bis 200
	Prüfung der räumlichen Voraussetzungen für die Zucht und Haltung von Tieren nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes	25 bis 50
13.7.9	Erteilung einer Genehmigung zur Einfuhr von Wirbeltieren als Versuchstiere nach § 11a Abs. 4 des Tierschutzgesetzes	25,5
13.7.10	Erlaubnis und Registrierung nach § 11 der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) zur gewerblichen Beförderung von Tieren	25 bis 50
13.7.11	Bestätigung des Transportplans nach § 34 Abs. 2 der Tierschutztransportverordnung	10
13.7.12	Ausstellung einer Transportbescheinigung nach § 34 Abs. 8 der Tierschutztransportverordnung	10
13.7.13	Ausstellung einer Grenzüberschreitungsbefreiung nach § 40 der Tierschutztransportverordnung	5
13.7.14	Abnahme der Prüfung der Sachkunde nach § 4 Abs. 4 der Tierschutz-Schlachtverordnung oder § 13 Abs. 4 der Tierschutztransportverordnung	50
13.7.15	Ausstellung einer Sachkundebescheinigung nach § 4 Abs. 3 der Tierschutz-Schlachtverordnung oder § 13 Abs. 3 der Tierschutztransportverordnung	25,5
13.7.16	Befristete Zulassung von Betäubungs- und Tötungsverfahren nach § 14 Nr. 1 und 3 der Tierschutz-Schlachtverordnung	50 bis 100
13.7.17	Kontrolle eines Tiertransportes gemäß Verordnung (EG) Nr. 615/98 bzw. (EG) Nr. 639/2003	26 bis 51
13.7.18	Ausnahmegenehmigung zur künstlichen Beleuchtung nach § 13 Abs. 3 Satz 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	25 bis 50
13.7.19	Erlaubnis zur Einschränkung der Zugangsöffnung nach § 13 Abs. 9 Satz 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	25 bis 50
13.7.20	Ausnahmegenehmigung zur Erprobung neuer Haltungseinrichtungen nach § 15 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	25 bis 100
13.7.21	Nachkontrollen bei Beanstandungen oder Kontrollen aus besonderem Anlass gemäß § 16 des Tierschutzgesetzes (z. B. Ausnahmegenehmigungen)	25 bis 200
	– Überwachung der tierschutzrechtlichen Anforderungen beim betäubungslosen Schlachten	nach Zeitaufwand
13.7.22	Amtshandlungen auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport	
13.7.22.1	Prüfung der Transportpapiere im Rahmen des Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	nach Zeitaufwand
13.7.22.2	Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung als Tiertransportunternehmen nach Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	20 bis 200
13.7.22.3	Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung als Tiertransportunternehmen nach Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	20 bis 500

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
13.7.22.4	Durchführung von Kontrollen vor langen Beförderungen nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	nach Zeitaufwand
13.7.22.5	Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung und Registrierung eines Straßentransportmittels nach Artikel 18 Abs. 1 und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	25 bis 100
13.7.22.6	Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung und Registrierung eines Tiertransportschiffes nach Artikel 19 Abs. 1 und Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	25 bis 100
13.7.22.7	Änderungen, Ergänzungen usw. für Betriebe, die unter die Amtshandlungen nach den Tarifstellen 13.7.22.2, 13.7.22.3, 13.7.22.5 und 13.7.22.6 fallen	10 bis 100
13.7.22.8	Ausstellen eines Befähigungsnachweises nach Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	25
13.7.22.9	Abnahme der theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung anlässlich des Ausstellens eines Befähigungsnachweises nach Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	50 bis 200
13.7.22.10	Entscheidung über den Entzug eines Befähigungsnachweises	25
13.7.23	Amtshandlungen auf dem Gebiet des Tierschutzes nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004	
13.7.23.1	Durchführung zusätzlicher amtlicher Kontrollen im Sinne des Artikels 28 Satz 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004	25 bis 1 000
13.7.23.2	Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung eines festgestellten Verstoßes im Sinne des Artikels 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004	50 bis 5 000
13.8	Gebühren auf Grund des Arzneimittelgesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften	
13.8.1	Tierärztliche Hausapotheken	
13.8.1.1	Bescheinigung nach § 47 Abs. 1a i. V. m. § 67 des Arzneimittelgesetzes	1 bis 51
13.8.1.2	Nachkontrolle oder Kontrolle aus besonderem Anlass einer tierärztlichen Hausapotheke nach § 64 Abs. 1 und 3 des Arzneimittelgesetzes	50 bis 1 000
13.8.1.3	Genehmigung einer Untereinheit nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 TÄHAV	150 bis 1 000
13.8.2	Pharmazeutische Unternehmen	
13.8.2.1	Erlaubnis zur Herstellung nach § 13 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes	150 bis 10 000
13.8.2.2	Änderung der Erlaubnis zur Herstellung nach § 13 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes i. V. m. § 17 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes	50 bis 5 000
13.8.2.3	Bereitstellung eines Inspektionsberichtes lt. Anlage (PIC Dokument PH 6/91) zur „Bekanntmachung einer Anleitung für die Erstellung von Informationen gemäß Artikel 2 der Pharmazeutischen Inspektions-Convention (PIC)“ vom 6. Januar 1992 (Bundesanzeiger Nr. 18 vom 28. Dezember 1992, S. 468) unter Berücksichtigung des PIC-Dokumentes PH 8/92	100 bis 5 000
13.8.2.4	Betriebsbesichtigung eines pharmazeutischen Unternehmers zum Zweck der Ausstellung eines Zertifikats über Arzneimittelherstellung, die den „Grundregeln der Weltorganisation	mindestens 500

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	für die Herstellung von Arzneimitteln und die Sicherung ihrer Qualität“ (GMP-Richtlinien) (Bundesanzeiger Nr. 1 vom 3. Januar 1978) entspricht, nach Arbeitsaufwand	
13.8.2.5	Kontrolle, Nachkontrolle oder Kontrolle aus besonderem Anlass eines pharmazeutischen Unternehmers oder von Betriebsteilen nicht im Land Brandenburg ansässiger pharmazeutischer Unternehmer nach § 64 des Arzneimittelgesetzes (Kontrollen im Rahmen von Amtshilfe)	500 bis 5 000
13.8.2.6	Zulassung einer Ausnahme nach § 60 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes	125 bis 2 500
13.8.3	Sonstige Betriebe, die Arzneimittel herstellen, prüfen, lagern, verpacken oder in den Verkehr bringen	
13.8.3.1	Erlaubnis für das Betreiben eines Großhandels mit Arzneimitteln gemäß § 52a Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes	100 bis 700
13.8.3.2	Nachkontrolle oder Kontrolle aus besonderem Anlass von Arzneimittelgroßhändlern nach § 64 Abs. 1 und 3 des Arzneimittelgesetzes	150 bis 5 000
13.8.3.3	Nachkontrolle oder Kontrolle aus besonderem Anlass nach § 64 des Arzneimittelgesetzes von Betrieben, die Stoffe nach § 59c des Arzneimittelgesetzes kaufen und verkaufen	150 bis 1 500
13.8.3.4	Nachkontrolle oder Kontrolle aus besonderem Anlass des Einzelhandels mit freiverkäuflichen Arzneimitteln nach § 64 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes	25 bis 250
13.8.4	Prüfung der nach § 59 Abs. 2 oder Abs. 3 i. V. m. § 67 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes vorgelegten Unterlagen	250 bis 500
13.8.5	Erteilung einer Ein-/Ausfuhrerlaubnis	
13.8.5.1	Erteilung einer Einfuhrerlaubnis nach § 72 des Arzneimittelgesetzes	150 bis 2 000
13.8.5.2	Änderung der Erlaubnis nach Tarifstelle 13.8.5.1 i. V. m. § 17 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes	150 bis 2 000
13.8.5.3	Ausstellung einer Bescheinigung für zollamtliche Abfertigung (Einfuhr) bei Vorliegen der Bedingungen des § 72a Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 des Arzneimittelgesetzes	50 bis 200
13.8.5.4	Ausstellung einer Bescheinigung für die zollamtliche Abfertigung nach § 73 Abs. 6 des Arzneimittelgesetzes	50 bis 500
13.8.5.5	Erteilung eines Zertifikats entsprechend dem Zertifizierungssystem der WHO für die Ausfuhr von Arzneimitteln nach § 73a Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes	50 bis 200
13.8.6	Ausstellen einer Bescheinigung für die Anzeige einer klinischen Prüfung von Tierarzneimitteln	25
13.9	<i>nicht besetzt</i>	
13.10	<i>nicht besetzt</i>	
13.11	Gebühren im Bereich Lebensmittelüberwachung	
13.11.1	Zulassung von Lebensmittelunternehmen nach Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a oder Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004, inklusive Vor-Ort-Kontrolle(n) Die Zulassung erfolgt nach mindestens einer Kontrolle an Ort und Stelle.	200 bis 4 000

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
13.11.2	Zulassung von Betrieben, die mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs umgehen, nach Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 i. V. m. Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b, Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004	200 bis 4 000
13.11.3	Zulassung von Betrieben nach Artikel 4 Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 i. V. m. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004, inklusive Vor-Ort-Kontrolle(n) (§ 9 TierLMHV)	200 bis 4 000
13.11.4	Erteilung einer vorläufigen/bedingten Zulassung nach Artikel 4 Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 i. V. m. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 (§ 9 TierLMHV)	200 bis 4 000
13.11.5	Widerruf oder Ruhenlassen einer Zulassung sowie Verlängerung einer vorläufigen Zulassung	55 bis 1 000
13.11.6	Änderungen, Ergänzungen usw. für Betriebe, die unter die Amtshandlungen nach den Tarifstellen 13.11.1 bis 13.11.5 fallen	50 bis 2 000
13.12	Erhebung von Gebühren nach Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung genannten Tätigkeiten	
13.12.1	Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung (Anhang IV Abschnitt B Kapitel I der Verordnung)	
13.12.1.1	Rindfleisch	
	a) ausgewachsene Rinder je Tier	5
	b) Jungrinder je Tier	2
13.12.1.2	Einhufer-/Equidenfleisch je Tier	3
13.12.1.3	Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von	
	a) weniger als 25 kg je Tier	0,50
	b) mindestens 25 kg je Tier	1
13.12.1.4	Schaf- und Ziegenfleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von	
	a) weniger als 12 kg je Tier	0,15
	b) mindestens 12 kg je Tier	0,25
13.12.1.5	Geflügelfleisch	
	a) Haushuhn und Perlhuhn je Tier	0,005
	b) Enten und Gänse je Tier	0,01
	c) Truthühner je Tier	0,025
	d) Zuchtkaninchen je Tier	0,005
13.12.2	Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben (Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung) je Tonne Fleisch:	
	a) Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	2
	b) Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch	1,50
	c) Zuchtwildfleisch und Wildfleisch – kleines Federwild und Haarwild	1,50
	d) Zuchtwildfleisch und Wildfleisch – Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	3
	e) Zuchtwildfleisch und Wildfleisch – Eber und Wiederkäuer	2
13.12.3	Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit Wildverarbeitungsbetrieben	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	(Anhang IV Abschnitt B Kapitel III der Verordnung)	
13.12.3.1	Kleines Federwild, je Tier	0,005
13.12.3.2	Kleines Haarwild, je Tier	0,01
13.12.3.3	Laufvögel, je Tier	0,50
13.12.3.4	Landsäugetiere	
	a) Eber, je Tier	1,50
	b) Wiederkäuer, je Tier	0,50
13.12.4	Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Milcherzeugung (Anhang IV Abschnitt B Kapitel IV der Verordnung)	
	a) je 30 Tonnen	1
	b) danach je Tonne	0,50
13.12.5	Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur (Anhang IV Abschnitt B Kapitel V der Verordnung)	
	a) Erste Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur: für die ersten 50 Tonnen im Monat, je Tonne	1
	danach je Tonne	0,50
	b) Erster Verkauf auf dem Fischmarkt: für die ersten 50 Tonnen im Monat, je Tonne	0,50
	danach je Tonne	0,25
	c) Erster Verkauf im Fall fehlender oder unzureichender Sortierung nach Frischegrad und/oder Größe gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 103/76 und Nr. 104/76: für die ersten 50 Tonnen im Monat, je Tonne	1
	danach je Tonne	0,50
	Die Gebühren, die für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3703/85 der Kommission genannten Arten erhoben werden, dürfen 50 Euro je Sendung nicht übersteigen.	
	d) Verarbeitung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur, je Tonne	0,50
13.12.6	Sind die Aufwendungen für die Amtshandlungen im Sinne der Tarifstellen 13.12.1 bis 13.12.5 durch die Gebühren dieser Tarifstellen nicht kostendeckend durchzuführen, so können Gebühren in Höhe der tatsächlichen Kontrollkosten nach der Dauer der Amtshandlung erhoben werden.	nach Zeit- aufwand
13.13	Gebühr für sonstige Amtshandlungen Für Kontrollen und Untersuchungen in sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit Frisch- fleischhygiene oder eingelagertem Fleisch wird die Gebühr nach tatsächlichem Aufwand der Amtshandlungen erhoben.	nach Zeit- aufwand
13.14	Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht tier- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 vom 5. Dezember 2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60)	2 bis 10
13.15	Probenahme zwecks sonstiger Untersuchungen von Tieren (z. B. BSE, bakteriologische Untersuchung)	8 bis 25

Hinweis:

Trichinenuntersuchungen sowie bakteriologische Fleischuntersuchungen sind der Gemeinschafts-
gebühr nach der Richtlinie 85/73/EWG und damit den in Anhang IV Abschnitt A der

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	Verordnung (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten zuzuordnen.	
13.16	Erhebung von Gebühren nach Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für die in Anhang V Abschnitt A der Verordnung genannten Tätigkeiten im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen von Waren und lebenden Tieren, die in die Gemeinschaft eingeführt werden	
13.16.1	Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit eingeführtem Fleisch (Anhang V Abschnitt B Kapitel I der Verordnung)	
	a) je Sendung bis 6 Tonnen und	55
	b) je Tonne danach bis 46 Tonnen, oder	9
	c) je Sendung über 46 Tonnen	420
13.16.2	Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit eingeführten Fischereierzeugnissen (Anhang V Abschnitt B Kapitel II der Verordnung)	
	a) je Sendung bis 6 Tonnen und	55
	b) je Tonne danach bis 46 Tonnen, oder	9
	c) je Sendung über 46 Tonnen	420
13.16.3	Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit eingeführten Fleischerzeugnissen, Geflügelfleisch, Wildfleisch, Kaninchenfleisch, Zuchtwildfleisch, Nebenerzeugnissen und Futtermitteln tierischen Ursprungs (Anhang V Abschnitt B Kapitel III der Verordnung)	
13.16.3.1	Mindestgebühr für die amtliche Kontrolle bei der Einfuhr einer Sendung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die nicht in Anhang V Abschnitt B Kapitel I und II der Verordnung aufgeführt sind, einer Sendung von Nebenprodukten tierischen Ursprungs oder einer Futtermittelsendung	
	a) je Sendung bis 6 Tonnen und	55
	b) je Tonne danach bis 46 Tonnen, oder	9
	c) je Sendung über 46 Tonnen	420
13.16.3.2	Mindestgebühr für die unter Tarifstelle 13.16.3.1 beschriebenen Waren bei Stückgutverschiffung	
	a) je Schiff mit einer Ladung bis 500 Tonnen,	600
	b) je Schiff mit einer Ladung bis 1 000 Tonnen,	1 200
	c) je Schiff mit einer Ladung bis 2 000 Tonnen,	2 400
	d) je Schiff mit einer Ladung von mehr als 2 000 Tonnen	3 600
13.16.4	Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Durchfuhr von Waren und lebenden Tieren durch die Gemeinschaft (Anhang V Abschnitt B Kapitel IV der Verordnung)	
	a) für den Beginn der Kontrolle und	30
	b) je Viertelstunde für jede für die Kontrolle eingesetzte Person	20
13.16.5	Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit eingeführten lebenden Tieren (Anhang V Abschnitt B Kapitel V der Verordnung)	
13.16.5.1	Rinder, Einhufer, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Kaninchen und Kleinwild (Feder- und Haarwild) und Landsäugetiere der Gattung Wildschweine und Wiederkäuer:	
	a) je Sendung bis 6 Tonnen und	55
	b) je Tonne danach bis 46 Tonnen, oder	9
	c) je Sendung über 46 Tonnen	420
13.16.5.2	Tierarten gemäß der Entscheidung 97/794/EWG (ohne Geflügel und Kaninchen):	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	a) Füchse, Hasentiere, Nerze, andere Pelztiere, Zoo- und Zirkustiere einschließlich Paarhufer und Equiden	
	je Tier	5
	mindestens jedoch je Sendung	30
	höchstens jedoch je Sendung	140
	b) Vögel, Bienen und sonstige Insekten, Nagetiere, Reptilien, Amphibien, Wirbellose je Haltungseinheit	5
	mindestens jedoch je Sendung	30
	höchstens jedoch je Sendung	140
	c) Tiere der Aquakultur (ohne Zierfische)	
	je Tonne	5
	mindestens jedoch je Sendung	30
	höchstens jedoch je Sendung	140
13.16.5.3	Für andere Tierarten, die nicht unter die Tarifstellen 13.16.5.1 und 13.16.5.2 fallen:	
	a) Hunde, Katzen, Frettchen, Affen, Halbaffen	
	mindestens jedoch je Sendung bis 46 Tonnen	55
	mindestens jedoch je Sendung über 46 Tonnen	420
	b) Zierfische	
	je Tonne	5
	mindestens jedoch je Sendung bis 46 Tonnen	55
	mindestens jedoch je Sendung über 46 Tonnen	420
13.16.6	Kontrollpflichtige Lebensmittel und Waren pflanzlicher Herkunft	
	a) je Sendung bis 6 Tonnen und	55
	b) je Tonne danach bis 46 Tonnen, oder	9
	c) je Sendung über 46 Tonnen	420
13.16.7	Sind die Aufwendungen für die Amtshandlungen im Sinne der Tarifstellen 13.16.1 bis 13.16.6 durch die Gebühren dieser Tarifstellen nicht kostendeckend durchzuführen, so können Gebühren in Höhe der tatsächlichen Kontrollkosten nach der Dauer der Amtshandlung erhoben werden.	nach Zeitaufwand
13.16.8	Ausstellen einer Bescheinigung über das Ergebnis der nach Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgenommenen Tätigkeiten	5 bis 110
13.17	Amtshandlungen nach der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (LMEV)	
13.17.1	Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung nach § 15 Abs. 3 LMEV	
	a) für 6 Monate bei wiederholten Sendungen	100
	b) für Einzelsendungen	20
	c) für Messen und Ausstellungen, je nach Warenumfang	50 bis 150
13.17.2	Freigabe von Sendungen entsprechend der Genehmigung nach Tarifstelle 13.17.1	30
13.18	Amtshandlungen anlässlich der Rücksendung oder unschädlichen Beseitigung von Sendungen	
13.18.1	Amtshandlungen anlässlich der Rücksendung oder unschädlichen Beseitigung von Sendungen sowie deren Lagerung bis zur Rücksendung oder unschädlichen Beseitigung, wenn die Erzeugnisse nicht den Einfuhrbedingungen entsprechen oder Unregelmäßigkeiten vorliegen (einschließlich der Kosten für Transport, Be- und Entladen, aber ohne Untersuchungskosten) pro Tag und je kg Ware	10 bis 26

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	Die Gebühr verdoppelt sich an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen.	
13.18.2	Einziehung und Vernichtung beschlagnahmter Sendungen in persönlichem Reisegepäck pro kg mindestens	3 30
13.19	Amtshandlungen im Zusammenhang mit Quarantänemaßnahmen (einschließlich Unterbringung, Haltung und Pflege der Tiere, aber ohne Untersuchungskosten) Gebühren pro Tier und Tag für	
	a) Einhufer	13
	b) Rinder, Wildklautiere	7,50
	c) Jungrinder	5
	d) Kälber, Schafe, Schweine	3
	e) Hunde	
	bis 10 kg	5
	11 bis 30 kg	7
	über 30 kg	8,50
	f) Katzen, Füchse, Nerze, Frettchen	4
	g) Kaninchen, Hasen	1,50
	h) Wellensittiche und andere kleine Vögel	0,80
	i) größere Vögel (Papageien, Raubvögel), Geflügel	1
	j) andere Tiere	5 bis 140
	Die Gebühr verdoppelt sich an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen.	
13.20	Weitere Amtshandlungen im Lebensmittelrecht	
13.20.1	Durchführung zusätzlicher amtlicher Kontrollen im Sinne des Artikels 28 Satz 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004	25 bis 5 000
13.20.2	Amtshandlungen nach § 39 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)	50 bis 10 000
13.20.3	Zulassung von privaten Sachverständigen für die Untersuchung amtlich zurückgelassener Proben	500
13.20.4	Entscheidung über die Verkehrsfähigkeit einer Sendung bei der Zolleinfuhr (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 LFGB)	50 bis 650
13.20.5	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach den §§ 68, 69 LFGB	50 bis 650
13.20.6	Beurteilung eines Lebensmittels, Tabakerzeugnisses, kosmetischen Mittels oder eines Bedarfsgegenstandes	50 bis 650
13.20.7	Ausstellen einer Bescheinigung über das Ergebnis der nach Tarifstelle 13.20.6 vorgenommenen Amtshandlung	1 bis 51
13.20.8	Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung für die Herstellung von Nitritpökelsalz nach § 5 Abs. 5 Satz 1 der Zusatzstoff-Verkehrsordnung	30 bis 300
13.20.9	Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zum Herstellen von jodiertem Kochsalzersatz, anderen diätetischen Lebensmitteln mit einem Zusatz von Jodverbindungen	30 bis 300

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	oder diätetische Lebensmittel, die zur Verwendung als bilanzierte Diät bestimmt sind, nach § 11 Abs. 1 der Diätverordnung	
13.20.10	Entscheidung über den Antrag auf Zulassung einer Einrichtung zur Bestrahlung von Lebensmitteln einschließlich Erteilung einer Referenznummer nach § 4 der Lebensmittelbestrahlungsverordnung	500 bis 3 000
13.21	Entscheidungen und sonstige Amtshandlungen im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und anderer Vorschriften	
13.21.1	Entscheidung über die Genehmigung des Verarbeitens von Rohmilch zur Herstellung von Käse mit einer Reifezeit von mindestens 60 Tagen (Artikel 10 Abs. 8 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, § 19 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung)	55 bis 1 000
13.21.2	Entscheidung über einen Antrag auf Schlachtung von Geflügel im Haltungsbetrieb (Anhang III Abschnitt II Kapitel VI Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004)	55 bis 1 000
13.21.3	Entscheidung über einen Antrag auf Schlachtung von in Wildfarmen gehaltenen Laufvögeln und Huftieren gemäß Anhang III Abschnitt III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004	55 bis 1 000
13.21.4	Befähigungsnachweis über die erfolgreiche Schulung und Prüfung für amtliche Fachassistenten nach Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchstabe B Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 (§ 3 Abs. 1 Nr. 4a der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung)	100
13.21.5	Genehmigung der Mitwirkung durch Personal eines Schlachthofes bei der amtlichen Überwachung der Herstellung von Fleisch von Geflügel und Hasentieren gemäß Anhang I Abschnitt III Kapitel III Buchstabe A der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung)	50 bis 150
13.21.6	Genehmigung einschließlich erforderlichenfalls weiterer Maßnahmen von Schlachtungen im Rahmen von Programmen zur Tilgung oder Bekämpfung von Tierseuchen oder Zoonoseerregern im Sinne von Anhang I Abschnitt II Kapitel III Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 (§ 5 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung)	50 bis 150
13.22	Entscheidungen und sonstige Amtshandlungen außerhalb des Anwendungsbereiches der Verordnung (EG) Nr. 853/2004	
13.22.1	Schlacht tieruntersuchung bei der Abgabe kleiner Mengen Fleisch von Geflügel oder Hasentieren (§ 7 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung)	50 bis 150
13.22.2	Schulung und Beauftragung (inklusive Bescheinigung) zur Entnahme von Trichinenproben bei Schwarzwild durch Jäger	15 bis 50
13.23	Anordnung der Aussetzung der Milchlieferung nach Anhang IV Kapitel II Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 bzw. deren Aufhebung (§ 9 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung)	50 bis 150
13.24	Gebühren nach der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung	
13.24.1	Erteilung einer amtlichen Anerkennung von natürlichem Mineralwasser	250 bis 550
13.24.2	Erteilung einer amtlichen Anerkennung von natürlichem Mineralwasser aus dem Boden eines nicht der EU angehörenden Landes	250 bis 550

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
13.24.3	Erteilung einer Nutzungsgenehmigung für Quellen, aus denen natürliches Mineralwasser gewonnen wird	250 bis 550
13.25	Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 7 des Vorläufigen Biergesetzes	50 bis 260
13.26	Besondere Amtshandlungen im Weinrecht	
13.26.1	Genehmigung der Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts	60 bis 220
13.26.2	Genehmigung einer Neuanpflanzung	130 bis 260
13.26.3	Zulassung der Beregnung	30
13.26.4	Erteilung einer amtlichen Prüfungsnummer einschließlich der Bestätigung der Einhaltung der Bestimmungen über den zulässigen Hektarertrag	15 bis 160
13.26.5	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 der Weinverordnung (WeinV 1995)	60 bis 220
13.26.6	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung (WeinÜV)	60 bis 220
13.26.7	Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 884/2001 über die Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor	
13.26.7.1	Erteilung einer Bezugsnummer und des Sichtvermerks im Begleitpapier (Artikel 3 Abs. 4)	10 bis 30
13.26.7.2	Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung der Qualitätsweine b.A. und der Herkunftsangabe bei Qualitätsweinen b.A., die mit einer geografischen Angabe versehen werden können (Artikel 7 Abs. 1 und 2)	10 bis 30
13.26.7.3	Genehmigung eines Buchführungsverfahrens nach Artikel 12 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001 (§ 12 WeinÜV)	50 bis 150
13.27	Amtshandlungen nach der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung (LKonV)	
13.27.1	Befähigungsnachweis über die erfolgreiche Schulung und Prüfung für Lebensmittelkontrolleure	150
13.27.2	Ausstellen einer Ersatzbescheinigung	30
13.28	Gebühren im Bereich Futtermittelüberwachung	
13.28.1	Erhebung von Gebühren nach Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für die in Anhang V Abschnitt A der Verordnung genannten Tätigkeiten	
13.28.1.1	Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge für die amtliche Kontrolle bei der Einfuhr von Futtermittelsendungen tierischen Ursprungs (Anhang V Abschnitt B Kapitel III der Verordnung)	
	a) je Sendung bis 6 Tonnen und	55
	b) je Tonne danach bis 46 Tonnen, oder	9
	c) je Sendung über 46 Tonnen	420
13.28.1.2	Sind die Aufwendungen für die Grenzkontrollen im Sinne der Tarifstelle 13.28.1.1 durch die Gebühren dieser Tarifstellen nicht kostendeckend durchzuführen, so können Gebühren in Höhe	nach Zeitaufwand

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	der tatsächlichen Kontrollkosten nach der Dauer der Amtshandlung erhoben werden.	
13.28.1.3	Ausstellen einer Bescheinigung über das Ergebnis der nach Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgenommenen Tätigkeiten	5 bis 110
13.28.2	Amtshandlungen auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	
13.28.2.1	Entscheidung über die Zulassung von Betrieben, die Fischmehl, Dicalciumphosphat, Tricalciumphosphat, Blutmehl oder Blutprodukte enthaltende Futtermittel für Nichtwiederkäuer herstellen (Anhang IV Teil II Abschnitt B, C und D der Verordnung (EG) Nr. 999/2001)	200 bis 700
13.28.2.2	Entscheidung über die Gestattung der Verwendung und Lagerung von Futtermitteln, die Fischmehl, Dicalciumphosphat, Tricalciumphosphat, Blutmehl oder Blutprodukte enthalten, in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Wiederkäuer gehalten werden (Anhang IV Teil II Abschnitt B, C und D der Verordnung (EG) Nr. 999/2001)	30 bis 2 000
13.28.2.3	Entscheidung über die Genehmigung eines Verfahrens zur Reinigung der Fahrzeuge, in denen nach dem Transport von Futtermitteln, die Fischmehl, Dicalciumphosphat, Tricalciumphosphat, Blutmehl oder Blutprodukte enthalten, für Wiederkäuer bestimmte Futtermittel transportiert werden sollen (Anhang IV Teil II Abschnitt B Buchstabe e, Abschnitt C Buchstabe c und Abschnitt D Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 999/2001)	300 bis 1 000
13.28.2.4	Registrierung von Selbstmischern, die Alleinfuttermittel für Tiere, die keine Wiederkäuer sind, aus Futtermitteln herstellen, die Fischmehl, Dicalciumphosphat, Tricalciumphosphat, Blutmehl oder Blutprodukte enthalten, inklusive Vor-Ort-Kontrolle(n) (Anhang IV Kapitel II Abschnitt B, C und D der Verordnung (EG) Nr. 999/2001)	50 bis 250
13.28.3	Entscheidung über die Zulassung von Futtermittelbetrieben nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005	
13.28.3.1	Zulassung von Betrieben, die in Anhang IV Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 genannte Erzeugnisse herstellen und/oder in den Verkehr bringen (Artikel 10 Nr. 1a der Verordnung (EG) Nr. 183/2005)	
	a) bei erstmaliger Entscheidung	150 bis 2 500
	b) bei erneuter Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen auf Grund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen, auch bei Widerruf oder Verlängerung einer Zulassung sowie Änderungen auf Antrag	50 bis 1 500
13.28.3.2	Zulassung von Betrieben, die Vormischungen unter Verwendung der in Anhang IV Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 genannten Futtermittelzusatzstoffe herstellen und/oder in den Verkehr bringen (Artikel 10 Nr. 1b der Verordnung (EG) Nr. 183/2005)	
	a) bei erstmaliger Entscheidung	150 bis 2 500
	b) bei erneuter Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen auf Grund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen, auch bei Widerruf oder Verlängerung einer Zulassung sowie Änderungen auf Antrag	50 bis 1 500
13.28.3.3	Zulassung von Betrieben, die Mischfuttermittel für das Inverkehrbringen herstellen oder ausschließlich für den Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes erzeugen, die Futtermittelzusatzstoffe oder Vormischungen mit in Anhang IV Kapitel 3 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 genannten Futtermittelzusatzstoffe enthalten (Artikel 10 Nr. 1c der Verordnung (EG) Nr. 183/2005)	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
	a) bei erstmaliger Entscheidung	150 bis 2 500
	b) bei erneuter Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen auf Grund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen, auch bei Widerruf oder Verlängerung einer Zulassung sowie Änderungen auf Antrag	50 bis 1 500
13.28.4	Amtshandlungen nach der Futtermittelverordnung (FuttMV)	
13.28.4.1	Entscheidung über die Zulassung als Vertreter des Herstellers für Einführen nach § 28 Abs. 3 FuttMV	
	a) bei erstmaliger Entscheidung	150 bis 750
	b) bei erneuter Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen auf Grund von im Betrieb sich ergebenden wesentlichen Änderungen	50 bis 500
13.28.4.2	Zulassung von Betrieben, die Futtermittel dekontaminieren, § 28 Abs. 1 FuttMV	100 bis 500
13.28.4.3	Zulassung von Betrieben, die Grünfütter, Lebensmittel oder Lebensmittelreste zum Zwecke der Herstellung eines Einzelfuttermittels oder Mischfuttermittels unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase trocknen, § 28 Abs. 2 FuttMV	100 bis 500
13.28.4.4	Entscheidung über die Registrierung als Vertreter des Herstellers nach § 30 Satz 2 Nr. 1 FuttMV	
	a) bei erstmaliger Entscheidung	150 bis 750
	b) bei erneuter Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen auf Grund von im Betrieb sich ergebenden wesentlichen Änderungen	50 bis 500
13.28.4.5	Rücknahme, Widerruf, Ruhen und Erlöschen der Zulassung oder Registrierung, § 32 FuttMV	20 bis 500
13.28.5	Amtshandlungen auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)	
13.28.5.1	Durchführung zusätzlicher amtlicher Kontrollen (im Sinne des Artikels 28 Satz 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004)	25 bis 5 000
13.28.5.2	Amtshandlungen nach § 39 Abs. 2 LFGB	50 bis 10 000
13.28.5.3	Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach den §§ 68, 69 LFGB	50 bis 500
13.28.5.4	Ausstellung von Bescheinigungen für Exporte von Futtermitteln, Vormischungen oder Zusatzstoffen	50 bis 200
13.28.6	Amtshandlungen nach der Futtermittelkontrolleur-Verordnung (FuttMKontrV)	
13.28.6.1	Befähigungsnachweis über die erfolgreiche Schulung und Prüfung für Futtermittelkontrolleure	100
13.28.6.2	Ausstellen einer Ersatzbescheinigung	30
13.29	Entscheidung über den Antrag auf Zulassung eines Prüflabors nach § 4 der Tabakprodukt- Verordnung	60 bis 600
13.30	Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Registriernummer nach § 5a der Kosmetikverordnung	200 bis 2 000

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
13.31	Besondere Grundsätze der Tarifstelle 13	
13.31.1	Die Tarifstellen 13.2, 13.20.2 und 13.20.6 gelten auch für freiwillige Untersuchungen oder Untersuchungen auf Antrag, die nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden. Die Gebühren werden 21 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.	
13.31.2	Zuschläge für Amtshandlungen außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit: <ul style="list-style-type: none"> a) Für Amtshandlungen, deren Gebührenhöhe sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand berechnet, kann ein Zeitzuschlag entsprechend § 8 TVöD erhoben werden. b) Für Amtshandlungen, für die eine Festgebühr vorgesehen ist, tritt an die Stelle der Festgebühr ein Rahmensatz von der jeweiligen Festgebühr (als Untergrenze) bis zum doppelten Betrag der jeweiligen Festgebühr (als Obergrenze). c) Für Amtshandlungen mit einem Gebührenrahmen tritt an die Stelle des Gebührenrahmens ein Rahmensatz von der jeweiligen Untergrenze bis zum doppelten Betrag der Obergrenze des jeweiligen Gebührenrahmens. <p>Als regelmäßige Dienstzeit gilt werktags außer Samstag von 6.00 bis 20.00 Uhr.</p>	
13.31.3	Kann eine Amtshandlung aus Gründen, die der Behördenbedienstete nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden oder verzögert sich ihre Durchführung, so kann unbeschadet der sonstigen Gebührenpflicht eine Versäumnisgebühr erhoben werden für jede angefangene halbe Stunde des Zeitverlustes.	30
13.31.4	Anfallende Kosten für Probentransporte sind in der jeweiligen Gebühr enthalten.	
13.32	Gebühren auf Grund des Infektionsschutzgesetzes i. V. m. der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)	
13.32.1	Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung von Grenzwerten und Anforderungen nach § 9 TrinkwV 2001 <ul style="list-style-type: none"> a) Anordnung von Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Grenzwerten und Anforderungen nach § 9 Abs. 1 b) Anordnung einer anderweitigen Versorgung oder Weiterführung mit Auflagen nach § 9 Abs. 2 c) Anordnung der Unterbrechung der Wasserversorgung nach § 9 Abs. 3 d) Anordnung von Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Wasserqualität nach § 9 Abs. 4 e) Erste Zulassung von abweichenden Grenzwerten nach § 9 Abs. 6 für chemische Parameter nach Anlage 2 und/oder Absatz 9 Indikatorparameter nach Anlage 3 f) Zweite Zulassung von abweichenden Grenzwerten nach § 9 Abs. 7 für chemische Parameter nach Anlage 2 und/oder Absatz 9 Indikatorparameter nach Anlage 3 g) Dritte Zulassung von abweichenden Grenzwerten nach § 9 Abs. 8 für chemische Parameter nach Anlage 2 und/oder Absatz 9 Indikatorparameter nach Anlage 3 	10 bis 90 10 bis 140 10 bis 140 10 bis 140 90 bis 140 90 bis 140 130 bis 210
13.32.2	Zulassung einer bestimmten Wasserqualität für Lebensmittelbetriebe einschließlich Anordnung einer Untersuchungspflicht nach § 10 Abs. 1 TrinkwV 2001	50 bis 120
13.32.3	Anordnung nach § 14 Abs. 6 TrinkwV 2001 (Abgabe an Dritte)	10 bis 90
13.32.4	Überprüfung von Untersuchungsstellen und/oder Aufnahme in die Landesliste nach § 15 Abs. 5 i. V. m. § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001	110 bis 1 160

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
13.32.5	Überwachung nach den §§ 18 und 19 TrinkwV 2001	
	a) Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 Buchstabe a TrinkwV 2001 mit einer produzierten oder abgegebenen Wassermenge > 1 000 m ³ /Jahr	50 bis 560
	b) Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 Buchstabe b TrinkwV 2001 mit einer produzierten oder abgegebenen Wassermenge ≤ 1 000 m ³ /Jahr	30 bis 110
	c) Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 Buchstabe c TrinkwV 2001 (Hausinstallationen)	30 bis 280
	d) Wasser-, Luft- und Landfahrzeuge	56
	e) Anlagen nach § 13 Abs. 3 TrinkwV 2001	30 bis 110
13.32.6	Bestellung einer Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 TrinkwV 2001	110 bis 250
13.32.7	Anordnung nach § 20 TrinkwV 2001	10 bis 290
13.33	Gebühren auf Grund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. der DIN 19643	
13.33.1	Überwachung der Qualität von Wasser in Schwimm- und Badebecken nach § 37 Abs. 2 und 3 IfSG sowie in künstlichen Badeteichen nach Stand der Technik	10 bis 280
13.34	Gebühren auf Grund des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG)	
13.34.1	Besichtigung und Überprüfung von Einrichtungen und deren Leistungen auf die Einhaltung der Anforderungen an die Wasserhygiene nach § 3 BbgGDG, die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	10 bis 450
14	Sachverständigenwesen	
14.1	Antragsgebühr	76,5
14.2	Bestellungsgebühr	76,5
14.3	Wiederbestellung früherer Sachverständiger	76,5
14.4	Gebühr für die Durchführung der Sachkundenachweise bei der erstmaligen Bestellung für ein Fachgebiet	153,5
14.4.1	für jedes weitere Fachgebiet bei der erstmaligen Bestellung erhöht sich die Gebühr je Fachgebiet um	50
14.4.2	Gebühr für die Erweiterung der öffentlichen Bestellung, je Fachgebiet bei bereits bestellten Sachverständigen	100
14.5	Gebühr für die öffentliche Bestellung als Probenehmer	125
14.6	Gebühr für die Verlängerung der öffentlichen Bestellung als Probenehmer	30
15	Gebühren für die Abnahme von Prüfungen und sonstige Angelegenheiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)	
15.1	Berufsabschlussprüfungen (außer Regelerstausbildung)	153,5
15.2	Prüfungen gemäß Ausbilder-Eignungsverordnung	102

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
15.3	Fortbildungsprüfungen	
15.3.1	Meisterprüfungen gemäß den §§ 81, 95 BBiG	332,5
15.3.2	Meisterprüfungen gemäß den §§ 81, 95 BBiG ohne berufs- und arbeitspädagogischen (BAP) Teil	230
15.3.3	Fortbildungsprüfungen gemäß § 46 BBiG (außer Lebensmittelkontrolleur/Lebensmittelkontrolleurin) Anmerkung: Bei Zulassung zur Fortbildungsprüfung zum/r „Geprüften Forstmaschinenführer/in“ für Einzelmodule erfolgt die Gebührenerhebung wie in Tarifstelle 15.4.4.	332,5
15.4	Wiederholung von Prüfungen oder Prüfungsmodulen	
15.4.1	Berufsabschlussprüfungen	
15.4.1.1	Bereich: praktische/betriebliche Prüfung	102
15.4.1.2	Bereich: fachtheoretische (schriftliche/mündliche) Prüfung	51
15.4.2	Prüfungen gemäß Ausbilder-Eignungsverordnung (einschließlich des berufs- und arbeitspädagogischen [BAP] Teils der Meisterprüfungen)	
15.4.2.1	Praktischer Teil	76,5
15.4.2.2	Fachtheoretischer Teil	25,5
15.4.3	Fortbildungsprüfungen	
15.4.3.1	bei insgesamt 3 Prüfungsteilen je Teil (außer BAP-Teil)	115
15.4.3.2	bei insgesamt 4 Prüfungsteilen je Teil (außer BAP-Teil)	76,5
15.4.4	Prüfungsmodule bei „Geprüfte/r Forstmaschinenführer/in“	
15.4.4.1	Modul 2 bis 5, je Modul	76,5
15.4.4.2	Modul 1	25,5
15.5	Anerkennung der Gleichwertigkeit von Berufsabschlüssen nach § 25 BBiG 2005 und von Meisterprüfungen nach den §§ 81 und 95 BBiG gebührenfrei: Anerkennung der Bildungsnachweise von Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz sowie asylberechtigten Personen und anerkannten Flüchtlingen mit dauerndem Bleiberecht Anmerkung: Mit Beginn der Prüfung ist unabhängig von deren weiterem Verlauf die Gesamtgebühr für die Prüfung zu begleichen.	15,5
16	Zulassung als private Kontrollstelle gemäß § 134 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156); Zulassung als private Kontrollstelle gemäß § 5 Satz 2 des Lebensmittelspezialitätengesetzes vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814)	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
16.1	Erstzulassungen von privaten Kontrollstellen zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Markengesetz) mit Sitz in Brandenburg	
16.1.1	Prüfung der Zulassungsunterlagen einschließlich Bescheid	230 bis 332
16.1.2	Inspektion der Kontrollstelle durch die Kontrollbehörde zwecks Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach EN 45011	77 bis 128
16.2	Erstzulassungen von privaten Kontrollstellen über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (Lebensmittelspezialitätengesetz) mit Sitz in Brandenburg	
16.2.1	Prüfung der Zulassungsunterlagen einschließlich Bescheid	230 bis 332
16.2.2	Inspektion der Kontrollstelle durch die Kontrollbehörde zwecks Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach EN 45011	77 bis 128
16.3	Kontrollen beim erfassten Marktteilnehmer gemäß Verordnung (EG) Nr. 510/2006 i. V. m. dem Markengesetz (MarkenG) und Kontrollen beim erfassten Marktteilnehmer gemäß Verordnung (EG) Nr. 509/2006 i. V. m. dem Lebensmittelspezialitätengesetz (LspG)	
16.3.1	Kontrollen beim erfassten Marktteilnehmer gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 i. V. m. § 134 MarkenG	nach Zeitaufwand
16.3.2	Kontrollen beim erfassten Marktteilnehmer gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 i. V. m. den §§ 4, 6 LspG	nach Zeitaufwand
17	Amtshandlungen nach dem Marktstrukturgesetz	
17.1	Prüfung eines Antrages auf Anerkennung einer Erzeugergemeinschaft oder ihrer Vereinigung nach dem Marktstrukturgesetz	61,5
17.2	Prüfung eines Antrages auf Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB an eine Erzeugergemeinschaft oder ihre Vereinigung im Sinne des Marktstrukturgesetzes	51 bis 153
18	Fischerei	
18.1	Amtshandlungen nach dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG)	
18.1.1	Entscheidung über die Eintragung des Fischereirechtes in das Fischereibuch nach § 4 Abs. 4 BbgFischG	26 bis 205
18.1.2	Entscheidung über die neue räumliche Ausdehnung von Fischereirechten nach § 5 Abs. 2 Satz 2 BbgFischG	26 bis 1 023
18.1.3	Entscheidung zur Genehmigung von Übertragungsverträgen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 BbgFischG	26 bis 102
18.1.4	Entscheidung zur Aufhebung eines beschränkten selbstständigen Fischereirechtes nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 BbgFischG	26 bis 205
18.1.5	Entscheidung über Ausnahmen zur Mindestpachtzeit nach § 11 Abs. 1 Satz 3 BbgFischG	5 bis 30

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
18.1.6	<i>nicht besetzt</i>	
18.1.7	Entscheidung zur Einräumung des Rechts zum Betreten von Grundstücken und der Höhe der Entschädigung des Grundstückseigentümers nach § 16 Abs. 3 BbgFischG	26 bis 256
18.1.8	<i>nicht besetzt</i>	
18.1.9	Erteilung von Fischereischeinen	
18.1.9.1	Fischereischein nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgFischG	25
18.1.9.2	Zweitschrift eines Fischereischeines	10
18.1.9.3	Erklärung der Ungültigkeit und Einziehung eines Fischereischeines nach § 21 BbgFischG	25 bis 105
18.1.9.4	Jugendfischereischein	2,5
18.1.10	Entscheidung zur Bildung eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes auf Antrag eines Fischereiberechtigten nach § 23 Abs. 2 BbgFischG	26 bis 205
18.1.11	Entscheidung zur Zulassung der Verwendung von künstlichem Licht und Elektrizität nach § 26 Abs. 2 BbgFischG	26 bis 358
18.1.12	Zweitschrift zur Zulassung der Verwendung von künstlichem Licht und Elektrizität nach § 26 Abs. 2 BbgFischG	13
18.1.13	Entscheidung zur Zulassung von Ausnahmen für Aalfang nach § 29 Abs. 2 BbgFischG	10 bis 256
18.1.14	Entscheidung zur Zulassung von Ausnahmen zum Beseitigen und Abstellen von Fischereivorrichtungen während der Schonzeit nach § 29 Abs. 3 BbgFischG	10 bis 102
18.1.15	Entscheidung zur Zulassung von Ausnahmen über die Anlegung und Unterhaltung von Fischwegen nach § 30 Abs. 3 BbgFischG	51 bis 153
18.1.16	Entscheidung zur Zulassung von Ausnahmen zum Fischfangverbot in und an Fischwegen zu wissenschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Zwecken nach § 30 Abs. 8 BbgFischG	26 bis 51
18.1.17	Vorläufige Regelung der Fischereiausübung nach § 11 Abs. 5 BbgFischG	25 bis 160
18.1.18	Genehmigung der Satzung von Fischereigenossenschaften nach § 25 Abs. 2 BbgFischG	25 bis 80
18.1.19	Entscheidung von Entschädigungsansprüchen nach § 35 BbgFischG	51 bis 1 600
18.2	Amtshandlungen nach der Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BbgFischO)	
18.2.1	Entscheidung zur Zulassung von Ausnahmen zu den Bestimmungen über Mindestmaße und Schonzeiten nach § 2 Abs. 3 BbgFischO	26 bis 153
18.2.2	Entscheidung zur Zulassung des Fischfangs mit lebendem Köderfisch nach § 6 Abs. 1 BbgFischO	26 bis 51
18.2.3	Entscheidung zur Zulassung von Ausnahmen zu dem Zeitraum der Ausübung des Fischfangs mit der Handangel bei Vorliegen von Koppelfischerei nach § 7 Abs. 3 BbgFischO	10 bis 102

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
18.2.4	Schriftliche Genehmigung einer Angelveranstaltung nach § 8 Abs. 1 BbgFischO	5
18.2.5	Entscheidung zur Zulassung von Ausnahmen zum Besatz in Gewässern mit Vorkommen von sich selbst reproduzierenden Beständen nach § 12 Abs. 3 BbgFischO	10 bis 26
18.2.6	Entscheidung zur Erteilung der Genehmigung zum Aussetzen nicht heimischer Fische nach § 13 Abs. 1 BbgFischO	51 bis 256
18.2.7	Entscheidung zum Einsatz ortsfester Elektroanlagen zum Scheuchen und Abweisen von Fischen nach § 24 Abs. 2 BbgFischO	51 bis 511
19	Amtshandlungen auf der Grundlage des Einkommensteuergesetzes (EStG)	
	Erstellung einer Bescheinigung nach § 14a Abs. 3 Nr. 2 EStG	31 bis 92
20	Amtshandlungen nach dem Düngemittelgesetz	
20.1	Anerkennung von Untersuchungseinrichtungen nach § 3 Abs. 3 der Düngeverordnung (DüV)	128 bis 2 556
20.2	Bestimmung von Probenehmern nach § 3 Abs. 3 DüV	25,5
20.3	Teilnahme an Ringversuchen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung der Untersuchungseinrichtungen nach § 3 Abs. 3 DüV	77 bis 767
20.4	Erteilung von Genehmigungen nach § 4 Abs. 4 DüV	41 bis 205
20.5	Erteilung von Genehmigungen nach § 4 Abs. 5 DüV	41 bis 205
20.6	Erteilung von Genehmigungen nach § 5 Abs. 3 DüV	41 bis 205
20.7	Erteilung von Genehmigungen nach § 8 Abs. 1 DüV	41 bis 205
20.8	Erteilung einer Anordnung nach § 8a des Düngemittelgesetzes	41 bis 205
21	Amtshandlungen nach den Verordnungen zu den gemeinsamen Marktorganisationen	
21.1	Amtshandlungen nach der Gemeinsamen Marktorganisation Obst/Gemüse gemäß Verordnung (EG) Nr. 2200/96	
21.1.1	Bescheid über Anerkennung einer Erzeugerorganisation gemäß Verordnung (EG) Nr. 1432/2003	61,5
21.1.2	Vorläufige Anerkennung von Erzeugergruppierungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1432/2003	31 bis 61
21.1.3	Entscheidung über die Annahme eines operationellen Programms gemäß Verordnung (EG) Nr. 1433/2003	128 bis 256
21.1.4	Entscheidung über die Annahme eines Anerkennungsplanes gemäß Verordnung (EG) Nr. 1432/2003	64 bis 128
21.1.5	Entscheidung über die Annahme von Änderungsanträgen von operationellen Programmen und Anerkennungsplänen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1432/2003 und 1433/2003	31 bis 61
21.1.6	Zusätzliche Kontrollen bei Unregelmäßigkeiten	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
21.1.6.1	bei Interventionen gemäß Verordnung (EG) Nr. 103/2004	nach Zeitaufwand
21.1.6.2	bei operationellen Programmen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1433/2003	nach Zeitaufwand
21.1.6.3	bei Anerkennungsplänen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1432/2003	nach Zeitaufwand
21.1.7	Sanktionsmaßnahmen im Rahmen von operationellen Programmen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1433/2003	41
21.2	Qualitätskontrolle bei Obst und Gemüse nach der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001	
21.2.1	Exportkontrollen und Ausstellung von Bescheinigungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001	nach Zeitaufwand
21.2.2	Nachkontrollen (auch im Einzelhandel) und Interventionskontrollen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 und nach der Verordnung (EG) Nr. 103/2004	nach Zeitaufwand
21.2.3	Kontrollen bei Unregelmäßigkeiten der Bescheinigungen für die industrielle Zweckbestimmung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001	nach Zeitaufwand
21.2.4	Durchführung einer zusätzlichen Gesamtprobe, Ausstellung eines Kontrollberichts einschließlich Anlage und Bescheid gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 (bei mindestens fünf zu entnehmenden Packstücken [verpackte Erzeugnisse] oder mindestens 10 kg Masse der Einzelprobe bzw. zehn zu entnehmende Einheiten [lose Erzeugnisse])	20 bis 41
21.3	Amtshandlungen nach der gemeinsamen Marktorganisation Eier nach der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90	
21.3.1	Entscheidung über die Erlaubnis zum Sortieren und Verpacken von Eiern gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2295/2003	26 bis 256
21.3.2	Kontrolle der Zulassungsbedingungen als Packstelle gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2295/2003	nach Zeitaufwand
21.3.3	Nachkontrollen gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90	nach Zeitaufwand
21.3.4	Entscheidung über die Zulassung von Brütereien	26 bis 51
21.4	Gemeinsame Marktorganisation Käse Erteilung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Markenkäse“ nach der Käseverordnung	204,5
21.5	Gemeinsame Marktorganisation Butter Erteilung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Deutsche Markenbutter“ nach der Butterverordnung	204,5
21.6	Gemeinsame Marktorganisation Fleisch Schulungsmaßnahmen für Sachverständige zur Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und Gewichtsfeststellung, je Teilnehmer und Lehrgang	61,5
21.7	Kontrollen nach dem Vieh- und Fleischgesetz für die Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und Gewichtsfeststellung auf Anforderung	
21.7.1	Rinder	
21.7.1.1	bei bis zu 10 Rindern	51

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
21.7.1.2	bei 11 bis 20 Rindern	76,5
21.7.1.3	bei mehr als 21 Rindern	102
21.7.2	Schweine/Schafe	
21.7.2.1	bei bis zu 30 Schweinen oder Schafen	51
21.7.2.2	bei 31 bis 50 Schweinen oder Schafen	76,5
21.7.2.3	bei mehr als 51 Schweinen oder Schafen	102
21.8	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines milchwirtschaftlichen Unternehmens gemäß § 4 des Milch- und Margarinegesetzes	128 bis 179
21.9	Amtshandlungen nach der gemeinsamen Marktorganisation Geflügelfleisch	
21.9.1	Nachkontrollen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1906/90	nach Aufwand
21.10	Amtshandlungen nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz	
21.10.1	Nachkontrollen gemäß § 7 des Legehennenbetriebsregistergesetzes nach Beanstandungen	nach Zeitaufwand